

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Natürliche Ufer und eine gute Zugänglichkeit erhöhen die Attraktivität der Thur als Erholungsraum. Wo immer möglich, soll die Thur deshalb in Zukunft wieder frei fließen und mit abwechslungsreichen, gut zugänglichen Ufern zum Verweilen einladen. Immer wieder richten Hochwasser an der Thur grosse Schäden an. Die einfachste und wirkungsvollste Massnahme um die Hochwassergefahr zu reduzieren, ist die Erhöhung der Flussbreite. Der Thur ist deshalb im Schutzkonzept deutlich mehr Raum zu gewähren</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen. Durch die eigendynamische Entwicklung werden auch vermehrt natürliche Ufer entstehen, welche einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen.</p>
<p>Immer wieder richten Hochwasser an der Thur grosse Schäden an. Die einfachste und wirkungsvollste Massnahme um die Hochwassergefahr zu reduzieren, ist die Erhöhung der Flussbreite. Der Thur ist deshalb im Schutzkonzept deutlich mehr Raum zu gewähren</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen.</p>
<p>Ein lebendiger Gewässerraum mit natürlichen Ufern bietet wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Gerade in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Kanton wie dem Thurgau sind Rückzugsgebiete wie die Thur für viele Arten überlebenswichtig. Wichtige Biotopie wie zum Beispiel Auen sind deshalb im Schutzkonzept zu fördern. Natürliche Ufer und eine gute Zugänglichkeit erhöhen die Attraktivität der Thur als Erholungsraum. Wo immer möglich, soll die Thur deshalb in Zukunft wieder frei fließen und mit abwechslungsreichen, gut zugänglichen Ufern zum Verweilen einladen. Immer wieder richten Hochwasser an der Thur grosse Schäden an. Die einfachste und wirkungsvollste Massnahme um die Hochwassergefahr zu reduzieren, ist die Erhöhung der Flussbreite. Der Thur ist deshalb im Schutzkonzept deutlich mehr Raum zu gewähren</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen. Durch die eigendynamische Entwicklung werden auch vermehrt natürliche Ufer entstehen, welche einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen. Mit dem Konzept Thur+ sollen ebenfalls die Auenschutzgebiete von nationaler Bedeutung an die Thur angebunden werden. In diesem Fall wird eine Umlegung der Dämme im weiteren Verlauf der Projektierung geprüft.</p>
<p>Ein lebendiger Gewässerraum mit natürlichen Ufern bietet wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Gerade in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Kanton wie dem Thurgau sind Rückzugsgebiete wie die Thur für viele Arten überlebenswichtig. Wichtige Biotopie wie zum Beispiel Auen sind deshalb im Schutzkonzept zu fördern. Immer wieder richten Hochwasser an der Thur grosse Schäden an. Die einfachste und wirkungsvollste Massnahme um die Hochwassergefahr zu reduzieren, ist die Erhöhung der Flussbreite. Der Thur ist deshalb im Schutzkonzept deutlich mehr Raum zu gewähren</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen. Durch die eigendynamische Entwicklung werden auch vermehrt natürliche Ufer entstehen, welche einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Murgdelta Das Murgdelta ist das absolute Highlight der Thur Renaturierung. Hi er sollten alle Beteiligten möglichst grosszügig Platz zur Verfügung stellen. Bereich westlich des Murgdelta Westlich des Murgdelta fällt uns auf, dass die Dämme direkt an den Auenwald gestellt werden sollen. Auch hier wäre es besser, wenn es etwas Abstand zwischen Waldrand und den bewirtschafteten Agrarzonen gibt. Diese Flächen könnten extensiv bewirtschaftete Zonen sein, welche es den Landwirten erlaubt, ihre nötigen Ausgleichsflächen zu realisieren. Da Waldränder für viele Tierarten besonders wichtige Zonen sind, wäre es schade, wenn der Damm den Waldrand direkt blockieren würde. Ein Abstand von ca. 50 - 100 Meter wäre durchaus angebracht. Bringt man eine extensive Wiesenbewirtschaftung dort an, würde die gesamte Zone an Wert für die Artenvielfalt gewinnen. Die Grenze von Gewässerraum und Offenland könnte hier eine Strasse auf einem Damm bilden, welche für Fussgänger und Landwirtschaft gleichermaßen genutzt werden könnte. Bildliche Darstellung: Option Dämme an neuer Lage, Abschnitt Wuhr</p>	<p>Die Lage der Dämme wird, wie weitere Massnahmen im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, mit dem Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) nochmals systematisch und umfassend analysiert. Mit Hilfe dieses geplanten, partizipativen Prozesses ist es möglich, zwischen allen raumrelevanten Akteuren partnerschaftliche und nachhaltige Win-Win Lösungen aufzuzeigen.</p>
<p>Unsere drei wichtigsten Kritikpunkte sind die folgenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gewässerraum ist insgesamt zu klein dimensioniert. Bei den vorgegebenen Breiten werden sich die erhofften natürlichen, morphologischen Strukturen nicht ausbilden und die entsprechenden ökologischen Aufwertungen werden ausbleiben. Dies hat folgende Ursachen: <ol style="list-style-type: none"> a. Der Gewässerraum wird aufgrund der bestehenden Infrastrukturen (insbesondere der Dämme), ausgeschieden. Es ist nicht anzunehmen, dass die Dämme schon vor 1900 genauso platziert wurden, dass sie der heutigen Gesetzgebung genügen. b. Die wichtigste Eingabegrösse für die Ausscheidung des Gewässerraums, die natürliche Sohlenbreite, wurde nicht korrekt ermittelt. Die vom Kanton ermittelte Sohlenbreite liegt mit 80 - 100 m zum Teil weit unter tatsächlichen historischen Verhältnissen (66 - 221 m), aber auch weit unter den Sohlenbreiten, die sich in den realisierten Aufweitungen eingestellt haben. c. Die geplanten Reaktionslinien 1 schränken den ohnehin schon engen Raum für die Thur zusätzlich unnötig stark ein. Der Grundsatz «der gesamte Raum zwischen den bestehenden Aussendämmen gehört der Thur» wird durch die weit vorgelagerten Reaktionslinien gebrochen. Im Querschnitt zwischen den Aussendämmen fehlen für die dynamische Entwicklung somit grundsätzlich 60 m Breite. d. Die vorgesehene etappierte Gewässerraumausscheidung über vier Phasen ist in der Praxis kaum umsetzbar und widerspricht den Bundesgesetzen für Gewässerschutz oder Raumplanung. Die vorgesehene grundeigentümerverbindliche Ausscheidung eines lediglich minimalen Gewässerraums (15 m beidseitig) durch die Gemeinden (sogenannte «Phase 2» im Konzept) schafft falsche Planungsvoraussetzungen und Erwartungshaltungen, die später kaum korrigiert werden können. Ganz eindeutig muss bereits in der Phase 2 das Revitalisierungspotential berücksichtigt werden und der Gewässerraum, den für eine künftige Aufweitung nötigen erhöhten Gewässerraum aufweisen. 	<ol style="list-style-type: none"> a) der grundeigentümergebundene Gewässerraum soll anhand der natürlichen Sohlenbreite der Thur ausgeschieden werden und nicht anhand der vorhandenen Infrastrukturen. b) die natürliche Sohlenbreite der Thur wurde gutachterlich festgelegt. Anhand von verschiedenen historischen Kartengrundlagen, im Zusammenhang mit natürlichen Referenzstrecken wurde die natürliche Sohlenbreite hergeleitet und nachgewiesen. Die verschiedenen historischen Karten zeigen kein eindeutiges Bild. Die Gerinneform wie auch die Sohlenbreite variieren von Kartengrundlage zu Kartengrundlage stark. Die Interpretation der Signaturen aus den historischen Karten in Bezug auf die Vegetation ist meist nicht eindeutig. Der Detaillierungsgrad der Kartengrundlagen ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. c) Die genaue Lage der Beobachtungs- und Interventionslinien soll im Rahmen von zukünftigen Projekten detaillierter untersucht und festgelegt werden. Mit dem Konzept Thur+ wird keine Beobachtungs- oder Interventionslinie festgesetzt. Im Rahmen der kommenden Projekte soll auch eine Mitwirkung für Verbände und Grundeigentümer möglich sein, damit die betroffenen Kreise möglichst früh in den Planungsprozess miteinbezogen werden können. d) Im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024 (Handbuch PV) schlägt das Bundesamt für Umwelt ein Vorgehen vor, wie bei Revitalisierungen, die durch eine selbsttätige Gewässerdynamik erfolgen sollen, der Gewässerraum festgelegt werden kann. Gemäss Handbuch PV ist vorgesehen, dass der Raum, der im Laufe der Gewässerentwicklung in Anspruch genommen wird, sukzessive in Gewässerraum überführt wird. In der Zwischenzeit soll der Raum, der für die Gewässerentwicklung benötigt wird, mittels raumplanerischer Massnahmen gesichert werden. Bei Revitalisierungen, die eine selbsttätige Gewässerdynamik umfassen, ist der minimale Gewässerraum gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024, Anhang zu Teil 8, Kapitel A3-2 im Rahmen eines Projekts nach Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 und 2 GSchV festzulegen.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>2 Die zwingende Revitalisierung der sechs Auen von nationaler Bedeutung wird auf rund der Hälfte der gesamten Auenstrecke nur beschränkt möglich sein. Dies, weil die Reaktionslinien den eigendynamischen Raum beschränken. Infolge zu eng gesetzter Reaktionslinien können von den insgesamt 12 Flussauenkilometern (Auen von nationaler Bedeutung) nur gerade 6 km ausreichend revitalisiert werden. Der minimale Gewässerraum (=dynamischer Gewässerraum) reicht mehrheitlich nicht, um die Ziele der Auenverordnung und Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen. Die Entstehung von Stillwasserhabitaten, semi-aquatischen, sowie geeigneten terrestrischen Lebensräumen bliebe aus.</p>	<p>Von der Thur sind zahlreiche historische Karten erhalten. Sowohl die Gerinneform als auch die Sohlenbreite variieren von Karte zu Karte teils sehr stark. Es gibt ältere und detailliertere Karten als die bevorzugte Sulzbergerkarte oder die Korrektionspläne. Diese älteren Referenzen zeigen teils ein deutlich schmaleres Gerinne als jene, welche die Eingabe vorschlägt. Die Interpretation der Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne geben kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. Die Eingabe fordert, dass die natürliche Sohlenbreite der Thur so exakt wie möglich zu bestimmen sei. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen historischen Karten zeigen aber kein exaktes und vor allem kein einheitliches Bild, sondern einen Fluss, der immer wieder seine Gerinneform und Breite verändert hat. Die Behauptung, dass allein die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne und deren Interpretation die richtige natürliche Sohlenbreite ergibt, ist nicht berechtigt. Zudem scheint die Eingabe detailliertere historische Karten nicht bei der Breitenermittlung mitberücksichtigt zu haben. Eine wichtige weitere Referenz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite ist zudem die Referenzstrecke in der Aufweitung Niederneunforn. Hier zeigt sich, dass die Thur im Mittel nicht die Gerinnebreite ausbildet, wie die Eingabe prognostiziert. Weiter ist es grundsätzlich eine falsche Annahme, dass die ermittelte naturnahe Regimebreite den Gewässerraum im Konzept Thur+ vordefiniert hat. Das Konzept Thur+ hatte zum Ziel, im Rahmen einer Interessensabwägung so viel Flussraum wie möglich zu generieren. Als ökologische Zielgrösse galt dabei der Auenperimeter in den historischen Karten und nicht ein temporär historischer Zustand der Sohlenbreite.</p>
<p>3 Mit dem vorliegenden Konzept ist es fraglich, ob der Hochwasserschutz wirklich langfristig gewährleistet werden kann. Es birgt die Gefahr, dass die Hochwasserschutzziele nur bei einer tief liegenden Sohle eingehalten werden können. Die tiefe Sohlenlage wiederum lässt sich nur mit Baggerungen erhalten, was aus ökologischer Sicht unerwünscht ist. Dies hat folgende Ursachen bzw. Folgen:</p> <p>a. Der im 1D-Geschiebmodell berücksichtigte Geschiebeeintrag ist mit 3'500 m³/a viel zu klein und entspricht nicht der Realität. Es ist nicht vorzuziehen, wie sich die Resultate bei einem realistischeren Geschiebeeintrag verändern. Damit können auch die Auswirkungen einer Gerinneverbreiterung nicht prognostiziert und so die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sowie auf die Trinkwasserfassungen nicht beurteilt werden.</p> <p>b. Aufgrund der falschen Annahmen bezüglich Geschiebefrachten besteht die Gefahr, dass nur mit umfangreichen Baggerungen die Sohle gehalten und damit die Hochwasserschutzziele erreicht werden können. Geschiebentnahmen sind aber grundsätzlich unzulässig, wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts führen; und die aus Sicht Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität mit dem Vorhaben eigentlich technisch machbar wäre (Art. 44 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 WBG).</p> <p>c. Weder bezüglich Sohlen- oder Breitenentwicklung noch der Bildung von Sohlenstrukturen, entsprechen die Resultate der 2D-Berechnungen den Beobachtungen in den bereits umgesetzten Aufweitungen (insbesondere Schaffäuli bei Niederneunforn). Sie sind als Prognoseinstrument deshalb ungeeignet.</p>	<p>Das Projekt Thur+ befindet sich aktuell auf Stufe Konzept. Dementsprechend sind die bisher durchgeführten Untersuchungen zum Geschiebehaushalt und zur Morphologie zu bewerten.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Wir stellen fest, dass die im Vorfeld geäusserte fachliche Kritik der Schutzverbände gerechtfertigt war und noch immer ist. Das vorliegende Konzept fusst nach wie vor auf falschen Grundlagen und kann nicht halten, was es verspricht. So können weder die erhoffte langfristige Hochwassersicherheit nachgewiesen noch die geplanten ökologischen Aufwertungen gewährleistet werden. Die Konsequenz daraus wird sein, dass eine konzeptionelle Planung Grundlage falsche Erwartungen weckt, allfällige Ausführungsprojekte auf falschen Grundannahmen fussen und angefochten werden. Die erhoffte Planungssicherheit – der eigentliche Zweck des Konzepts - wird somit ausbleiben. Wir bitten darum, dass die fachlichen Grundlagen gemäss nachfolgenden Erläuterungen überarbeitet werden, um Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen.</p>	<p>Das Projekt Thur+ befindet sich aktuell auf Stufe Konzept. Wir hinterfragen die Kritik der IGLT. Den Kritikern müsste bewusst sein, dass bei einem Grossprojekt wie demjenigen der Thur wesentlich umfangreichere Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Sie kritisiert aber nicht, dass Untersuchungen noch ausstehend sind, sondern die Annahmen der Voruntersuchungen.</p>
<p>Genereller Antrag: Das Hochwasserschutzkonzept Thur+ sei grundlegend zu überarbeiten und die enthaltenen Mängel seien zu beheben.</p>	<p>Das vorliegende Konzept ist ein Kompromiss, welcher den Hochwasserschutz, die weiteren Zielsetzungen sowie die gesetzlichen Grundlagen erfüllt. Es basiert auf den Erfahrungen der letzten Jahre und umfangreichen Abklärungen. Die Machbarkeit ist nachgewiesen. Das Konzept Thur + ist ein strategisches Instrument für zukünftige Wasserbauprojekt an der Thur. Die weitere Planung und die Projektierung sind in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden etc. auszuarbeiten. Mit dem Ziel der bestmöglichen Lösung.</p>
<p>4.3 Wichtigste Mängel des Konzepts Thur + 4.3.1 Ermittlung des Gewässerraums a) Fachliche Beurteilung, Kritik 14 Vorgehen zur Ermittlung des Gewässerraums Für Gewässer mit natürlichen Sohlenbreiten über 15 m („grosse Gewässer“) bietet die Gewässerschutzverordnung (Art. 41a GSchV) keine pauschalen Vorgaben für die Berechnung des Gewässerraums. Der minimale Gewässerraum wird üblicherweise unter Berücksichtigung der natürlichen Sohlenbreite und eines beidseitigen Uferstreifens von 15 m Breite festgelegt. Das GSchG gibt vor, wann der minimale Gewässerraum erhöht werden muss. Seitens BAFU wird für die Ermittlung des erhöhten Gewässerraumes bei grossen Gewässern die „Roulier“-Methode 15 empfohlen. Das BAFU bezieht sich in seinen Programmvereinbarungen zur Subventionierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten auf die Methode Roulier. So bezahlt der Bund 65% an die Projektkosten, wenn auf 80% der Projektstrecke der erhöhte Gewässerraum nach Roulier gewährt wird und 80% der ökologischen Funktionen erreicht werden. Eine Unterschreitung des minimalen Gewässerraums ist unter Auflagen nur dann zulässig, wenn die angrenzenden Flächen dicht überbaut sind.</p>	<p>Die minimale Gewässerräumweite soll anhand der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen ausgeschieden werden. In keinem Gesetz, auch in keiner Verordnung oder einem BAFU-Handbuch stellt die Erfüllung von 80% Roulier eine relevante Dimensionierungsgrösse dar. Bei Revitalisierungen, die eine selbsttätige Gewässerdynamik umfassen, ist der minimale Gewässerraum gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024, Anhang zu Teil 8, Kapitel A3-2 im Rahmen eines Projektes nach Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 und 2 GSchV festzulegen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Auch der Gewässerraum für «grosse Gewässer» muss aber grundsätzlich anhand der natürlichen Sohlenbreite hergeleitet werden, wofür historische Karten und Pläne die beste Grundlage bieten. Im Fall der Thur liegen mit der Sulzbergerkarte (1:25'000) und ehemaligen Korrektionsplänen (ca. 1:2'000) sehr grossmassstäbliche und somit genaue Karten zum Zeitpunkt vor den Korrekturen vor. Aus den historischen Karten können die natürlichen Sohlenbreiten sowie die entsprechenden natürlichen Gerinntypen (verzweigte Gerinne, Gerinne mit Inseln, mäandrierende Gerinne etc.) gelesen und daraus dann die verschiedenen Gewässerräume (minimal, erhöht) hergeleitet werden. Die im Dokument «Lösungsansatz für die Festlegung des Gewässerraums» aufgeführten Argumente, warum die Verwendung der historischen Karten nicht zulässig ist, sind nicht nachvollziehbar oder treffen auf die Thur nicht zu. Beispielsweise ist die Gerinneform/Morphologie auf verschiedenen Kartenwerken kleinsächlich in ausreichender Genauigkeit dargestellt. Das Substrat dürfte sich aufgrund der Entstehungsprozesse (Jungschuttgebiete mit kontinuierlicher Verwitterung) gegenüber früher kaum verändert haben, das Einzugsgebiet war schon zur Zeit der Kartenerstellung zu 0% vergletschert, womit sich das Geschiebeaufkommen auch nicht verändert haben dürfte. Und die über 100-jährige Messreihe der Abflussmessstation Andelfingen zeigt seit Messbeginn eine leichte Zunahme der Hochwasser (und keine Abnahme), womit auf den historischen Karten tendenziell zu schmale Gerinnebreiten dargestellt sein müssten. Es gibt auch keine Stauanlagen, welche das Abflussgeschehen massgeblich verändert haben könnten (beschrieben in den Stationsberichten der Abflussmessstationen).</p>	<p>Von der Thur sind zahlreiche historische Karten erhalten. Sowohl die Gerinneform als auch die Sohlenbreite variieren von Karte zu Karte teils sehr stark. Es gibt ältere und detailliertere Karten als die von der IGLT bevorzugte Sulzbergerkarte oder die Korrektionspläne. Diese älteren Referenzen zeigen teils ein deutlich schmaleres Gerinne (Karte von 1811: Gerinnebreite 115 m unterhalb von Uesslingen) als jene, welche die IGLT (Gerinnebreite 200m unterhalb von Uesslingen) vorschlägt. Die Interpretation der Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne geben kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen historischen Karten zeigen aber kein exaktes und vor allem kein einheitliches Bild, sondern einen Fluss, der immer wieder seine Gerinneform und Breite verändert hat. Die Behauptung, dass allein die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne und deren Interpretation durch die IGLT die richtige natürliche Sohlenbreite ergibt, ist nicht berechtigt. Zudem scheint die IGLT detailliertere historische Karten (wie die Breitlengerkarte von 1811) nicht bei der Breitenermittlung mitberücksichtigt zu haben.</p>
<p>Im vorliegenden Konzept wird die natürliche Sohlenbreite zwar ebenfalls auf verschiedene Weise hergeleitet, im Endeffekt wird der Gewässerraum aber willkürlich, alleine aufgrund der aktuell vorhandenen Infrastrukturen (insbesondere der bestehenden Dämme), festgelegt. Eine fundierte Auseinandersetzung bzw. unvoreingenommene Herleitung des Gewässerraums, mit welchem sowohl die Hochwassersicherheit gewährleistet, aber auch die ökologischen Funktionen sichergestellt werden – wie es das Gewässerschutzgesetz fordert – fehlt.</p>	<p>Von der Thur sind zahlreiche historische Karten erhalten. Sowohl die Gerinneform als auch die Sohlenbreite variieren von Karte zu Karte teils sehr stark. Es gibt ältere und detailliertere Karten als die von der IGLT bevorzugte Sulzbergerkarte oder die Korrektionspläne. Diese älteren Referenzen zeigen teils ein deutlich schmaleres Gerinne (Karte von 1811: Gerinnebreite 115 m unterhalb von Uesslingen) als jene, welche die IGLT (Gerinnebreite 200m unterhalb von Uesslingen) vorschlägt. Die Interpretation der Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne geben kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen historischen Karten zeigen aber kein exaktes und vor allem kein einheitliches Bild, sondern einen Fluss, der immer wieder seine Gerinneform und Breite verändert hat. Die Behauptung, dass allein die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne und deren Interpretation durch die IGLT die richtige natürliche Sohlenbreite ergibt, ist nicht berechtigt. Zudem scheint die IGLT detailliertere historische Karten (wie die Breitlengerkarte von 1811) nicht bei der Breitenermittlung mitberücksichtigt zu haben. Eine wichtige weitere Referenz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite ist zudem die Referenzstrecke in der Aufweitung Niederneunforn. Hier zeigt sich, dass die Thur im Mittel nicht die Gerinnebreite ausbildet, wie die IGLT prognostiziert. Die Rückmeldung, dass die natürliche Sohlenbreite rein willkürlich festgelegt wurde, weisen wir entschieden zurück.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>So wird in den Abschnitten mit vorhandenen Dämmen der behördenverbindliche Raumbedarf generell und unabhängig von der jeweiligen natürlichen Sohlenbreite als der Raum des Abflusskorridors mit Dämmen sowie Binnenkanälen ausgeschieden. In den Abschnitten ohne Dämme wird der behördenverbindliche Raumbedarf aufgrund des sogenannten «HQ100 - Sees» definiert – einer rein hochwasserschützerischen Funktion. Beides wird der komplexen Situation entlang der Thur und den unterschiedlichen Anforderungen an einen Gewässerraum keineswegs gerecht und entspricht auch nicht den gesetzlichen Vorgaben. In den Abschnitten mit bestehenden Dämmen beträgt der minimale Gewässerraum gemäss Thur + 110 - 130 m und der anhand der historischen Karten hergeleitete Gewässerraum 96 - 251 m, was im Abschnitt 2 fast einem Faktor 2 entspricht. Der erhöhte Gewässerraum (80% Erfüllungsgrad) beträgt gemäss Thur + 141 - 266 m (siehe Tabelle 2).</p>	<p>Die natürliche Sohlenbreite der Thur ist auch für den behördenverbindlichen Gewässerraum die entscheidende Ausgangsgrösse. Die Argumentation und Begründung wird in den Unterlagen zum Konzept Thur+ noch ergänzt und detaillierter dargestellt. Der behördenverbindliche Raumbedarf ist aber so gross gewählt worden, dass die minimale grundeigentümergehörige Gewässerraumfestlegung in jedem Fall innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraumes liegt. Die behördenverbindliche Festlegung sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungen und für den Hochwasserschutz und ist als Aussenleitplanke für die Thur zu verstehen. Innerhalb des behördenverbindlichen Gewässerraumes sind nur Bauten und Analgen zulässig die gemäss Art. 41c GSchV zulässig sind.</p>
<p>Leitet man den Gewässerraum aufgrund der natürlichen Sohlenbreite gemäss historischen Karten her, wie dies die Flussbau AG für die Schutzverbände gemacht hat, so resultieren in verschiedenen Abschnitten wesentlich grössere erhöhte Gewässerräume (97 - 439 m). Der erforderliche Gewässerraum müsste gemäss diesen Resultaten in den unteren Abschnitten (Abschnitte 3 - 1) zwischen 46 - 173 m grösser ausfallen, damit die Wiederherstellung der natürlichen Morphologie machbar ist. Diese Differenzen sind gravierend. Es hilft auch nicht viel, dass der Gewässerraum in anderen Abschnitten grösser ausfällt. Denn der vorgesehene Gewässerraum weist diverse Flächen aus, welche landseitig der Dämme, an Kurveninnenseiten oder an erhöhten Lagen liegen. Diese Flächen sind für die Gewässerdynamik nicht von Bedeutung, können von der Thur gar nicht genutzt werden. Durch verschiedene Begrenzungslinien wird der Gewässerraum ausserdem weiter stark eingeschränkt, dazu mehr in Kapitel 4.3.2, wodurch der effektiv zur Verfügung stehende Raum viel kleiner ausfällt. Tab. 2: Vergleich von natürlichen Sohlenbreiten und erhöhtem Gewässerraum (mit 80 % Erfüllungsgraden gem. Roulier), ermittelt bzw. berechnet anhand unterschiedlicher Karten. Werte entsprechen den Durchschnittswerten pro Abschnitt.</p>	<p>Da von der Thur verschiedene historische Karten zur Verfügung stehen, mit verschiedenen Gerinneformen und auch verschiedenen Sohlenbreiten, ist es nicht korrekt nur anhand der Sulzbergkarte oder der historischen Korrekionsplänen die natürliche Sohlenbreite herzuleiten. Zumal in verschiedenen Kartengrundlagen die Vegetation nicht eindeutig erkennbar ist. Der minimale grundeigentümergehörige Gewässerraum leitet sich anhand der natürlichen Sohlenbreite ab. Die Beobachtungs- und Interventionslinien werden in Abschnitten auf welchen ein zukünftiges Revitalisierung- oder Hochwasserschutzprojekt gestartet wird festgelegt. Die genaue Lage dieser Linien kann zur Zeit noch nicht abschliessend festgelegt werden. Im Rahmen der zukünftigen Projekte wird auch ein Mitwirkungsprozess durchgeführt, bei welchem die Lage dieser Linie gemeinsam diskutiert und festgelegt werden soll.</p>
<p>Natürliche Sohlenbreite Neben diesem nicht nachvollziehbaren Vorgehen wurden bei der Ermittlung der wichtigsten Kerngrösse, der natürlichen Sohlenbreite, verschiedene Fehler begangen, welche zu deutlich zu kleinen Werten führen. Die detaillierte fachliche Auseinandersetzung dazu findet sich im Anhang A1. Gerade weil Art. 41a Abs. 2 GSchV das absolute Minimum darstellt, sind Reduktionen vom Minimum nicht mit den Gewässerschutzvorschriften vereinbar. Die natürliche Sohlenbreite als Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums ist so exakt wie möglich zu bestimmen, sofern dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist. Im Zweifel ist gestützt auf das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 USG) von für das Gewässer günstigeren Werten auszugehen. Es liegt auf der Hand, dass die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite anhand der genauesten massstäblichen Karten oder anderen Unterlagen (sofern keine Kartenwerke verfügbar sind) zu erfolgen hat. Entsprechend genügt es nicht, wenn sich der Kanton Thurgau auf die Dufourkarte (Massstab 1:100'000) stützt, wenn ihm genauere Karten (Massstab 1:25'000) zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite zur Verfügung stehen.</p>	<p>Von der Thur sind zahlreiche historische Karten erhalten. Sowohl die Gerinneform als auch die Sohlenbreite variieren von Karte zu Karte teils sehr stark. Es gibt ältere und detailliertere Karten (siehe Breitlinkarte von 1811) als die Sulzbergerkarte oder die Korrekionspläne. Diese älteren Referenzen zeigen teils ein deutlich schmaleres Gerinne (Breitlinkarte von 1811: Gerinnebreite 115 m unterhalb von Uesslingen) als jene, welche die IGLT (Gerinnebreite 200m unterhalb von Uesslingen) vorschlägt. Die Interpretation der Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergerkarte und die Korrekionspläne geben kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung.</p> <p>Die IGLT fordert, dass die natürliche Sohlenbreite der Thur so exakt wie möglich zu bestimmen sei. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen historischen Karten zeigen aber kein exaktes und vor allem kein einheitliches Bild, sondern einen Fluss, der immer wieder seine Gerinneform und Breite verändert hat. Die Behauptung, dass allein die Sulzbergerkarte und die Korrekionspläne und deren Interpretation durch die IGLT die richtige natürliche Sohlenbreite ergibt, ist nicht berechtigt. Zudem scheint die IGLT detailliertere historische Karten (wie die Breitlinkarte von 1811) nicht bei der Breitenmittlung mitberücksichtigt zu haben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>b) Fazit 16 Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgte willkürlich entlang von bestehenden Infrastrukturen und basiert auf einer falsch ermittelten natürlichen Sohlenbreite. Als Konsequenz ist davon auszugehen, dass sich die natürlichen morphologischen Strukturen auf dem Grossteil der Strecke nicht ausbilden werden.</p>	<p>Die Herleitung des minimalen Gewässerraumes und auch der natürlichen Sohlenbreite der Thur wurde nicht anhand der vorhandenen Infrastrukturen erarbeitet. Der minimale Gewässerraum wurde gutachterlich hergeleitet, da die gesetzlichen Grundlagen keine genauen Bemessungsformeln vorsehen. Dabei wurden historische Kartengrundlagen sowie auch vorhandene, natürliche Referenzstrecken zur Herleitung und Begründung berücksichtigt.</p>
<p>Antrag 1: Die natürliche Sohlenbreite sei anhand der präzisesten Kartengrundlagen vor den ersten Regulierungen zu ermitteln, namentlich der Sulzberger Karte und den Korrektionsplänen.</p>	<p>Von der Thur sind zahlreiche historische Karten erhalten. Sowohl die Gerinneform als auch die Sohlenbreite variieren von Karte zu Karte teils sehr stark. Es gibt ältere und detailliertere Karten als die von der IGLT bevorzugte Sulzbergerkarte oder die Korrektionspläne. Diese älteren Referenzen zeigen teils ein deutlich schmaleres Gerinne (Karte von 1811: Gerinnebreite 115 m unterhalb von Uesslingen) als jene, welche die IGLT (Gerinnebreite 200m unterhalb von Uesslingen) vorschlägt. Die Interpretation der Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne geben kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. Die IGLT fordert, dass die natürliche Sohlenbreite der Thur so exakt wie möglich zu bestimmen sei. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen historischen Karten zeigen aber kein exaktes und vor allem kein einheitliches Bild, sondern einen Fluss, der immer wieder seine Gerinneform und Breite verändert hat. Die Behauptung, dass allein die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne und deren Interpretation durch die IGLT die richtige natürliche Sohlenbreite ergibt, ist nicht berechtigt. Zudem scheint die IGLT detailliertere historische Karten (wie die Breitligerkarte von 1811) nicht bei der Breitenermittlung mitberücksichtigt zu haben. Eine wichtige weitere Referenz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite ist zudem die Referenzstrecke in der Aufweitung Niederneunforn. Hier zeigt sich, dass die Thur im Mittel nicht die Gerinnebreite ausbildet, wie die IGLT prognostiziert. Weiter ist es eine falsche Annahme der IGLT, dass die ermittelte naturnahe Regimebreite den Gewässerraum im Projekt Thur+ vordefiniert hat. Das Projekt hatte zum Ziel, im Rahmen einer Interessensabwägung so viel Flussraum wie möglich zu generieren. Als ökologische Zielgrösse galt dabei der Auenperimeter in den historischen Karten und nicht ein temporär historischer Zustand der Sohlenbreite. Die Regimebreite kam primär für Abklärungen zur Sohlenstabilität und zur Abflusskapazität zum Einsatz.</p>
<p>Antrag 2: Der erhöhte Gewässerraum, welcher nötig ist, um 80% der ökologischen Funktionen zu erhalten, sei nach der Methode Roulier, aufgrund der ermittelten natürlichen Sohlenbreiten, zu ermitteln.</p>	<p>Die Breite bei 80% Erfüllung der natürlichen Funktionen ist weder im Gewässerschutzgesetz noch in der Gewässerschutzverordnung noch in einem BAFU-Handbuch eine relevante Dimensionierungsgrösse. Das BAFU hat nie definiert, dass 80 % Erfüllung nach Roulier der Anforderung für den erhöhten Gewässerraum entspricht. Zur Ermittlung von 80% Erfüllung nach Roulier ist zudem nicht die Sohlenbreite sondern die Gerinnebreite entscheidend. Die Gerinnebreite setzt sich aus der Sohlenbreite und dem Uferbereich (amphibischer Raum) zusammen. Der Uferbereich wurde im Projekt Thur+ mit 16 bis 40 m breiter definiert als jener bei der IGLT mit ca. 10m. Der Vergleich der Sohlenbreiten durch die IGLT ist in diesem Zusammenhang irreführend. Wenn die vorgeschlagenen Gerinnebreiten der IGLT bei der Roulierauswertung angewendet werden, dann kommt es bei 80% Erfüllung insbesondere in den Auengebieten (spezielle Berechnungsmethode) zu enorm grossen Gesamtbreiten. Die Sonderberechnung in den Auengebieten wurde von der IGLT in ihrem Gegenvorschlag bis jetzt nicht berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie solch grosse Breiten für eine realistische Projektdimensionierung angewendet werden sollen. Es ist weiter zu beachten, dass zusätzlich Raum für die Uferverbauung und die Dämme dazugerechnet werden muss. Diese dürfen nicht in der für die Roulierauswertung relevanten Mobilitätsbreite liegen, gehören aber auch noch zum Gewässerraum.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>4.3.2 Reaktion s - und Begrenzungslinien 17 a) Fachliche Beurteilung, Kritik Nachdem mit Initialbaggerungen die Thur von 50 auf 80 m aufgeweitet worden ist, soll sich die Thur laut Technischem Bericht eigendynamisch entwickeln können (innerhalb der Aussendämme bzw. bis zu einer Flussbettbreite von ca. 100 m). Aufgrund der Plangrundlagen ist diese weitergehende eigendynamische Entwicklung aber massiv eingeschränkt. So sollen beim Erreichen der sogenannten Reaktionslinien (Beobachtungslinien) umgehend bauliche Schutzmassnahmen eingeleitet werden, um die Seitenerosion zu stoppen und die eigendynamische Entwicklung der Thur zu bremsen. Die Lage der Reaktions - und Begrenzungslinien ist der Karte «Beobachtung s - und Interventionslinien» zu entnehmen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich Beobachtungs - und Interventionslinien bis zur Detailprojektierung noch verändern können. Das dazugehörige Entscheidungsdispositiv ist in Abbildung 39 des Technischen Berichts (S. 74) aufgezeigt. Es beschreibt, dass bei Erreichen der Reaktionslinien (Abstand Seitenerosion zu Begrenzungslinie ≤ 30 m) harter Verbau zum Schutz des Hochwasserdammes bzw. ingenieurbioökologische Massnahmen an der Erosionsstelle eingeleitet werden sollen. Dies steht im krassen Gegensatz zum formulierten Grundsatz, wonach der Raum zwischen den Aussendämmen der Thur gehören und sie sich innerhalb dieses Raumes eigendynamisch entwickeln können. In vielen Abschnitten liegt die Reaktionslinie im Bereich der heutigen Uferlinien oder sogar im Mittelgerinne (wo sie sich abschnittsweise sogar noch überkreuzen), was faktisch heisst, dass in diesen Abschnitten keine Revitalisierung möglich wäre.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt.</p>
<p>Die Festsetzung der Reaktions - bzw. Begrenzungslinien definiert den Entwicklungsspielraum der Thur. Der Gerinnetypus und Furkationsgrad und die Habitatzusammensetzung wird durch die Lage der Reaktionslinie definiert, ebenso Auflandungs - und Erosionstendenzen sowie die Lage des Grundwasserspiegels. Von der Aufweitung Schaffäuli ist gut bekannt, dass morphologisch relevante Strukturen wie grössere stabile Kiesbänke, Verzweigungen, Rückläufe, Stillgewässer und Gehölzvegetation im Flussbett erst ab dynamischen Gewässerbreiten ab ca. 170 m entstehen.</p>	<p>Die Notwendigkeit von Reaktionslinien und Begrenzungslinien in Abschnitten ohne Schutzbedarf, muss situativ im Rahmen der Vor- und Bauprojekte entschieden werden.</p>
<p>Der Raum innerhalb der Reaktionslinien ist abschnittsweise so klein, dass die ursprüngliche Morphologie bei Weitem nicht wiederhergestellt werden kann. Auf dem Grossteil der Strecke würden vor allem strömungsliebende Fischarten und Benthosorganismen gefördert. Stillwasserliebende, aquatische Arten (Rotfeder, Trüsche, Bitterling, etc.) hingegen nicht, weil für die Entstehung von Stillgewässern mehr Breite nötig wäre. Auch semi-aquatische Artengruppen wie die Amphibien würden nicht gefördert, da entsprechende permanente und temporäre Stillgewässer aufgrund fehlender Breite nicht entstehen können. Damit werden die Ansprüche an Art. 36 GSchG nicht erfüllt, wonach der Gewässerraum so zu gestalten sei, dass sämtliche natürlichen Funktionen darin ablaufen können. Am ausgeprägtesten ist dies unterhalb Felben bis Kantonsgrenze Zürich (Abschnitte 2 und 1) der Fall.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt.</p>
<p>Da der Gewässerraum der Sicherung und Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung dient, hat das Gewässer und dessen «relevante» Umgebung innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können. Die natürliche Erosion des Ufers ist damit grundsätzlich zu tolerieren.</p>	<p>Innerhalb des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes ist eine dynamische Entwicklung erwünscht und erlaubt. Es sei denn, bestehende rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind durch die Gewässerdynamik gefährdet. Diese Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Laut Gewässerschutzvorgaben gilt es, den natürlichen Verlauf möglichst wiederherzustellen. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn die technische Machbarkeit nicht gegeben ist bzw. wenn ein schützenswertes Objekt vorliegt. Das ist hier nicht gegeben, die schützenswerten Objekte (die Aussendämme) liegen 30 m entfernt. Die Reaktionslinien sind deshalb an den Rand des erhöhten Gewässerraumes bzw. an den Dammfuss der Aussendämme zu legen. Die Bundesvorgaben implizieren ebenfalls, dass abschnittsweise Dämme gegen aussen verlegt werden sollen, wenn die Gewässerschutzvorgaben sonst nicht erreicht werden können. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Reaktions- und Begrenzungslinien über den ganzen Thurlauf gezogen werden und so auch Abschnitte betreffen, die keinen Schutzbedarf aufweisen (z.B. Geländekammern ohne Dämme mit angrenzenden, bewaldeten Talflanken).</p>	<p>Die Notwendigkeit von Reaktionslinien und Begrenzungslinien in Abschnitten ohne Schutzbedarf, muss situativ im Rahmen der Vor- und Bauprojekte entschieden werden.</p>
<p>b) Fazit Die Reaktions- und Begrenzungslinien schränken den zur Verfügung stehenden Raum für eine eigendynamische Entwicklung der Thur ohne ersichtlichen Grund ein. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Reaktionslinien ganze 30 m vom Dammfuss entfernt platziert werden. Damit fallen im Querschnitt prinzipiell rund 60 m für die eigendynamische Entwicklung weg.</p>	<p>Spätestens beim Erreichen der Beobachtungslinie werden Massnahmen geprüft wie die Interventionslinie geschützt wird.</p>
<p>Antrag 4 : Die Reaktionslinien (Beobachtungslinien) seien an den Rand des erhöhten Gewässerraumes zu legen.</p>	<p>Die Notwendigkeit von Reaktionslinien und Begrenzungslinien in Abschnitten ohne Schutzbedarf, muss situativ im Rahmen der Vor- und Bauprojekte entschieden werden. Falls die Reaktionslinie vor der Begrenzungslinie überschritten wird, erfolgt der Bau einer Ufersicherung auf der Begrenzungslinie.</p>
<p>Antrag 5: Auf die Festlegung von Reaktions- und Begrenzungslinien (Beobachtungs- und Interventionslinien) sei in Abschnitten ohne Schutzbedarf zu verzichtet.</p>	<p>Die Notwendigkeit von Reaktionslinien und Begrenzungslinien in Abschnitten ohne Schutzbedarf, muss situativ im Rahmen der Vor- und Bauprojekte entschieden werden.</p>
<p>Antrag 6 : Wo der erhöhte Gewässerraum nach Roulier innerhalb der bestehenden Aussendämme nicht erreicht wird, seien Verlegungen dieser Dämme gegen aussen vorzusehen.</p>	<p>Diese Forderung ist unserer Meinung nach nicht realistisch, insbesondere mit der von der IGLT propagierten Sohlenbreite. Der Entscheid «Dämme an heutiger Lage» erfolgte aufgrund einer Interessensabwägung. Im Bericht Thur+ [1] wird auf diese Interessensabwägung hingewiesen: Die heutige Thur liegt in einer vom Menschen vielfältig genutzten Landschaft. Die Wiederherstellung des natürlichen Raumanpruchs der Thur ist weder möglich noch sinnvoll. Die Ermittlung des Flächenbedarfs des Gewässerraumes der Thur erfolgt nach den Anforderungen des GSchG Art 36a. Die Feststellung dieses Raumes wurde mit einer Analyse der historischen Geographie des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen durchgeführt.</p>
<p>4.3.3 Anbindung Auengebiete a) Fachliche Beurteilung, Kritik Im Planungsperimeter sind sechs Auengebiete von nationaler Bedeutung verzeichnet, welche gemäss Inventar des Bundes wie folgt nummeriert sind: Da bei Korrekturen von Flussbauwerken der natürliche Verlauf möglichst wiederhergestellt werden soll (Art. 4 WBG), bedeutet das richtigerweise auch die zwingende Revitalisierung von Auen. Dies lässt sich auch aus der Auenverordnung (Art. 4) ganz klar ableiten und ist ja im Konzept auch so vorgesehen. Leider verhindern die erwähnten Reaktionslinien, dass dieses Ziel vollumfänglich erreicht wird. Tab. 3 : Auengebiete von nationaler Bedeutung im Planungsperimeter.</p>	<p>Durch die bestehenden Hochwasserdämme sind die Auenwälder heute von der Thur abgeschottet. Die sanierungsbedürftigen Dämme werden rückgebaut und an neuer Stelle – hinter den Auenwäldern – wieder errichtet. Somit werden die alten Auenwälder an die Flusssdynamik angeschlossen.</p>
<p>Die Länge der Auen nationaler Bedeutung im gesamten Projektperimeter beträgt 12.3 km. Dabei liegt das grösste ökologische Potential auf dem Abschnitt Niederneunforn bis Hasli. Auf dieser Strecke liegen vier Auen von nationaler Bedeutung mit einer Gesamtlänge von 10.2 km. Durch Aufweitungen in den Teilstrecken zwischen den um die Murgmündung verteilten Auen könnte ein grosser ökologischer Auenhotspot von 16 km Länge erreicht werden. Leider wird diese Chance verpasst. Durch zu eng gesetzte Reaktionslinien wird bei rund der Hälfte der bestehenden Flussauenkilometer (5.9 km) eine ausreichende Revitalisierung dieser Auen verhindert (siehe Abb. 2). Abb. 2 : Abschnitte mit Auengebieten, welche wieder revitalisiert werden können bzw. durch Reaktionslinien eben nicht revitalisiert werden können.</p>	<p>Durch die bestehenden Hochwasserdämme sind die Auenwälder heute von der Thur abgeschottet. Die sanierungsbedürftigen Dämme werden rückgebaut und an neuer Stelle – hinter den Auenwäldern – wieder errichtet. Somit werden die alten Auenwälder an die Flusssdynamik angeschlossen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Abschnitte , welche gemäss vorliegendem Konzept keine Auenentwicklung zu- lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Abschnitt 1: Zwischen Niederneunforn und Frauenfeld liegt ein 5. 3 km langer Abschnitt, der zu eng für die Ausbildung typischer Auenstrukturen ist und deshalb nur Korridorquali- tät, aber keine Lebensraumqualität für dauerhafte Quellpopulationen charakteristischer Auenarten, aufweist. An der Murgmündung sollen ebenfalls Dä mme auf ca. 1 km links und rechts der Murg mit höchster Priorität saniert werden. Die Anbindung der Murg wird auf- grund dessen, aber auch aufgrund des Erhalts einer Grundwasserfassung nicht vollstän- dig möglich werden. Das riesige Potenzial, den Mündungsbere ich zu einem Biodiversitäts- hotspot umzugestalten, wird verschenkt. ● Abschnitt 2: Zwischen Frauenfeld und Pfyn entsteht ein Korridor von 3. 3 km Länge ohne ausreichende Auenqualität. Die ganze Aue auf diesem Abschnitt kann aufgrund der ein- geführten Reaktionsl inien nicht ausreichend revitalisiert werden. Ein weiterer Korridor ohne ausreichende Auenqualität liegt zwischen Grüneck und Hüüsere n/Geerau. ● Abschnitt 3/4 : Zwischen Bonau und Weinfeld en kommt ein 5.3 km langer Korridor ohne ausreichende Auenqualität zu l iegen. Nur auf 0.6 km Länge wird der Korridor bei Buss n- a n g durch eine minimale Aufweitung unterbrochen. Hauptgründe für den zu engen Ab- schnitt dürften die Schonung von Landwirtschaftsfläche sowie von Grundw a sser - Schutz- zonen sein. Selbiges gilt für einen Ab schnitt bei Bürglen, mit 1.2 km Länge. ● Abschnitte 4 bis 8: Zwischen Sulgen und der Kantonsgr enze ZH liegen insgesamt Ab- schnitte von 9.7 km Gesamtlänge ohne ausreichende Auenqualität. Gründe hierfür sind Schutz zonen, zu nahe Siedlungen, Schonung von Landwi rtschaftsfläche sowie die dor- tige Topografie. <p>Ausserdem liegen die geplanten Aufweitungen zum Teil zu weit auseinander, was die Vernetzung untereinander einschränkt bzw. verunmöglicht 18 . Gemäss Trittsteinkonzept dürfen solche Aufweitungen (Trittsteine) maximal 500 - 1'000 m voneinander entfer n t sein. Ansonsten vermögen semi - aquatische und wenig mobile Arten (wie z.B. Teichmolch oder Gelbbauchunke) naheliegende Tritt- steine</p>	<p>Durch die bestehenden Hochwasserdämme sind die Auenwälder heute von der Thur abgeschottet. Die sanierungsbedürftigen Dämme werden rückgebaut und an neuer Stelle – hinter den Auenwäldern – wieder errichtet. Somit werden die alten Auenwälder an die Flus sdynamik angeschlossen. Eine weitergehende Auenwaldentwicklung ist kaum machbar.</p>
<p>b) Fazit: Das vorliegende Konzept mit den darin enthaltenen Reaktions - bzw. Be- grenzungslinien kan n die Anbindung und Sanierung der national ge- schützten Auengebiete nicht gewährleisten. Lediglich etwa die Hälfte der Flussauenkilometer auf dem Projektabschnitt kann ausreichend revitalisiert werden. Damit wird weder der gesetzliche Auftrag betreffend San ierung beste- hender Auen, noch der gesetzliche Auftrag betreffend Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes auf den Strecken zwischen den Auen erfüllt.</p>	<p>Durch die bestehenden Hochwasserdämme sind die Auenwälder heute von der Thur abgeschottet. Die sanierungsbedürftigen Dämme werden rückgebaut und an neuer Stelle – hinter den Auenwäldern – wieder errichtet. Somit werden die alten Auenwälder an die Flus sdynamik angeschlossen. Eine weitergehende Auenwaldentwicklung ist kaum machbar.</p>
<p>Antrag 7 : Die Reaktions - bzw. Begrenzungslinien sind soweit nach aussen zu legen, dass eine ausreichen de Revitalisierung der betroffenen Auengebiete möglich ist .</p>	<p>Die heutige Thur liegt in einer vom Menschen vielfältig genutzten Landschaft. Die Wiederherstellung des natürlichen Raumanspruchs der Thur ist weder möglich noch sinnvoll. Die Ermittlung des Flächenbedarfs des Gewässerraums der Thur erfolgt nach Anforderungen des GSchG Art. 36a. Die Feststellung dieses Raumes wurde mit einer Analyse der historischen Geographie des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen durchgeführt. Die eingereichte Forderung ist unserer Ansicht nach nicht realistisch.</p>
<p>Antrag 8 : Wo nötig, d.h. wo der vorhandene Raum zwischen den bestehenden Aussen- dämmen eine Anbindung der Auengebiete nicht erlaubt, sind Dammverschie- bungen Zur Prüfung.</p>	<p>Die heutige Thur liegt in einer vom Menschen vielfältig genutzten Landschaft. Die Wiederherstellung des natürlichen Raumanspruchs der Thur ist weder möglich noch sinnvoll. Die Ermittlung des Flächenbedarfs des Gewässerraums der Thur erfolgt nach Anforderungen des GSchG Art. 36a. Die Feststellung dieses Raumes wurde mit einer Analyse der historischen Geographie des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen durchgeführt. Die eingereichte Forderung ist unserer Ansicht nach nicht realistisch.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>4.3.4 Etappierte Gewässerraumausscheidung a) Fachliche Beurteilung, Kritik Pauschale Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums Art. 36a GSchG, welcher am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Dieser sog. Gewässerraum hätte bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden müssen. Es steht den Kantonen frei, die Festlegung des Gewässerraums selbst vorzunehmen oder an die Gemeinden zu delegieren. Der Kanton hat aber die Einhaltung der Gewässerraumvorschriften zur Prüfung. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach Massgabe von Art. 36 a des Gewässerschutzgesetzes und Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung. Im gleichen Zug mit der Bestimmung der minimalen Breite ist zur Prüfung, ob eine Erhöhung z.B. zum Schutz vor Hochwasser oder für eine künftige Revitalisierung notwendig ist. Eine Aufteilung in mehrere Etappen ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Kanton Thurgau hat für die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG ein zweiphasiges Vorgehen gewählt (vgl. RRB Nr. 709 vom 29. August 2017, Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer, Projektauftrag). In der ersten Phase wird der Raumbedarf durch den Kanton als behördenverbindliche Grundlage im Sinne von § 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) für alle im Gewässerkataster nach § 3 der Verordnung zum WBSNG (WBSNV; RB 721.11) enthaltenen Fließgewässer und stehende Gewässer festgelegt. Gemäss der Aktennotiz vom 3. Juli 2015 und des Briefes vom 4. November 2016 des Bundesamts für Umwelt (BAFU), wird mit einer behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer bis zum 31. Dezember 2018 die gesetzliche Frist gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 Abs.1 der GSchV eingehalten. Für die Thur soll diese Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs koordiniert mit dem Konzept Thur+ festgesetzt werden.</p> <p>Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 wurde den Gemeinden eine Frist (bis 2026) gesetzt, für die Ausscheidung des minimalen Gewässerraumes gemäss Art. 41a GSchV. In einem weiteren Schritt werden die Gewässerraumlinien überprüft und allenfalls angepasst, wenn durch die dynamische Entwicklung der Thur eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse zu sehen ist oder wenn im Abschnitt ein Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekt in Planung ist. Die Gewässerraumlinien werden koordiniert mit dem Wasserbauprojekt überarbeitet und allenfalls angepasst.</p>
<p>Art. 41a Abs. 2 GSchV definiert den minimalen Gewässerraum für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohle von über 15 Metern nicht. Bei Fließgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern kommt dem Kanton bei der definitiven Gewässerraumfestlegung daher ein Ermessen zu. Dieses Ermessen ist allerdings eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton hat den Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu berücksichtigen. • Es ist die Messmethode und das Verfahren nach Bundesrecht zu beachten. • Es ist mindestens eine Breite i.S.v. Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV festzulegen, der Raumbedarf eines Gewässers mit einer natürlichen Gerinnesohle von mehr als 15 Metern muss mithin mindestens dem Raumbedarf eines Gewässers von bis zu 15 Metern Breite entsprechen. • Es ist nicht zulässig, bei Fließgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite grösser als 15 Meter pauschal einen Gewässerraum von je 15 Metern festzulegen. Da der Kanton den Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung zu berücksichtigen hat, muss eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, wobei auch ein breiterer Gewässerraum als für ein Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohle von bis zu 15 Metern geboten sein kann. Für die Festlegung des Gewässerraums genügt es damit nicht, die Gemeinden pauschal anzuweisen, einen beidseitigen Uferstreifen von 15 Metern grundstückübergreifend festzulegen. Vielmehr muss eine Beurteilung des Einzelfalles stattfinden, die den Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung berücksichtigt. 	<p>Da in Art. 41a Abs. 2 GSchV der minimale Gewässerraum für Fließgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von über 15.0 m nicht ausgewiesen wird, muss dieser minimale Gewässerraum gutachterlich hergeleitet werden. Die gutachterliche Herleitung der natürlichen Sohlenbreite und des minimalen Gewässerraumes wurde nach Stand der heutigen Technik und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.</p> <p>Die minimale Gewässerraumbreite der Thur wird nicht nur anhand eines 15.0 m breiten Uferstreifens festgelegt, sondern anhand der natürlichen Sohlenbreite wie das die gesetzlichen Anforderung erfordern. Zu der ermittelten natürlichen Sohlenbreite wird ein Uferstreifen von beidseitig 15.0 m dazugerechnet (natürliche Sohlenbreite + 2 x 15.0 m = minimale Gewässerraumbreite) gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Gemäss Altermatt 21 ist bei grossen Gewässern vor allem die Bedeutung des Gewässerraums für den Erhalt (oder die Schaffung) der natürlichen Dynamik notwendig. Diese Dynamik beinhaltet hydro-geomorphologische Prozesse, welche einen relativ hohen Raumbedarf haben, jedoch für den Nutzen des Gewässerraums als Hochwasserschutz essentiell sind. Der dafür notwendige Raum liegt gemäss Altermatt «sicher über der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 30 Meter, und dürfte nebst der natürlichen Gerinnesohlenbreite landseitig auf beiden Seiten noch jeweils weitere 30 – 50 Meter umfassen.» Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, dass ein beidseitiger Uferstreifen von 15 Metern an der Thur genügt, um Art. 36a GSchG und Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV Rechnung zu tragen. Anzumerken ist hier, dass eine Interessenabwägung bei der minimalen Festlegung des Gewässerraums nicht vorgesehen ist.</p>	<p>Die natürliche Sohlenbreite an der Thur wird gutachterlich hergeleitet und festgelegt. Gemäss Art. 41a Abs. 1 Ziff. c GSchV soll der Gewässerraum für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle mit mehr als 5.0 m natürlicher Sohlenbreite, die in kantonalen Naturschutzgebieten oder in Schutzgebieten mit einem gewässerbezogenen Schutzziel etc. liegen, wie folgt berechnet werden: Natürliche Gerinnebreite plus 30.0 m. Somit entspricht das Vorgehen aus dem Konzept Thur+ der GSchV. Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung ist je nach Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen, schützenswerter Infrastrukturen oder allenfalls auch einer Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite eine Interessenabwägung zwingend notwendig.</p>
<p>Nachträgliche Anpassung des Gewässerraums Eine nachträgliche Anpassung des festgelegten Gewässerraums wie auch all-fälliger Begrenzungslinien (sofern überhaupt planerisch grundeigentümergebundlich gesichert) ist erst nach einer gewissen Zeit (ca. 15 – 20 Jahre) möglich, und nur, wenn unvorhergesehene erhebliche Änderungen der Verhältnisse eintreten. Es ist davon auszugehen, dass hier die allgemeine Regel von § 8 PBG Anwendung findet. § 8 PBG enthält eine Regelung zur Änderung von Sondernutzungsplänen. Nach § 8 PBG ist die Kommunalplanung periodisch zu überprüfen und nur bei «erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.» Zu beachten ist auch Art. 21 RPG. Nach Art. 21 Abs. 2 RPG dürfen Nutzungspläne nur dann überprüft und «nötigenfalls» angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse «erheblich geändert» haben</p>	<p>§ 8 PBG hält grundsätzlich fest, dass Sondernutzungspläne periodisch überprüft werden sollen oder wenn erhebliche veränderte Verhältnisse vorliegen. Das von der IGLT verwendete Wort "unvorhergesehen" kommt in § 8 PBG nicht vor auch wird keine zeitliche Periode genannt in welcher die Sondernutzungspläne nicht geändert werden können. Wenn die Thur durch ihre natürliche Dynamik in die Nähe der festgelegten Gewässerraumlينien kommt (Zeitraum ist dabei nicht von ausschlaggebender Bedeutung), liegt aus Sicht des Konzeptes Thur+ erhebliche veränderte Verhältnisse vor, womit die Gewässerraumlينien entsprechend angepasst werden müssen. Wenn für einen Abschnitt ein Sanierungsprojekt notwendig ist, muss durch die Koordinationspflicht des Kantons die Gewässerraumlينien ebenfalls angeschaut und allenfalls angepasst werden.</p>
<p>Eine nachträgliche Anpassung eines im Sondernutzungsplan festgelegten Gewässerraums kann damit nicht ohne weiteres erfolgen. Hintergrund dieser Bestimmungen ist, dass nur «wichtige Gründe» eine Abweichung vom Grundsatz der Planbeständigkeit rechtfertigen. 22 Erheblich geänderte Verhältnisse liegen vor, wenn man vernünftigerweise annehmen kann, das Gemeinwesen hätte anders entschieden, wenn es im Zeitpunkt der Entscheidung mit den gegenwärtigen Verhältnissen konfrontiert gewesen wäre. 23 Geänderte Verhältnisse können rein faktischer Natur sein, welche bei der Erstellung des Plans noch nicht erkennbar waren, oder eine Änderung der rechtlichen Gegebenheiten. Selbst wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Planfestsetzung erheblich geändert haben, hat eine Plananpassung nicht zwingend, sondern nur «nötigenfalls» zu erfolgen. Es hat eine Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Änderung des Plans mit dem Gebot der Rechtssicherheit und dem darin liegenden Grundsatz der Planbeständigkeit zu erfolgen 24. Je neuer der Plan ist, desto mehr ist mit seiner Beständigkeit zu rechnen, und desto gewichtiger müssen die Gründe für eine Planänderung sein 25. Eine nachträgliche Anpassung ist damit erst nach einer gewissen Zeit möglich, und nur, wenn unvorhergesehene erhebliche Änderungen der Verhältnisse eintreten. Es wäre an den Gerichten zu entscheiden, inwiefern die Änderung der Verhältnisse unvorhersehbar war und inwiefern eine Anpassung des Gewässerraums unter Abwägung der Interessen tatsächlich notwendig ist. Was aber sicher ist: hier besteht erhebliches Konfliktpotential.</p>	<p>Das Stufenweise Vorgehen der Gewässerraumfestlegung an der Thur wurde mit dem BAFU vorbesprochen und positiv bewertet. Durch die natürliche Dynamik der Thur und einem Erreichen der festgelegten Gewässerraumlينien liegen aus Sicht des Konzeptes Thur+ erhebliche veränderte Verhältnisse vor, womit Gründe gegeben sind die Gewässerraumlينien (Sondernutzungspläne) zu überprüfen und anzupassen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>b) Fazit Die für die Etappe 2 vorgesehene pauschale Festlegung des Gewässer- raums als be idseitigen Uferstreifen von 15 Metern ist rechtswidrig. Viel- mehr haben die Gemeinden, wenn sie den Gewässerraum festlegen, eine Beurteilung des Einzelfalles resp. jeweiligen Projektabschnitts vorzuneh- men und den Gewässerraum so anzusetzen, dass der Raumbed arf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und der Schutz vor Hochwasser berücksichtigt ist. Zudem haben sie Zur Prüfung, ob der so festgesetzte Gewässerraum für den Hochwasserschutz und zur Revita- lisierung ggf. erhöht werden muss. E s ist im Rahmen der Etappe 2 zudem eine Koordinierung mit der Revitalisierungsplanung wie auch mit der Festsetzung des Hochwasserschutzprojekts Thurrichprojekt nötig. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die tatsächliche eigendynami- sche Entwicklu ng der Thur in unvorhergesehener Weise davon abweicht, kann die Gemeinde eine nachträgliche Anpassung des Gewässerraums (Etappe 4) vornehmen.</p>	<p>Die minimale Gewässerraumbreite welche durch die Gemeinden festgelegt werden müssen, werden anhand der natürlichen Sohlenbreite und den gesetzlichen Grundlagen aus GSchG und GSchV festgelegt. Dabei werden die Gemeinden auch verhältnismässige Abschnitte bilden in welchen die minimale Gewässerraumbreite allenfalls variieren kann. Durch die Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs mit dem Konzept Thur+ wird der zukünftige Raum, welcher für eine Revitalisierung oder für den Hochwasserschutz entlang der Thur benötigt wird, bereits gesichert. Wenn zukünftige Projekte an der Thur notwendig sind, wird der minimale Gewässerraum überprüft und den Massnahmen und Zielen aus den Projekten entsprechend überprüft und angepasst.</p>
<p>Antrag 9 : Das Vorgehen der Gewässerraumfestlegung sei so anzupassen, dass bei der grundeigentümergebundenen Festlegung durch die Gemeinden jener Raum als Gewässerraum festgelegt wird, welcher für die Revitalisierung und den Hochwasserschutz nötig ist (gem. behördenverbindlichem Raumbedarf aus Thur+). Die Etappen 2 und 3 haben in eine m Schritt zu erfolgen.</p>	<p>Das Stufenweise Vorgehen der Gewässerraumfestlegung an der Thur wurde mit dem BAFU vorbesprochen und positiv bewertet. Der Raum welcher für eine Revitalisierung oder für den Hochwasserschutz benötigt wird, ist durch den behördenverbindlichen Gewässerraum gesichert.</p>
<p>Abb. 3 : Längenprofil der mittleren Sohle (ZB) aus verschiedenen Vermessungen und der Soh- lendifferenzen (Δz, positive Werte: Auflandung, negative Werte: Erosion). Abb. 4 : Jährliches Geschiebevolumen aus Erosionen (gestrichelte Linien) und der Jahresfracht unter Berücksichtigung der Geschiebezufuhr aus dem Oberlauf und der Sitter (Angaben aus der Studie Geschiebehaushalt Thur und Einzugsgebiet).</p>	<p>Geschiebefrachten sind naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil die berechneten Frachten sehr sensitiv auf die gewässerspezifischen Parameter reagieren. Diese Schwierigkeit ist in der Fachwelt bekannt und akzeptiert. Bei Transportuntersuchungen ist es darum zwingend, dass alle Betrachtungen innerhalb des gleichen Systems (Transportmodell, Formeln, Transportkonzepte, angenommene Korndurchmesser) durchgeführt werden. Eine Mischung der Systeme ist nicht zulässig. Die Eingabe geht jedoch davon aus, dass die Frachten der Untersuchungen der Arge FuThur der Realität entsprechen und vergleicht diese mit den vorliegenden Annahmen. Damit werden die Systeme gemischt. Diese Frachten entsprechen aber nicht der Realität. In der Studie der Arge FuThur wird generell von wesentlich höheren Frachten ausgegangen als in einer Studie der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich (VAW).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Sohlenlagen Mit der Verbreiterung des Gerinnes ist zu erwarten, dass die Sohle auflandet (Sohlenversatz bei Gerinneaufweitungen). Der Vergleich der Sohlenlagen der in Anhang C (GB Morphologie und Hydraulik) dargestellten Querprofile mit den Querprofilvermessungen 2011 zeigt, dass nicht in allen Querprofilen eine Sohlenauflandung berücksichtigt ist. Bei den Querprofilen TG - km 22.95 (Bonau) und TG - km 8.125 (Ausleitung Horgenbach) liegt die Sohle des aufgeweiteten Mittelgerinnes etwa auf der Höhe der gemessenen (tiefen Sohlenlage) von 2011. Stellen sich gegenüber den Berechnungen höhere Sohlenlagen ein, ist auch mit höher liegenden Hochwasserspiegeln zu rechnen. In diesem Fall können die Freibordbedingungen nicht eingehalten werden, resp. die Entlastungen springen zu früh an. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Sohlenbreiten und -lagen richtig zu prognostizieren und die Berechnung der massgebenden Hochwasserspiegel auf eine solide Basis zu stellen. Dies ist angesichts der zu erwartenden Veränderungen des Abflussregimes durch den Klimawandel umso wichtiger. Sollte dieses Vorgehen zeigen, dass die Freibordbedingung (resp. die Hochwasserschutzziele) nicht eingehalten werden können, wäre vor einer «Geschiebewirtschaftung» eine Erhöhung der Dämme zur Prüfung. Auch die Bilder der 2 - dimensionalen Modellberechnungen in Abb. 23 und Abb. 24 (GB Morphologie und Hydraulik) zeigen , dass die zu erwartenden Prozesse kaum richtig dargestellt werden . Im Ist - Zustand wird eine Gerinneverbreiterung von 55 m auf 65 m (nach HQ5) bis ca. 75 m (blaue Linien in Abb. 22 GB Morphologie und Hydraulik , gemessen ab Terrainoberkante) und eine Sohlenauflandung von etwa 1.5 m berechnet . Da die Sohle im Projektzustand nicht auflandet und das Gerinne sich auch nicht verbreitert, ist davon auszugehen, dass am oberen Modellende kein Geschiebeeintrag berücksichtigt wurde. Dies könnte auch eine Erklärung dafür sein, warum sich im berechneten Projektzustand keine Sohlenformen ergeben und die Sohle über die ganze Berechnungsperiode eben bleibt (Abb. 24 GB Morphologie und Hydraulik). Weder bezüglich der Sohlen - oder der Breitenentwicklung noch der Bildung von Sohlenstrukturen, entsprechen die Resultate der 2D - Berechnungen den Beobachtungen in den bestehenden Aufweitungen .</p>	<p>Geschiebefrachten sind naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil die berechneten Frachten sehr sensitiv auf die gewässerspezifischen Parameter reagieren. Diese Schwierigkeit ist in der Fachwelt bekannt und akzeptiert. Bei Transportuntersuchungen ist es darum zwingend, dass alle Betrachtungen innerhalb des gleichen Systems (Transportmodell, Formeln, Transportkonzepte, angenommene Korndurchmesser) durchgeführt werden. Eine Mischung der Systeme ist nicht zulässig. Die Eingabe geht jedoch davon aus, dass die Frachten der Untersuchungen der Arge FuThur der Realität entsprechen und vergleicht diese mit den vorliegenden Annahmen. Damit werden die Systeme gemischt. Diese Frachten entsprechen aber nicht der Realität. In der Studie der Arge FuThur wird generell von wesentlich höheren Frachten ausgegangen als in einer Studie der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich (VAW).</p>
<p>b) Fazit 27 Der Geschiebeeintrag im 1D - Modell ist mit 3'500m³/a viel zu klein und entspricht nicht der Realität. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich die Resultate bei einem realistischeren Geschiebeeintrag verändern. Damit können auch die Auswirkungen einer Gerinneverbreiterung nicht prognostiziert und so die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz nicht beurteilt werden. Die 2 - dimensional Berechnungen zur Beschreibung der Gerinneentwicklung entsprechen nicht den Beobachtungen bei den bereits umgesetzten Aufweitungen und sind als Prognoseinstrument ungeeignet. Der Hinweis, dass die Sohle bei einem erhöhten Geschiebeeintrag mit einer Geschiebewirtschaftung stabilisiert werden muss, ist problematisch, da eine Bewirtschaftung im Widerspruch zum GSchG und WBG steht. Umso mehr, als dass sich die ganze Problematik unter realistischen Geschiebeeinträgen noch deutlich verschärfen dürfte. Das vorliegende Hochwasserschutzkonzept birgt die Gefahr, dass die Hochwasserschutzziele nur bei einer tief liegenden Sohle eingehalten werden können und diese nur durch umfangreiche Baggerungen eingehalten werden kann.</p>	<p>Geschiebefrachten sind naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil die berechneten Frachten sehr sensitiv auf die gewässerspezifischen Parameter reagieren. Diese Schwierigkeit ist in der Fachwelt bekannt und akzeptiert. Bei Transportuntersuchungen ist es darum zwingend, dass alle Betrachtungen innerhalb des gleichen Systems (Transportmodell, Formeln, Transportkonzepte, angenommene Korndurchmesser) durchgeführt werden. Eine Mischung der Systeme ist nicht zulässig. Die Eingabe geht jedoch davon aus, dass die Frachten der Untersuchungen der Arge FuThur der Realität entsprechen und vergleicht diese mit den vorliegenden Annahmen. Damit werden die Systeme gemischt. Diese Frachten entsprechen aber nicht der Realität. In der Studie der Arge FuThur wird generell von wesentlich höheren Frachten ausgegangen als in einer Studie der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich (VAW).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Antrag 10: Die Simulationsrechnungen zum Einfluss der Massnahmen seien anzupassen und mit einem geeichten Modell unter Berücksichtigung eines realistischen Geschiebeeintrags erneut durchzuführen.</p>	<p>Geschiebefrachten sind naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil die berechneten Frachten sehr sensitiv auf die gewässerspezifischen Parameter reagieren. Diese Schwierigkeit ist in der Fachwelt bekannt und akzeptiert. Bei Transportuntersuchungen ist es darum zwingend, dass alle Betrachtungen innerhalb des gleichen Systems (Transportmodell, Formeln, Transportkonzepte, angenommene Korndurchmesser) durchgeführt werden. Eine Mischung der Systeme ist nicht zulässig. Die Eingabe geht jedoch davon aus, dass die Frachten der Untersuchungen der Arge FuThur der Realität entsprechen und vergleicht diese mit den vorliegenden Annahmen. Damit werden die Systeme gemischt. Diese Frachten entsprechen aber nicht der Realität. In der Studie der Arge FuThur wird generell von wesentlich höheren Frachten ausgegangen als in einer Studie der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich (VAW).</p>
<p>Antrag 11: Das Konzept sei dahingehend anzupassen, dass im Projektzustand keine Geschiebe - Bewirtschaftungsmassnahmen nötig sind.</p>	<p>Das Konzept Thur+ hat zum Ziel, die aus dem St.Galler Einzugsgebiet gelieferten Geschiebemengen möglichst durch zu transportieren. Zwar ist wegen der Aufweitung mit einer reduzierten Transportkapazität zu rechnen, diese kann vermutlich, zumindest flussaufwärts von Pfy, mit einer etwas höheren steileren Sohle ausgeglichen werden. Allerdings sind einer höheren Sohlenlage wegen der bestehenden Wehre und der Mündungen der Binnenkanäle Grenzen gesetzt. Inwieweit diese Kompensation nötig und möglich ist, wird erst nach Definition der Projektsohle bekannt sein. Flussabwärts von Pfy entspricht das heutige Gefälle jedoch in etwa dem historischen Gefälle und damit auch dem Talgefälle. Dort ist eine Kompensation über das Gefälle schwierig (ev. Absenkung ZH-Schwelle). Eine Geschiebeentnahme soll, wenn immer möglich, vermieden werden. Falls es die Randbedingungen jedoch verunmöglichen und eine Interessenabwägung zeigt, dass keine anderen Massnahmen möglich sind, kann mit einer Geschiebeentnahme der Gleichgewichtstransport entlang der Thur sichergestellt werden (Hinweis: Flussabwärts von Pfy ist das Gefälle der Thur wesentlich flacher als das ursprüngliche Gefälle flussaufwärts). Analoge Vorgehen werden zum Beispiel im Rahmen der 3. Rhonekorrektur, im Reussprojekt Luzern und vor allem im RESI-Projekt Alpenrhein praktiziert. Die Annahme, dass Geschiebeentnahmen nicht dem Gewässerschutzgesetz entsprechen und das Projekt darum nicht machbar wäre, ist irreführend.</p>
<p>Antrag 12: Die bestehenden Dammhöhen seien nicht als Randbedingung zu definieren, sondern unter Berücksichtigung von plausiblen Projektsohlenlagen nötigenfalls in der Höhe anzupassen.</p>	<p>Der Antrag argumentiert: Mit dem vorliegenden Konzept ist es fraglich, ob der Hochwasserschutz wirklich langfristig gewährleistet werden kann. Es birgt die Gefahr, dass die Hochwasserschutzziele nur bei einer tief liegenden Sohle eingehalten werden können. Die tiefe Sohlenlage wiederum liesse sich nur mit Baggerungen erhalten. Diese Befürchtungen berücksichtigen zwei wichtige Charakteristiken der Thur nicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die geplante Aufweitung der Thur kann der Wasserspiegel massiv gesenkt werden. Da das Projekt vorsieht, die heutigen Dammkoten zu erhalten resp. lokal zu erhöhen, resultiert über lange Abschnitte ein sehr grosses Freibord. Die hohen Dämme ermöglichen es darum, die Hochwasserschutzziele auch im Falle einer gegenüber dem Ist-Zustand höheren Projektsohle - welche noch nicht bestimmt wurde - zu gewährleisten. 2. Ein weiteres wichtiges Element sind die an der Thur bestehenden Schwellen und Rampen flussaufwärts der Murgmündung. Diese ermöglichen es, das Längsgefälle zu erhöhen und damit den Geschiebetransport trotz der Gerinneaufweitung sicherzustellen. Dieses Element gilt jedoch nicht auf dem Abschnitt Pfy bis Niederneunforn. Eine tiefe Sohlenlage ist darum kein notwendiger Projektbestandteil. Ebenso ist die Einhaltung der bestehenden Dammhöhen kein Projektbestandteil. Die Festlegung erfolgt jedoch erst in der nächsten Projektphase.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>4.4 Weitere Mängel des HWSK Thurtal 4.4.1 Koordinationspflicht Die Thur fliesst vom Alpstein durch die Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich. In den beiden Appenzell entspringen die Zuflüsse Sitter mit Urnäsch, Glatt und Necker. Die kantonalen Wasserbaustellen arbeiten spätestens seit Erarbeitung der Säntis Charta (2 001) eng zusammen, um Erfahrungen auszutauschen und flussbauliche Massnahmen zu koordinieren. Dass die 3. Thurgauer Thurkorrektur, wie es im Konzept heisst (S. 119 Technischer Bericht), nicht relevant durch den Kanton St. Gallen beeinflusst würde, erstau nt. Es liegt auf der Hand, dass die Dynamik der Thur auf dem Thurgauer Abschnitt massgeblich durch den vorherigen St. Galler Abschnitt beeinflusst wird. Wieso dann trotzdem betreffend Geschiebeeintrag von keinem massgeblichen Einfluss ausgegangen wird, ist nicht nachvollziehbar. Mit der angedeuteten «Geschiebebewirtschaftung» würde auch der Zürcher Thurabschnitt gestört, wobei die Folgen nicht aufgezeigt sind (z.B. Auswirken auf das grosse Auengebiet «Thurauen»). Die rechtlichen Grundlagen (Art. Art. 1 und 26 NHV, Art. 46 Abs. 1 GSchV) und Vollzugshilfen 28 verlangen zwingend die Koordination zwischen den Kantonen; was insbesondere für frühe Planungsphasen mehr als angezeigt ist. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Planungen der Nachbarkantone bestmöglich aufeinander abgestimmt werden – z.B. be- treffen d Gewässerraum oder auch Geschiebe.</p>	<p>Die Koordination wird wahrgenommen. Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevanten Anspruchsgruppen stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten miteinbezogen werden.</p>
<p>Antrag 13 : Das Konzept Thur + ist mit den Planungen der Nachbarkantone, insbesondere mit den Kantonen St. Gallen und Zürich, abzustimmen und zu harmonisieren.</p>	<p>Die Koordination wird wahrgenommen. Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevanten Anspruchsgruppen stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten miteinbezogen werden.</p>
<p>4.4.2 Zeithorizont und Anteil Eigendynamik Laut Konzept wird der Raum zwischen den bestehenden Aussendämmen der Eigendynamik der Thur überlassen. Innerhalb von 30 Jahren soll das Mittelgerinne maschinell von heute ca. 50 auf 80 m erweitert werden. Aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Biodiversität kann aber bei einigen Abschnitten (insb. Auengebiete von nationaler Bedeutung) nicht 30 Jahre gewartet werden, bis sich erst 80 m Bettbreite einstellen. Vielmehr wäre es in solchen Projekten nötig, dass die natürliche Sohlenbreite innert 5 - 8 Jahren wieder erreicht wird, zumal eine zügige Aufweitung auch einen entscheidenden Beitrag zur Hochwassersicherheit leistet.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.</p>
<p>Antrag 14 : Auf Konzeptphase soll fixiert werden, dass Aufweitungen maschinell, eigendynamisch oder in Kombination dieser beider Methoden erfolgen – je nach ökologischer Dringlichkeit sowie hydraulischen Voraussetzungen.</p>	<p>Zwischen den bestehenden Dämmen wird gemäss Konzept das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren.</p>
<p>Antrag 15 : Die Ziele des Hochwasserschutzes und des Gewässerschutzes seien für den gesamten Thurverlauf im Thurgau innert 20 bis 30 Jahren nach Publikation des Leitkonzeptes zu erreichen. Für die Umsetzung sei eine Etappierung mit Priorisierung vorzunehmen.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>4.4.3 Umgang mit Randbedingungen Im Konzept heisst es (S. 109): « Die Bauten und Infrastrukturanlagen im vorge- schlagenen Gewässerraum der Thur (Br ü cken, Gebäude, Wehranlagen, Rest- wasserstrecken, Staustrecken, Grundwasserschutz zonen, Werkleitungen, Alt- lastenverdachtsflächen) wurden systematisch erfasst und im Katalog «Umgang mit Infrac tukturanlagen im Gewässerraum der Thur» (Hunziker Betatech AG, 2017) zusam m en gestellt. » Es ist aus Gründen der Transparenz und Planungssicherheit zu begrüssen, die wirklich harten Randbedingungen im Konzept abschliessend zu definieren und aufzuführen. Dies sind z.B. Eisenbahnlinien, besiedeltes Baugebiet, Autobah- nen, Hauptstrassen oder Autobr ü cken. Nicht zu den harten Randbedingungen gehören ganz klar Grundwasserschutz- zonen und - fassungen, sofern diese nicht absolut standortgebunden sind. Kann im Rahmen einer Gesamtplanung für den gesamten Projektperimeter, und dar- über hinaus (weitere Grundwa sserreserven und Trinkwasserverbunde in erschliessbarer Distanz) aufgezeigt werden, dass ausreichend Ersatzwasser vor- handen und erschliessbar ist, so können, zugunsten von z.B. einer Revitalisie- rung, Wasserinfrastrukturen verlegt und Schutzzonen aufgehoben werden (In- teressensabwägung) . Für weitaus geringere ökol o gische Potenziale als an der Thur hat das Bundesgericht bereits Entscheide zu Gunsten der Revitalisierung gefällt, dies weil das Revitalisierungspotenzial absolut standortgebunden ist, jenes der Was serinfrastruktur hingegen nicht. Die Formulierung im Konzept kommt somit einer vorgezogenen Interessenabwägung gleich, welche die Ge- wässerschutzziele bereits auf Planungsebene schmälert.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die wirklich harten Randbedingungen sind definiert. Weitere Planungsschritte erfolgen im Rahmen der kommenden Projekte</p>
<p>Antrag 1 6 : E in Gesamtkonzept für sämtliche im Gewässerraum liegenden Grundwasser- fassungen sei zu erstellen . Es ist aufzuzeigen, wo welche Grundwasserfas- sungen zugunsten der Revitalisierung aufgehoben werden können, und wo mit Verbunden bzw. neuen Fassungsstandorten a usserhalb des dynamischen Gewässerraumes Ersatzwasser beschafft werden kann.</p>	<p>Das Aufheben von Grundwasserfassungen widerspricht den Grundsätzen des Konzeptes Thur+ und ist aus unserer Sicht nicht realistisch.</p>
<p>Antrag 1 7 : Harte Randbedingungen sollen abschliessend aufgelistet werden. Zudem sei zu vermerken, dass die Verlegbarkeit nicht standortgebundener Infrastrukturen geprüft werde. Falls möglich und nötig, seien auch Wasserinfrastrukturen zu verlegen, zu Gunsten der Thur.</p>	<p>Das Verlegen von standortgebundener Infrastrukturen erachten wir als nicht realistisch.</p>
<p>Die Behördenverbindlichen Festlegungen (2.15) sehen eine Realisierung von Thur+ «etappenweise über einen Zeitraum von rund 30 Jahren» vor. In den Allgemeinen Ausführungen (S 25) wird der Abschnitt Bürglen – Bischofszell als 2. Etappe beschrieben. Es ist dies gemäss Text eine pragmatische Festlegung, die u.a. auf vorhandenen Vorarbeiten beruht. Die Etappen sollen aber «weiter differenziert und in Abschnitte aufgeteilt» werden. Zu dieser Etappierung und Aufteilung in einzelne Abschnitte stellen wir einen Antrag. Dazu nochmals ein Zitat aus den Allgemeinen Ausführungen S 25: «Unabhängig von der Etappierung können Projekte aufgrund hoher Dringlichkeit (...) vorgezogen werden. » Antrag: Der Abschnitt Bischofszell – Kantonsgrenze St.Gallen bis KWKW Papieri Bischofszell – wird prioritär behandelt.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme zur Hochwasserschutz-Renaturierung Das vom Kanton vorausgesagte Jahrhundert-Hochwasser wurde bis jetzt immer als Super-Gau-Katastro- phe ausgelegt und überall schon schweizweit vorangetrieben. Die neue Bauernkoordination NBKS be- kam schon vor 15 Jahren aus diversen Kantonen von betroffenen Bauern Meldung, dass sie zum Teil hektarenweise beste Talböden verlieren und das ohne Realersatz. Wir betroffenen Bauern, die dieses Land schon seit Generationen bewirtschaften, suchten das Gespräch mit den zuständigen kantonalen Stellen, um unsere Anliegen und unser Wissen über die Örtlichen Begebenheiten, wie Z.B. Auflandun- gen, Untergrund, Wasseraufstösse, seltene Pflanzen, Vögel oder aufNistplätze aufmerksam zu machen. Wir waren bereit, in vernünftigen Rahmen, optimale Lösungen für alle zu suchen. Zum Beispiel war der Landverbrauch pro Kilometer Flusslauf im Kanton Wallis 2,7 ha (27'000 m²), was uns vernünftig und angemessen erschien. Anders sieht es jetzt zwischen Bürglen und Weinfeldern aus. Hier will man pro Kilometer Thurlauf 16,7 ha (167'000 m²) zur Abschwemmung freigeben, Land, das für immer für die Landwirtschaft verloren geht! Das führt zum Existenzverlust vieler Bauernbetriebe! Wir suchten dann den Kontakt zur SVIL (Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft). Zusammen erarbeiteten wir einen umfassenden Plan für eine bestmögliche Grundlage betreffend Hochwasserschutz und Renaturierung. Doch dieses Ansinnen wurde von den zuständigen kantonalen Ämtern nie akzep- tiert. Im Gegenteil, man spricht jetzt nicht mehr vom Hochwasserschutz, auch nicht mehr von Renatu- rierung, nein, das Kind heisst jetzt Revitalisierung und wird dem Stimmbürger als Naturparadies, Frei- zeitort, "fiu" Sport und Schwimmen, Biken, Reiten, Joggen, Spazieren und Ausführen von Hunden, auch in ganzen Gmppen, schmackhaft gemacht. Wohlwissend, dass sich der Naturschutz und der Freizeit- rummel nicht unter einen Hut bringen lassen, sollte auch für die kantonalen Beamten und Naturschutz- Organisationen klar sein</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.</p>
<p>Wir wollen Ihnen, sehr verehrte Regierungsrätin, Frau Carmen Haag, und ihren zuständigen Mitarbeitenden, unsere nachstehenden Vorschläge und Erkenntnisse unterbreiten:</p>	<p>Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Die Schutzdämme werden nach einheitlichen, zeitgemässen Standards saniert.</p>
<p>1. Die vernachlässigten Dämme wieder funktionstauglich herzustellen .</p>	<p>Bei der konkreten Projektumsetzung werden zunächst die Blocksteine der harten Uferverbauungen entfernt. Damit der Hochwasserschutz innerhalb kurzer Zeit gewährleistet ist, wird das Gerinne von heute 50 auf 80 Meter mechanisch verbreitert.</p>
<p>2. Uferverbauungen nur bei geplanten Aufweitungen entfernen</p> <p>Dies ist eine Annahme der kantonalen Ämter des Kantons Thurgau betreffend Jahrhunderthoch- wasser Sie berufen sich auf diverse Hochwasserereignisse in der Vergangenheit, die aber oft auf örtliche Gewit- ter und Extremniederschläge zurückzuführen waren. Diese lokalen Ereignisse hatten nichts mit den Thurhochwassern zu tun. Dazu Aussagen von Direktbetroffenen Anwohnern in Weinfeldern und Schönenberg: Zu den grossen Schäden kam es, weil in den bewaldeten Tobelbächen viel Tot- und Sturmholz liegen blieb; man nennt diesen Zustand naturnahe Waldwirtschaft. Diese steilen Tobelbäche rissen in kurzer Zeit viel Laub, Erde, Steine, Ast- und Totholz mit sich und schwemmt es vor die eingedohnten Bäche im Siedlungs- gebiet. Was müssen wir daraus lernen? 1. Die Bacheinlaufrohre mit einem Flachrechen sichern 2. Periodische Kontrollen bei rutschgefährdeten Steilufern 3. Nach Stürmen und Schneedruck Bachläufe säubern 4. Bei Risikostellen keine Biberdämme und Bibergänge und Nageholz dulden. Gemeinden müssen beim Kanton eine Bewilligung einholen, um dieses zu entfernen.</p>	<p>Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft, innerhalb der Dämme abgeleitet werden kann. Die Stabilität der Schutzdämme muss dabei auf jeden Fall gewährleistet sein. Wird das vorliegende Konzept Thur- vollständig umgesetzt, können künftige Jahrhunderthochwasser (HQ100) zwischen den Dämmen abfliessen, ohne Schäden ausserhalb der Dämme im Thurtal zu verursachen. Um ein robustes System zu schaffen, muss der sogenannte Überlastfall geregelt sein – falls noch mehr Wasser kommt als bei einem Jahrhunderthochwasser.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>4. Landwirtschaft Sie verliert gesamtschweizerisch mindestens 60'000 Hektaren bestes, fruchtbares Kulturland, was rund 100'000 Fussballfeldern entspricht! Im Bericht „Thur nemit man das „Minimaler Kulturland Verlust“. Wir Bauern sind durch diese Aussage geschockt. Entweder kennen die Verfasser diese Ungeheuerlichkeit nicht, oder sie verschweigen sie absichtlich.</p>	<p>Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein: Der behördenverbindliche Raumbedarf ist der Gewässerraum. Die Ausscheidung des Gewässerraumes sollte wie jede raumplanerische Festsetzung durch ein Anhörungsverfahren der Betroffenen und Interessierten erfolgen. Im Raum Weinfelden - Bürglen ist der festzusetzende Gewässerraum identisch mit dem Raumbedarf des Bauprojektes 2014. Der Gewässerraum als generell - abstrakte Vorgabe darf nicht unter Umgehung des Anhörungsverfahrens als direkte individuell - konkrete Vorgabe das Bauprojekt in seiner Ausdehnung bestimmen .</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein: Es muss geklärt werden, ob der festgesetzte Raumbedarf der Thur dazu berechtigt, diese Flächen der Landwirtschaft zu entziehen? Allein im Abschnitt Weinfelden - Bürglen beträgt der Flächenbedarf innerhalb der Interventionslinie rund 60 ha. Pro km² Flusslauf werden im vorliegenden Projekt 1.5 mal mehr Land geopfert als am Alpenrhein und 6 mal mehr Land geopfert als an der Rhone. Hier müssen die Grössenordnungen der Zerstörung gewachsener Böden mit Fruchtfolgefächflächenqualität überprüft und deutlich redimensioniert werden.</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja: Vorbehalt: Nach dem Hochwasser sind die Flächen ohne Verzug zu aufzuräumen, um Auflandungen und Verklausungen zu verhindern.</p>	<p>Das Wasserbaugesetz und die dazugehörige Verordnung regeln die Zuständigkeiten, welche auch Bestandteil eines kommenden Unterhaltskonzepts sein werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein: Die wenigen Standorte, wo Sohlenabsenkungen im Gange sind, rechtfertigen keine derart ausgedehnte Gewässeraufweitung . Die Sohlenerosion soll gezielt, wo sie auftritt , mit baulichen Massnahmen gestoppt werden</p>	<p>Primäres Ziel der wasserbaulichen Massnahmen ist es, die Wasserspiegel zu senken, um die Schutzdämme zu entlasten und das Hochwasserrisiko zu minimieren. Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts kann die Sohle auf dem heutigen Niveau stabilisiert werden. Die Sohlenerosion kann auf weite Teile verlangsamt werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein: Es zeigt sich, dass die "gewünschte dynamische Entwicklung des Flussbettes" mit diesem Konzept nicht erreicht werden kann. Die Flussdynamik ist zu stark, sodass gezielte Einzelbaumassnahmen zur gewünschten Entwicklung des Flussbettes notwendig sind.</p>	<p>Im aufgeweiteten Mittelgerinne zwischen den bestehenden Dämmen wird weitgehend auf Ufersicherungen verzichtet. Es entsteht ein dynamischer Gewässerraum, in dem Auflandungen und Seitenerosion erwünscht sind und dadurch die Sohlenlage längerfristig stabilisiert wird.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein: Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei den der Flussdynamik überlassenen Prozessen der Fischbestand und die Artenvielfalt der Fische abgenommen haben oder mit immer wiederholten baulichen Eingriffen stabilisiert werden mussten. Wie z.B. die Problematik der neu gebildeten Kiesbänke, die eine viel zu grobe Kiesablagerung aufweisen für die Fische , die im Kies laichen. Zudem kann von einer erheblichen Zerstörung, Auslichtung der Auenschutzwälder ausgegangen werden, die sich erst in 80 bis 100 Jahren wieder stabilisieren können. Weiter ist davon auszugehen, dass sich die extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen stark reduzieren und die Belastung der Neophyten nur mit erheblich höherem Aufwand einzudämmen ist . Das Verhältnis der verlorenen Wiesenflächen und des Auenschutzwaldes zu den neu entstandenen Flächen , die laufend von Neophyten befreit werden müssen , wird eine höhere Biodiversität stark beeinträchtigen .</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt und mit der neuen Flussdynamik die Biodiversität gefördert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja: Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet</p>	<p>Die möglichen Interessenskonflikte betreffend Erholungs- und Freizeitnutzung sind bekannt und auf Konzeptstufe grundsätzlich thematisiert. Im Rahmen der weiteren konkreteren Planungs- und Projektierungsarbeiten werden diese Fragen mit der nötigen Priorität angegangen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein: Zuerst sind alle Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zeitnah auszuführen. Die Anliegen des Naturschutzes sind anschliessend in Folgeprojekten mit entsprechenden Beobachtungszeiträumen durchzuführen.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.</p>
<p>Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Zu wenig gewichtet sind: • Hochwasserschutz • Kulturlandverlust und Ernährungssicherheit • Waldverlust • Wert - und Ertragsverluste inkl. Pachtzinse durch die Zerstörung des Kulturlandes und des Waldes • Unterhalts - und Pflegekosten, Neophytenproblem auf den aufgeweichten nur selten überfluteten Flächen • Bau - und Unterhaltskosten sowie ihre Einordnung auf der Zeitachse • Untersuchungen zum Biodiversitätsverlust zwischen IST und SOLL: z.B. ist die Artenvielfalt auf den extensiven Wiesen der Vorländer höher als auf den Folgeflächen der Gewässeraufweitung.</p>	<p>Flussbauliche Massnahmen können nur gesamtheitlich unter Einbezug aller relevanten Projektelemente und Anspruchsgruppen angegangen werden. Sie sind im Planungsverfahren sorgfältig mit den vielen Ansprüchen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.</p>
<p>Zusammenfassung: Von allen natürlichen und wissenschaftlichen Grundsätzen her sind die drei Konzept- Begriffe «Hochwasserschutz», «Renaturierung» und «Revitalisierung» ein Unding und sie sind in sich als Konzept-Pfeiler widersprüchlich! Von einem Konzept kann dabei höchstens und nur teilweise überhaupt die Rede sein!</p>	<p>Hochwasserschutz: Primäres Ziel der gewässerbaulichen Massnahmen ist es, die Wasserspiegel zu senken, um die Schutzdämme zu entlasten und das Hochwasserrisiko zu minimieren.</p>
<p>«Thur+» und die Realitäten - die grössten Widersprüche! A.) Das propagierte «Thur+»-Ziel, «dem Wasser Raum geben», ist wenig durchdacht, aber auch das Dummste bei der aktuellen Lage im Thurgau und ebenso in der ganzen Schweiz, denn «der Raum», den man angeblich dem Wasser geben will, ist gar nicht vorhanden und muss den Bauern zuerst «abgestohlen» werden! Der besagte «Raum» muss also zuerst dem ohnehin seit Jahrzehnten reduzierten und geschundenen Kultur- land «abgerungen» werden, was Enteignungen, Vernichtung von Existenzen und noch «weniger Selbstversorgung der Schweiz» bedeutet! Zweifellos ist dies auch das politi- sehe Ziel gewisser Parteien, denn mit erhöhter Abhängigkeit von der EU erhoffen sie sich eher einen Beitritt der Schweiz zur EU-Diktatur! Linke und viele andere fördern vor allem mittels noch mehrZuwanderung die Multi-Kulti und schielen gleichfalls nach Brüssel! Aber beide wollen nicht zugeben, dass sie so unsere Landwirtschaft und Höfe zerstören, denn auf immer teureren Böden zu produzieren heisst Intensivlandwirtschaft mit immer schwereren Maschinen, viel Dünger-Einsatz und natürlich mit Hilfe von chemischen Mitteln! Diese Parteien sind es dann auch, die über eine Landwirt- schaft klagen, die zu viel Dünger, Chemie und schwere Maschinen einsetze! Mit «dem Wasser Raum geben» kann das Ziel Renaturierung und Revitalisierung nicht einmal in Ansätzen erreicht werden, denn es müsste der «Hebel» bei der Einwanderung ange- Setzt werden und mit ein paar Tümpeln, steigenden Wassertemperaturen zum Schaden für Fische und die Förderung von Stechmücken-Schwärmen ist es ganz sicher nicht getan!</p>	<p>Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.</p>
<p>Beispiel Underi Wide / Junkerholz: Grundwasserschutzzonen S2 verlangen lediglich keine Ausbeutung von Kies, keine Deponien, keine Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen könnte. Dennoch werden sie durch Interventionslinien peinlichst geschützt. Zudem soll der uferferne Damm abgebrochen werden, und ein extrem f lussnaher neuer Damm ist vorgesehen. Ein Kompromiss: Damm und Interventionslinie gemäss blauer Linie.</p>	<p>Mit der Versickerung von Flusswasser gelangen auch Keime ins Grundwasser. Die Zone S2 soll gemäss GSchV Anh. 4 Ziff. 123 verhindern, dass Keime und Viren nicht in die Grundwasserfassung gelangen und sicherstellen, dass die Fließzeit vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage beträgt. Die Interventionslinie kann also nicht zulasten der Trinkwassernutzung verschoben werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Beispiel Frauenfeld, Murgmündung: Östlich der Murg: Hervorragend. Westlich: Hier fragen wir, ob nicht eine Lösung möglich ist, die mit konsequent hinter den Auenwald verschobenem Damm (inkl. Interventionslinie) eine Flussdynamik im Auenwald zulässt. Wurde auch schon eine Verschiebung der Grundwasserfassung ins Auge gefasst? Die Strasse dürfte kaum das Problem sein, liegt sie doch erhöht und ist zudem mit seitlichen Wällen geschützt (oder mit wenig Aufwand zusätzlich zu schützen). Hier könnte ein höchst attraktiver Hotspot entstehen.</p>	<p>Das System Thur bzw. Grundwasservorkommen muss in Bezug auf die Sohlenlage, die Geschiebeführung und Infiltration ins Grundwasser wieder in ein natürliches Gleichgewicht gebracht werden. Das Konzept Thur+ berücksichtigt die erforderlichen Massnahmen.</p>
<p>Antrag 1 : Die natürliche Sohlenbreite ist aufgrund von Karten vor den ersten Regulierungen zu ermitteln, insbesondere der Sulzbergerkarte.</p>	<p>Von der Thur sind zahlreiche historische Karten erhalten. Sowohl die Gerinneform als auch die Sohlenbreite variieren von Karte zu Karte teils sehr stark. Es gibt ältere und detailliertere Karten als die von der IGLT bevorzugte Sulzbergerkarte oder die Korrektionspläne. Diese älteren Referenzen zeigen teils ein deutlich schmaleres Gerinne (Karte von 1811: Gerinnebreite 115 m unterhalb von Uesslingen) als jene, welche die IGLT (Gerinnebreite 200m unterhalb von Uesslingen) vorschlägt. Die Interpretation der Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne geben kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. Die IGLT fordert, dass die natürliche Sohlenbreite der Thur so exakt wie möglich zu bestimmen sei. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen historischen Karten zeigen aber kein exaktes und vor allem kein einheitliches Bild, sondern einen Fluss, der immer wieder seine Gerinneform und Breite verändert hat. Die Behauptung, dass allein die Sulzbergerkarte und die Korrektionspläne und deren Interpretation durch die IGLT die richtige natürliche Sohlenbreite ergibt, ist nicht berechtigt. Zudem scheint die IGLT detailliertere historische Karten (wie die Breitligerkarte von 1811) nicht bei der Breitenermittlung mitberücksichtigt zu haben. Eine wichtige weitere Referenz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite ist zudem die Referenzstrecke in der Aufweitung Niederneunforn. Hier zeigt sich, dass die Thur im Mittel nicht die Gerinnebreite ausbildet, wie die IGLT prognostiziert. Weiter ist es grundsätzlich eine falsche Annahme der IGLT, dass die ermittelte naturnahe Regimebreite den Gewässerraum im Projekt Thur+ vordefiniert hat. Das Projekt hatte zum Ziel, im Rahmen einer Interessensabwägung so viel Flussraum wie möglich zu generieren. Als ökologische Zielgrösse galt dabei der Auenperimeter in den historischen Karten und nicht ein temporär historischer Zustand der Sohlenbreite. Die Regimebreite kam primär für Abklärungen zur Sohlenstabilität und zur Abflusskapazität zum Einsatz.</p>
<p>Antrag 2: Der erhöhte Gewässerraum, welcher nötig ist, um 80% der ökologischen Funktionen zu erhalten, ist nach der Methode Roulier und aufgrund der ermittelten natürlichen Sohlenbreiten zu ermitteln.</p>	<p>Die Breite bei 80% Erfüllung der natürlichen Funktionen ist weder im Gewässerschutzgesetz noch in der Gewässerschutzverordnung noch in einem BAFU-Handbuch eine relevante Dimensionierungsgrösse. Das BAFU hat nie definiert, dass 80 % Erfüllung nach Roulier der Anforderung für den erhöhten Gewässerraum entspricht. Zur Ermittlung von 80% Erfüllung nach Roulier ist zudem nicht die Sohlenbreite sondern die Gerinnebreite entscheidend. Die Gerinnebreite setzt sich aus der Sohlenbreite und dem Uferbereich (amphibischer Raum) zusammen. Der Uferbereich wurde im Projekt Thur+ mit 16 bis 40 m breiter definiert als jener bei der IGLT mit ca. 10m. Der Vergleich der Sohlenbreiten durch die IGLT ist in diesem Zusammenhang irreführend. Wenn die vorgeschlagenen Gerinnebreiten der IGLT bei der Roulierauswertung angewendet werden, dann kommt es bei 80% Erfüllung insbesondere in den Auengebieten (spezielle Berechnungsmethode) zu enorm grossen Gesamtbreiten. Die Sonderberechnung in den Auengebieten wurde von der IGLT in ihrem Gegenvorschlag bis jetzt nicht berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie solch grosse Breiten für eine realistische Projektdimensionierung angewendet werden sollen. Es ist weiter zu beachten, dass zusätzlich Raum für die Uferverbauung und die Dämme dazugerechnet werden muss. Diese dürfen nicht in der für die Roulierauswertung relevanten Mobilitätsbreite liegen, gehören aber auch noch zum Gewässerraum.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Antrag 3 : Auf Beobachtungs - und Interventionslinien ist in Abschnitten ohne Schutzbedarf zu verzichten . Eigenartig ist das Vorgehen zur etappierten Ausscheidung des Gewässerraums. Zuerst soll ein minimaler, eigentümergebundener Gewässerraum von 15 m beidseits ausgeschieden werden . Erst in einer späteren Phase soll der für eine künftige Aufweitung nötige Gewässerraum festgelegt werden. Dieses Vorgehen gewährt keine Rechtssicherheit; schafft falsche Planungsgrundlagen, die kaum korrigiert werden können. Konflikte bei jedem Teilprojekt sind programmiert. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der IG lebendige Thur, die dieses Vorgehen als rechtswidrig bezeichnet.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Antrag 4: Die Gewässerraumfestlegung wird nicht etappiert. Bei der grundeigentümergebundenen Festlegung durch die Gemeinden wird jener Raum als Gewässerraum festgelegt, welcher für die Revitalisierung und den Hochwasserschutz nötig ist.</p>	<p>Bei Revitalisierungen, die eine selbsttätige Gewässerdynamik umfassen, ist der minimale Gewässerraum gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024, Anhang zu Teil 8, Kapitel A3-2 im Rahmen eines Projekts nach Art. 41a Abs. 1 und 2 und Art. 41b Abs. 1 und 2 GSchV festzulegen. Wenn vorgesehen ist, dass erst im Laufe der Gewässerentwicklung mehr Raum in Anspruch genommen werden soll, kann dieser in der Zwischenzeit über raumplanerische Massnahmen (behördenverbindlicher Raumbedarf) gesichert und sukzessive in Gewässerraum überführt werden.</p>
<p>Die Wasserkraftnutzung an der Thur bleibt mindestens an den bisherigen Orten möglich (2.6). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Bemerken zu 2.6: Die Optimierung der bestehenden Kraftwerksanlagen («Erneuerung der bestehenden Anlagen») hat sich auf den mechanischen / elektrischen Teil zu beschränken (+ sel bstverständlich Fisch - Auf - und Abstieg) Veränderung einer Wehranlage, die die Stauwurzel deutlich nach hinten verlagert, würden wir ablehnen.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>
<p>An geeigneten Stellen können Wasserentnahmestellen für die landwirtschaftliche Bewässerung geschaffen werden (2.7). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Nein Bemerken zu 2.7: Neue Entnahmestellen lehnen wir ab, da in Perioden der Thur Wasser entnommen würde, in denen sie einen sehr niedrigen Pegel und (zu) hohe Temperaturen aufweist. Zusätzliche Wasserentnahme schadet der Biodiversität im Flussraum sehr. Die Landwirtschaft kann evtl. Grundwasser nutzen – und langfristig auf Kulturen wechseln, die entsprechend dem Klimawandel wärme- und trockenheitsresistenter sind.</p>	<p>Die Entnahme von Wasser, sei es aus Grund- oder Oberflächenwässern wird derzeit gerade im Rahmen der Brauchwasserversorgungsplanung eingehend untersucht. Dabei werden sicherlich auch die im vorliegenden Konzept angedachten Massnahmen kritisch beleuchtet.</p>
<p>Der VTL setzt sich für folgendes ein und möchte erreichen, dass das Konzept Thur+ in diese Richtung angepasst wird. Ist das Konzept Thur+ aus Ihrer Sicht zielführend und umsetzbar? Nein Welches Hauptanliegen haben Sie neben dem Hochwasserschutz an das Konzept? Minimaler Kulturverlust Mind. 60 ha landw. Nutzfläche müssen aus dem Gewässerraum entlassen werden</p>	<p>Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.</p>
<p>Unterstützen Sie die folgenden behördenverbindlichen Festsetzungen? Wasserbauliche und wasserrechtliche Massnahmen an der Thur haben sich nach den Vorgaben dieses Konzeptes zu richten (2.1). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Bemerken zu 2.1 Den behördenverbindlich ausgeschiedenen Gewässerraum lehnen wir ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren.</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümergebundenen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur ist im Plan "002 Behördenverbindlicher Raumbedarf 1:15'000 vom 15.01.20 festgelegt (2.2) Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Bemerkungen zu 2.2 Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen. Der Gewässerraum ist zu grosszügig	Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen.
Die Wasserkraftnutzung an der Thur bleibt mindestens an den bisherigen Orten möglich (2.6). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Bemerkungen zu 2.6 Die Möglichkeit zusätzlicher Wasserkraftnutzungen sind Zur Prüfung.	Sowohl der Bau von Kleinstwasserkraftwerken (Wasserwirbelkraftwerke) als auch zusätzliche Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 300 kW sind aus heutiger Sicht an der Thur aus technischen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht sinnvoll. Das Konzept Thur+ fokussiert sich deshalb auf den Ausbau und die Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen, um die wenigen noch natürlichen Gewässerabschnitte zu schonen.
Die Umsetzung des Konzepts Thur+ gewährleistet eine kontrollierte dynamische Entwicklung des Flussbetts zwischen den bestehenden Dämmen (2.8). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Bemerkungen zu 2.8 Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauen, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden. Der Gewässerraum ist zu grosszügig dimensioniert. Die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten und zu schützen.	Mit dem Konzept Thur+ wird der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt. Dieser sichert den Raum für zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte entlang der Thur. Die Gemeinden sind angewiesen den minimalen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis ins Jahr 2026 festzulegen. Die Thur soll sich in Zukunft möglichst eigendynamisch entwickeln können. Der Gewässerraum soll dementsprechend sukzessive angepasst werden. Der Raum innerhalb der Hochwasserschutzdämme ist für die Zukunft, bis auf die schützenswerten Infrastrukturen, somit für die eigendynamische Entwicklung der Thur vorgesehen.
Für die Einhaltung der gewünschten dynamischen Entwicklung des Flussbetts werden im Rahmen der Korrektionsprojekte Beobachtungs- und Interventionslinien in Anlehnung an den Plan "004 Beobachtungs- und Interventionslinien 1: 15'000 vom 15.01.20" festgelegt (2.9). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Bemerkungen zu 2.9 Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert und verschoben werden.	Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Die Notwendigkeit von Beobachtungs- und Interventionslinien in Abschnitten ohne Schutzbedarf, muss situativ im Rahmen der kommenden Projekte entschieden werden.
Die Umsetzung des Konzepts Thur+ gewährleistet eine Verbesserung der Biodiversität im Gesamtsystem Thur (2.10). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein Bemerkungen zu 2.10 Da davon auszugehen ist, dass die heute extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen verloren gehen und in Zukunft stark mit Neophyten zu rechnen ist, wird kaum eine höhere Biodiversität erreicht, ausser der Pflegeaufwand (Kosten) steigt enorm.	Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität sind gleichbedeutend mit dem Erhalt der menschlichen Lebensgrundlagen. Deshalb hat der Bundesrat am 25. April 2012 eine nationale Biodiversitätsstrategie verabschiedet. Das Konzept Thur+ wurde auf die Wirkungsfelder der Biodiversitätsstrategie abgestimmt. Biodiversität bezieht sich auf alle Aspekte der Vielfalt der belebten Welt. Der Schlüsselfaktor des Fließgewässerökosystems ist die Dynamik. Die Motoren dieser Dynamik sind Hochwasser und Trockenzeiten sowie Geschiebe- und Geschwemmseltrieb.
Die Thur bleibt für eine verträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung durch die Bevölkerung zugänglich (2.11). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Bemerkungen zu 2.11 Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.	Die möglichen Interessenskonflikte betreffend Erholungs- und Freizeitnutzung sind bekannt und auf Konzeptstufe grundsätzlich thematisiert. Im Rahmen der weiteren konkreteren Planungs- und Projektierungsarbeiten werden diese Fragen mit der nötigen Priorität angegangen.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Die bestehenden nationalen Auenschutzgebiete werden gemäss dem Plan"005 Auen- schutzgebiete 1:15'000 vom 15.1.20" an das dynamische Thursystem angebunden (2.12). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.12? Nein. Bemerkungen zu 2.12 Würden wir bejahen. Wenn man diese anbindet, sinkt der Druck auf die Fruchtfolge- flächen. Die Auenschutzgebiete müssen durch geeignete Schutzmassnahmen ge- gen die Flusserosion geschützt bleiben.</p>	<p>Die natürliche Funktion der Wälder entlang der Thur ist zweifellos primär diejenige eines Auenwaldes, und die initialisierende, mechanische Aufweitung des Flussbetts, genau wie die natürliche Erosion, sind ein zwingender Prozess der Auenwalddynamik. Der Auenwald ist ein Wald, der in Überschwemmungsgebieten von Flüssen und auch in Gebieten mit hohem Grundwasserstand zu finden ist. Im Thurraum sind sechs Wälder als Auenwälder ausgeschieden, alle sind von der Dynamik der Thur abgeschnitten. Ein wichtiger, ökologischer Schlüsselprozess der Auen ist deshalb nicht existent. Typisch für die Auen sind die mechanische Kraft des Wassers und die periodischen Zerstörungen durch Hochwasser. Typische Auenarten brauchen ständig neue Pionierflächen, in die sie immer wieder einwandern können. Die Bewirtschaftung der Auenwälder von nationaler Bedeutung wird durch kantonale Pflegepläne und Schutzverordnungen geregelt.</p>
<p>Korrektionsprojekte werden unter frühzeitigem Einbezug der betroffenen Kreise ausgear- beitet (2.13). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Bemerkungen zu 2.13 Der Einbezug muss bereits stattfinden bevor der minimale Gewässerraum ausge- schieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefleichen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Die grundeigentümergebundene Ausscheidung des minimalen Gewässerraumes wird von den jeweiligen Standortgemeinden durchgeführt. Bei der Ausscheidung dieser minimalen Gewässerraumbreiten muss ein Einbezug der Grundeigentümer (Mitwirkungsprozess) stattfinden. Das rechtliche Gehör der Grundeigentümer wird bewahrt indem die Gewässerraumlinienpläne als Sondernutzungspläne nach PBG öffentlich aufgelegt werden.</p>
<p>Weitere Chancen und Risiken Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Zu wenig gewichtet sind: Hochwasserschutz; Kulturlandverlust und Ernährungssicher- heit; Wert- und Ertragsverluste inkl. Pachtzinse durch die Zerstörung des Kulturlandes; Unterhalt- und Pflegekosten; Neophytenproblem auf den aufgeweiteten, nur selten über- fluteten Flächen; Untersuchungen zum Biodiversitätsverlust zwischen IST und SOLL: Z.B. ist die Artenvielfalt auf den extensiven Wiesen der Vorländer höher als die Folgeflä- chen derGewässeraufweitung.</p>	<p>Das vorliegende Konzept ist ein Kompromiss zwischen diesen Positionen, welcher den Hochwasserschutz, die weiteren Zielsetzungen sowie die gesetzlichen Grundlagen erfüllt. Es basiert auf den Erfahrungen der letzten Jahre und umfangreichen Abklärungen. Die Machbarkeit ist nachgewiesen.</p>
<p>Der Kulturlandverlust durch das Konzept Thur+ muss um mindestens 60 Hektaren Fruchtfolgefleichen verringert werden. Dies Flächen sind aus dem Gewässerraum zu ent- lassen und auch zu schützen. Die Baukosten mit CHF 340 Mio. sind eindeutig zu hoch. Der CO2 Ausstoss durch die angestrebten Bautätigkeiten ist viel zu hoch und keines- wegs klimafreundlich.</p>	<p>Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum liegt, das heisst bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Notabene gilt der Grundsatz, dass mit den heute vorhandenen Kulturlandflächen sorgfältig umgegangen werden soll (Thurgauer Wasserbaugesetz §3 Abs. 4). Bei der ersten Thurkorrektur vor 150 Jahren wurden rund 400 ha Land ausserhalb der bestehenden Thurdämme gewonnen. Diese Flächen werden durch Thur+ nicht tangiert. Die Umsetzung von Thur+ wird jedoch die heutigen Vorlandflächen innerhalb der bestehenden Dämme verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des vorgeschlagenen Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderflächen. Der Gewässerraum muss gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.</p>
<p>Regenüberläufe Die ARA Frauenfeld betreibt Regenüberläufe, die in die Thur münden. Diese sind bei einer Aufweitung der Thur wieder sicher in die Thur zu leiten. Da die Thur dann ihr Flussbett verändern kann, muss eine Lösung, die uns nicht klar ist, gefunden werden, damit das Abwasser bei einem Starkregen im Einzugsgebiet der Murg direkt und nicht über eventuelle Kiesbänke in die Thur gelangt. Ansonsten können gelegentliche Beigaben wie PC-Papier und weitere Fremdstoffe unschön auf den Kiesbänken liegen bleiben. Ebenfalls muss der Zugang zum Abwasserrohr weiterhin sicher mit einem Gitter verschlossen bleiben. Der Unterhalt infolge veränderter Gewässerlage muss vollumfänglich zu Lasten des Kantons ausgeführt werden. Folgende Regenüberläufe führen direkt in die Thur: Staukanal Warth, westlich der Rohrbrücke.</p>	<p>Die Sohlenlage der Regenüberläufe und des Ausleittraums bei der ARA Allmend wurde grob überprüft, die Machbarkeit ist ausgewiesen</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Hochwasserschutz bei Ausleitraum Allmend: Die ARA steht im Ausleitraum des 1.5x HQ 100 und des 1.8x HQ 100. Die ARA benötigt einen vollumfänglichen Hochwasserschutz. Die neu geplante Tierkörpersammelstelle wird bei den obigen Ergebnissen ebenfalls überflutet und ist zu schützen.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für künftige Wasserbauprojekte an der Thur. Die Machbarkeit ist ausgewiesen. Die einzelnen Detailprojekte müssen erst noch in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Verbänden, den Grundeigentümern etc. ausgearbeitet werden. Der Objektschutz und der Ausleitraum bei der ARA Allmend wurde auf Stufe Konzept grob überprüft.</p>
<p>Pumpwerk Sachen und Waffenplatz Die Pumpwerke sowie die bestehenden Abwasserleitungen müssen hinter der Interventionslinie liegen. Aktuell liegen diese vor der Interventionslinie und damit im gefährdeten Bereich.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für künftige Wasserbauprojekte an der Thur. Die Machbarkeit ist ausgewiesen. Die einzelnen Detailprojekte müssen erst noch in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Verbänden, den Grundeigentümern etc. ausgearbeitet werden. Allfälliger Objektschutz wird auf Stufe Konzept grob überprüft.</p>
<p>Wir beziehen uns auf das oben erwähnte Bauvorhaben und den eingereichten Unterlagen vom 3. August 2020 .</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevanten Anspruchsgruppen stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten miteinbezogen werden. Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisen- Bahnlinie der SBB AG ist jederzeit gewährleistet.</p>
<p>Die interne Vernehmlassung im Sinne von Art. 18m EBG hat zu folgendem Ergebnis geführt: a. Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisen- bahnlinie der SBB AG muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevanten Anspruchsgruppen stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten miteinbezogen werden. So ist die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisen- Bahnlinie</p>
<p>II. Ingenieurtechnische Auflagen und Bedingungen a. Grundsätzlich sind alle Bauwerke, insbesondere Leitungsquerungen, Schüttungen, Stütz- bauwerke, Baugruben sowie Tragwerke unmittelbar neben, über oder unter der Bahn, nach den Regeln der Baukunde und den massgebenden Normen zu projektieren und aus- zufüh ren. Die entsprechenden Nachweise müssen von einer ausgewiesenen Fachperson erbracht werden. Der sichere Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder gefährdet werden. b. Die Stabilität des Trassees, der Dämme, der Widerlagerfundamente, der Pfeiler, der Flü- gelmauern sowie der Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt wer- den . c. Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sickerleitungen der Bahn dürfen durch die Bau- arbeiten in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Evtl. notwend ige Anpassungen (örtl. Umliegungen etc.) gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Leitungen geprüft. Schäden oder Verunreinigungen werden zu Lasten des Gesuchstellers beseitigt. d. Durch die in den Ausnahmesituationen herrschenden Pegelstände liegen die Uferlinien an sonst nicht durch Wasserstände betroffenen Punkten. Dabei muss an solchen Stellen insbesondere bei Böschungen neben dem Trasse die Stabilität sichergestellt sein, d.h. mit entsprechenden Nachweisen eben die Uferstabilität nachgewiesen werden.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die wirklich harten Randbedingungen sind definiert. Weitere Planungsschritte, insbesondere den Einbezug der ingenieurtechnischen Auflagen und Bedingungen, erfolgen phasengerecht im Rahmen der kommenden Projekte.</p>
<p>III. Auflagen und Bedingungen vom kantonalen Richtplan a. Im kantonalen Richtplan Verkehr vom Juni 2017 ist die Massnahme 3.316 festgehalten: "Zwischen den Stationen Müllheim - Wigoltingen und Felben - Wellhausen ist eine Begradi- gung der SBB - Bahnlinie planerisch freizuhalten." Die Begradigung quert die Thur ca. bei Projektkilometer 20. Die dort vorgesehenen neuen Dämme müssen aufwärtskompatibel zum Vorhaben der Begradigung der Bahnlinie sein. Dies insbesondere b etreffend Brü- ckenwerke, Gleishöhen und notwendige Längsneigungen der Gleise zur Erreichung der Brückenhöhe.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die wirklich harten Randbedingungen sind definiert. Weitere Planungsschritte, insbesondere den Einbezug der ingenieurtechnischen Auflagen und Bedingungen, erfolgen phasengerecht im Rahmen der kommenden Projekte.</p>
<p>V. Vertragsrelevante Auflagen und Bedingungen a. Werden bestehende Werkleitungen v on Dritten auf Grund und Boden der SBB verlegt oder neu gebaut, so sind entsprechende Leitungsverträge abzuschliessen resp. beste- hende Leitungsverträge anzupassen. Ebenso sind Veränderungen von bestehenden Inf- rastrukturanlagen Dritter auf Grund und Boden d er SBB oder Neubauten vertraglich zu regeln.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die wirklich harten Randbedingungen sind definiert. Weitere Planungsschritte, insbesondere den Einbezug der ingenieurtechnischen Auflagen und Bedingungen, erfolgen phasengerecht im Rahmen der kommenden Projekte.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>VI. Allgemeine Auflagen und Bedingungen</p> <p>a. Die Auswirkungen der Emissionen aus dem Bahnbetrieb (Lärm, Erschütterungen, nicht- ionisierende Strahlung) sind durch die Bauherrschaft abzuklären. Die Kosten für Nach- weise un d allfällig notwendige Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte trägt die Bauherrschaft. Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde, die nötigen Nachweise zu verlan- gen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Zur Prüfung.</p> <p>b. Baum - und Gehölzpflanzungen an der Bahnlinie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Weisung der SBB R I - 20025 «Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzel- bäume» eingehalten wird. Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Wuchshöhe der Sträucher und Bäume so zu begrenzen, dass bei einem allfälligen Umstürzen der Gehölze das Bankett der Bahn nicht erreicht wird. Dies ist sichergestellt, wenn ab dem Bankett ein Winkel von 45°eingehalten wird.</p> <p>c. Das Eisenbahnbetriebsgebiet darf grundsätzlich nicht, allenfalls nur im Einvernehmen mit d er SBB, betreten werden.</p> <p>d. Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheits - dis- positiven etc.) werden der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die wirklich harten Randbedingungen sind definiert. Weitere Planungsschritte, insbesondere den Einbezug der ingenieurtechnischen Auflagen und Bedingungen, erfolgen phasengerecht im Rahmen der kommenden Projekte.</p>
<p>Als Landeigentümer, Pächter und Pfyner Bürger sind wir vom Thur+ Projekt s e hr stark betroffen. Das Land ist ein Teil unserer Existenzgrundlage! Wir bewirtschaften es seit Generationen. Als Landwirt denken wir nicht in Jahren, sondern in Generationen. Nachhaltigkeit ist für uns nicht nur ein Schlagwort, sondern wir versuchen es z u leben. Darum ist es unser Ziel , das Land so zu bewirtschaften, dass auch künftige Generationen die Möglichkeit haben, dieses Land n ach ihren Vorstellungen zu nutz en. Die geringe Schätzung von Kulturland gibt uns persönlich zu Denken.</p>	<p>Die Umsetzung von Thur+ wird die heutigen Vorlandflächen innerhalb der bestehenden Dämme verändern. Mit der eigendynamischen Aufweitung innerhalb der nächsten rund 30 Jahre sollen die heutigen Vorlandflächen aus Hochwasserschutzgründen schrittweise zu Teilen der Flusslandschaft werden. Die Flächen innerhalb des grundeigentümergebundenen Gewässerraums können landwirtschaftlich nur noch extensiv genutzt werden. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Ein massgeblicher Effekt ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass im Rahmen des Optimierungsprozesses die Binnenkanäle zum Gewässerraum der Thur gerechnet werden können.</p>
<p>Parzelle 525 ist durch den „Behördenverbindlichen Raumbedarf“ mit rund 7000m2 betroffen. Dies ist unsere Hofparzelle und somit die wichtigste Parzelle des Betriebes. Im Norden/Westen grenzt die Parzelle an bebautes Wohngebiet. Im Osten ist die Hauptstrasse begrenzend und im Süden das Auenschutzgebiet. Somit sind wir bereits heute mit der betrieblichen Ausrichtung sehr stark eingeschränkt. Als Tierhalter ist es zwingend nötig den Kühen, Kälbern und Hühnern Weidezugang zu gewähren. Um den dynamischen Tierschutzbestimmungen gerecht zu werden, müssen bauliche Veränderungen auf dieser Parzelle mö glich bleiben. Antrag: kein „Behördenverbindlicher Raumbedarf“ auf der Parzelle 525 . Die Dynamisierung der Thur ist so zu gestalten , das s Land und Bauten weiterhin vor der Thur gesc hützt sind.</p>	<p>Der Verlauf des behördenverbindlichen Raumbedarfs lehnt sich an den Verlauf des Auenschutzperimeters an. Ansonsten ist die Parzelle Nr. 525 vom behördenverbindlichen Raumbedarf nicht betroffen. Durch den behördenverbindlichen Raumbedarf wird noch keine Bewirtschaftungseinschränkung gemäss Art. 41c GSchV ausgelöst.</p>
<p>Unsere Hauptanliegen : - Die Interventionslinie muss ab Sektor km 25 . 3 00 bis km 27 . 300 bis zur Grenze des bestehenden Thur Vorlandes verschoben werden .</p> <p>- Wir sind mit dem ausgedehnten behördenverbindlichen Gewässerraum nicht einverstanden .</p> <p>- Die Fruchtfolge - und Weideflächen müssen für unseren Betrieb / unsere Existenz erhalten bleiben und wir lehnen jegliche n Fruchtfolgeflächenverlust ab .</p> <p>- Sofortige r Einbezug und rasche Kontaktaufnahme .</p> <p>- Prüfwürdige Alternativen suchen, z. B. auf der Nordseite im selben Sektor der Thur bestehen aus unserer Sicht weniger einschneidende Folgen , da kein Betriebsstandort gefährdet ist .</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Die Interventionslinie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden (z. B. Buhnen, Längsverbauungen, ingenieurbioologische Massnahmen).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Konsequenzen für uns bei Projektumsetzung in dieser Form :</p> <ul style="list-style-type: none"> - U nsere Existenz ist ab solut bedroht . - Betriebsaufgabe - K eine W eidefläch e n direkt bei unserem Betrieb , was bedeutet, dass wir d as RAUS - Program m nicht mehr erfüllen. Dies e r Rückschritt gefähr det das Tierwohl und wir w erden diesen Schritt nicht machen wollen . Unsere Tiere brauchen Weidegang zwingend und dies ist nur auf Flächen beim Hof möglich. - Zusätzlich kommt d er f inanzielle Verlust, wenn kei ne RAUS - Beiträge mehr fliessen würden. - Kulturlandverlust mit einschneiden d en Folgen . Ein allfälliger Realersatz wird mit viel weiteren F ahrdistanzen verbunden sein . 	<p>Durch eine spätere, noch folgende landwirtschaftliche Planung wird versucht, dass die Auswirkung der grundeigentümergebundenen Gewässerraumausscheidung auf die jeweiligen Grundeigentümer möglichst gering ausfällt.</p>
<p>Für uns wäre es absolut nicht nachvollziehbar , wenn die vielen verschiedenen Anspr üche an die Thur+ (Renaturierung) über u nsere Existenz gestellt würde n . Für die Prüfung und die Berücksich tigung unser e r Anliegen danken wir im V ora us.</p>	<p>Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. In der Gewässerraumfestlegung ist auch eine Interessensabwägung vorhanden, in welcher die verschiedenen Interessen zueinander abgewogen werden müssen.</p>
<p>Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr uns zum Projekt Thur+ und im Speziellen zu den vorgesehen en Veränderungen in unserer direkten Umgebung zu äussern. Wir leben und arbeiten zwischen dem Hugiweiher und dem Auenwald Wuer in Erzenholz bei Frauenfeld. Unsere Familie besitzt und bewirtschaftet auf der rot eingezeichneten Fläche 12 Hekta r en Landwirtschaftsland und besitzt angrenzend 3 Hektar en Wald</p> <p>Durch das Projekt Thur+ sind wir stark betroffen, in sbesondere durch die vorgesehene Umlegung des T ä gelbach, welcher unsere Betriebsgebäude vom bewirtschafteten Land trennen würde.</p> <p>Fotografie</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Es gibt im Projekt zum jetzigen Zeitpunkt 2 Punkte, welche uns zum jetzigen Zeitpun kt Mühe bereiten. Es mögen Details sein , wenn man den Fokus auf den ganzen Thurgau legt, aber für unseren Bauernbetrieb sind sie sehr wichtig und darum sind wir Ihnen dankbar , wenn Sie folgende Punkte nochmals überdenken könnten:</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Punkt 1: Einfluss de r Vermischung vom Binnenkanal mit der Thur auf die Höhe des Grundwasserstandes im Bereich Wuer und die Trinkwasserqualität: In unserem Bereich Wuer ist der durchschnittliche Grundwasserstand relativ hoch und das ist positiv. Welche Auswirkungen auf die Gru ndwasserhöhe hätte im Bereich Wuer die Vermischung des Binnenkanals mit der Thur?</p>	<p>Im Bereich Wuhr und Allmend wir davon ausgegangen, dass bei einem Grundwasserhochstand der Pegel rund 45 cm tiefer liegen wird.</p>
<p>Punkt 2: Der zweite und wichtigste Punkt betrifft die Umlegung des T ä gelbach als neuen Kanal an neuem Standort und damit verbunden die Ausscheidung unserer Landwirtschaftsfläche und Betriebsgebäude innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarf. Wir bevorzugen eine Revitalisierung des T ä gelbach am jetzigen Standort und eine entsp rechende Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarf. Wir sind in diesem Sinn mit den Punkten 2.2 «Plan 002 Behördenverbindlicher Raumbedarf» und 2. 14 «Korrektionsprojekte orientieren sich an den Plänen 006 Gewässerentwicklungsplan » der behördenverbind lichen Festlegungen in unserem Gebiet nicht einverstanden.(Grafik 1: Ausschnitt aus Plan 006 Gewässerentwicklungsplan, Grafik 2:Ausschnitt aus Plan «002 Behördenverbindlicher Raumbedarf». Durch die geplante Umlegung des T ä gelbach wurde auch der behördenverbindliche Raumbedarf entsprechend ausgewiesen)</p>	<p>Durch die Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumes ergibt sich noch keine Einschränkungen auf die Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Fläche. Die genaue Lage des T ä gelbaches wird erst im kommenden Projekt festgelegt. Die Grundeigentümer werden dabei möglichst früh mit angehört (Mitwirkungsprozess).</p>
<p>Korrektionsprojekte: Die Eigentümer sind von Anfang an miteinzubeziehen und vor einer weiteren Konkretisierung eines Projektes zu informieren und anzuhören. Durch die Anbindung der Auenwälder «Hau- Äuli» und «Wyden», die zugleich als Auffangbecken dienen, sowie die Sanierung des Thur Vorlandes und der Dämme zwischen Rohrer- Brücke und Uesslinger-Brücke, ist der Hochwasserschutz genügend vorhanden.</p>	<p>Der Einbezug der Eigentümer auf Stufe Projekt ist in Festlegung 2.13 explizit erwähnt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Am 24. September war ich bei Ihrer Vision, wie der Hochwasserschutz und das Revitalisierungskonzept für das Thurtal eines Tages aussehen sollte. Mit Ihren Vorschlägen bin ich überhaupt nicht einverstanden.	Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.
Ich habe eine Pferdeweide mit Stall (Gebäudeversicherung Nr. 409) zwischen den Kilometern 16750 und 17530. Die Weiden sind in einem hervorragenden Zustand. (Viele Passanten haben mich schon angesprochen, dass sie nirgends so schön gepflegte Weiden angetroffen haben). Es sind keine Neophyten, kaum Disteln und Placken zu finden Die Weiden sind schon über 50 Jahre in unserer Pacht. Als Naherholungsgebiet ein Traum. Ich habe über das ganze Jahr Pferde auf diesen Weiden. Über einen totalen extensiven Anbau der Wiesen kann ich nicht einverstanden sein. (Verunkrautung) Schon jetzt ist zwischen dem Thurdamm und dem Kanal Springkraut und Unkraut in Unmengen zu sehen.	Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.
Der Hochwasserschutz: Über eine Erweiterung des Thurbeetes von 30 Meter, das heisst auf der Nordseite 15 Meter und der Südseite 15 Meter finde Ich total übertrieben. Über eine Verbreiterung des Thurbeetes von maximum 10 Metern könnte ich leben. D. h. auf jeder Seite 5 Meter. Zudem sieht es Unwettermässig so aus, dass wir immer wieder fast kein Wasser und dann ein zuviel an Waser haben. Bei extrem wenig Wasser, würde das auch zu einem vermehrten Fischsterben führen bei einem breiten Flussbeet. Überschwemmungen führen zudem auch zu einer jeweils totalen Verunkrautung des ganzen Vorlandes. Es könnte auch der Thurdamm erhöht werden, das gäbe auch einen zusätzlichen Hochwasserschutz. Man kann nicht überall das Rad zurückdrehen.	Mit der generellen Aufweitung des Flussbettes als Schlüsselmodul des Konzepts Thur+ wird durch die Senkung der Wasserspiegellagen nicht nur die Hochwassersicherheit von Grund auf verbessert. Ebenso werden wichtige natürliche Prozesse der Thur wiederhergestellt. Dies betrifft zunächst die Flussmorphologie und den Geschiebehalt, die in einen neuen Systemzustand übergehen und darin ein neues Gleichgewicht finden müssen.
Wir haben uns die Unterlagen zum Konzept Thur+ mehrmals angeschaut. In Kr Adolf-Schönenberg waren wir mit der Stilllegung der alten Kanalkraftwerke, Teil- Auflösung der alten Kanalanlagen, Revitalisierung der verbleibenden Kanatabschnitte stark in die Neupositionierung des heutigen Hochwasserschutzes involviert. Wir sind der Meinung, dass die Plangrundlage für thur+ rund 20 Jahre alt ist. All die Veränderungen die unter Mithilfe von uns mit Landabtausch etc. möglich gemacht wurden, sind nicht aktuell, respektive korrekt dargestellt. Die Genauigkeit der dicken Farblinien lassen keine eindeutige Aussage zu, wo der Gewässerraum etc. verlaufen soll. Wir erachten die Unterlagen als zu ungenau, um eine klare Beurteilung abgeben zu können. Auf jeden Fall sind wir nicht bereit, allfällige weitere Einschränkungen und Risikoerhöhungen zu Lasten unserer diversen Parzellen hinzunehmen.	Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.
Wir sind der Meinung, dass die Plangrundlage für thur+ rund 20 Jahre alt ist. Die Genauigkeit der dicken Farblinien lassen keine eindeutige Aussage zu, wo der Gewässerraum etc. verlaufen soll. Wir erachten die Unterlagen als zu ungenau, um eine klare Beurteilung abgeben zu können. In der Broschüre Hochwasserschutz und Revitalisierungskonzept für das Thurtal / Teil II Behördenverbindliche Festlegungen wird unter Punkt 2.6 festgehalten; dass die bestehenden Kraftwerkanlagen weiterhin betrieben und optimiert, respektive erneuert werden können. Einschränkungen beim Wasserhaushalt, höhere Risiken sowie weitere rechtliche Auflagen gefährden den weiteren Betrieb der Kleinwasserkraftwerke erheblich.	Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Wir sind der Meinung, dass die Plangrundlage für Thur+ rund 20 Jahre alt ist. Die Genauigkeit der dicken Farblinien lassen keine eindeutige Aussage zu, wo der Gewässerraum etc. verlaufen soll. Wir erachten die Unterlagen als zu ungenau, um eine klare Beurteilung abgeben zu können. In der Broschüre Hochwasserschutz und Revitalisierungskonzept für das Thurtal / Teil II Behördenverbindliche Festlegungen wird unter Punkt 2.6 festgehalten; dass die bestehenden Kraftwerkanlagen weiterhin betrieben und optimiert, respektive erneuert werden können. Einschränkungen beim Wasserhaushalt, höhere Risiken sowie weitere rechtliche Auflagen gefährden den weiteren Betrieb der Kleinwasserkraftwerke erheblich.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein: Prioritär ist entlang der Thur der Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Thurtal ist vor Hochwasser zu schützen und bestehende Dämme sind zu verstärken. Das Ausführen von Naturschutzprojekten erfolgt erst danach, schrittweise und innerhalb eines zeitlichen Intervalles, der zur Beobachtung und Beurteilung der vollzogenen Massnahmen ausreicht, bevor ein weiteres Projekt geplant wird.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Weitere Chancen und Risiken Der effektive Hochwasserschutz wird zu wenig gewichtet. Das vorliegende Projekt ist so nicht zielführend und die Kollateralschäden hoch. Konkrete Kritikpunkte sind; Der Kulturlandverlust (v.A. im Bereich Wuer) ist zu hoch. Im Bereich Wuer wird durch eine Dammverschiebung und folgender Erosion blindlings Waldverlust und Verlust von Lebensräumen für ein jetzt funktionierendes Ökosystem in Kauf genommen. Es entstehen Mehrkosten durch den Unterhalt der erweiterten Thurftäche, da der Unterhalt derselben in Zukunft vom Kanton getragen werden muss. Der Wert von Wald und Kulturland nimmt ab. Es muss abgeklärt werden, ob die Artenvielfalt in neu überfluteten Flächen (also Flächen, welche gemäss vorliegendem Projekt neu innerhalb des Gewässerraumes und des Dammes liegen), speziell im geschützten Auenwald Wuer, infolge einer regelmässigen Überflutung im Vergleich zu jetzt wirklich zunimmt.</p>	<p>Die Dämme werden lediglich in diesen Gebieten verschoben, wo ein Auenwald von nationaler Bedeutung angeschlossen werden kann und muss. Ansonsten sollen die Dämme nicht verschoben werden (Grundsatz). Durch punktuelle Eingriffe oder im Zug von Projekten (Revitalisierung oder Hochwasserschutz) werden die vorhandenen Dämme überprüft und je nach Ergebnis der Analyse eingegriffen und saniert oder verbessert. Es gilt als erwiesen, dass die Artenvielfalt in einem Auenwald grösser ist als in einem gewöhnlich genutzten Wald.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein: Jegliche Ausscheidung des behördenverbindlichen Raumbedarfes, also des Gewässerraumes, sollte nur, genau wie jeder andere raumplanerische Eingriff, nach Anhörung und in Einbindung mit den jeweiligen Grundeigentümern erfolgen.</p>	<p>In einer ersten Phase wird der behördenverbindliche Gewässerraum durch den Kanton (Regierungsrat) als behördenverbindliche Grundlage festgelegt. Die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes (§ 76) bleiben bis zur grundeigentümmerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien anwendbar. Der behördenverbindliche Raumbedarf bringt auch noch keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit sich. Der Gewässerraum muss erst nach der grundeigentümmerverbindlichen Gewässerraumfestlegung extensiv bewirtschaftet (ohne Pflanzenschutz- und Düngemittel) werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Artikel 41c GSchV gelten erst ab Festlegung des grundeigentümmerverbindlichen Gewässerraums. Das heisst im Bereich des minimalen Gewässerraums spätestens ab 2026. Der Raum, welcher im Laufe der Gewässerentwicklung die Thur in Anspruch nimmt, wird sukzessive in grundeigentümmerverbindlichen Gewässerraum überführt.</p> <p>Die betroffenen Grundeigentümer werden bei der grundeigentümmerverbindlichen Gewässerraumausscheidung, welche von den Gemeinden durchgeführt werden, mit in den Prozess einbezogen (Mitwirkungsprozess).</p>
<p>Unterstützen Sie die Ja behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein: Es muss zuerst geklärt werden, wie viel Landwirtschaftsfläche durch eine solche Erweiterung des Raumbedarfes der Thur verlorengeht und ob dieser Verlust rechtens und auch im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt. Auch hier sollte eine raumplanerische Veränderung nur unter Anhörung und Einbindung der Grundeigentümer erfolgen. Des Weiteren muss der Schutz des jetzigen Auenwaldes vor Erosion und Abtragung durch Hochwasser geschützt sein.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Konzeptes Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und anschliessenden Güterzusammenlegungen (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Nein: Bemerkung: Ja. Der Kanton hat die betroffenen Flächen unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und allfällige Ablagerung des Hochwassers zu beseitigen. Der Grundeigentümer darf in seinen Entscheidungen, wie das Land zu bewirtschaften ist, nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein: Im Bereich Wuer war seit der zweiten Thurkorrektur von der Rohrerbrücke bis zur Kantonsgrenze, keine Sohlenerosion zu beobachten. Auch der Grundwasserstand ist seither stabil. Die obigen genannten Ziele wurden mit der zweiten Thurkorrektur erreicht.</p>	<p>Das System Thur bzw. Grundwasservorkommen muss in Bezug auf die Sohlenlage, die Geschiebeführung und Infiltration ins Grundwasser wieder in ein natürliches Gleichgewicht gebracht werden. Das Konzept Thur+ berücksichtigt die erforderlichen Massnahmen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein: Eine allfällige Aufweitung des jetzigen Flussbettes darf nur unter Berücksichtigung vergleichbarer Projekte geschehen. Nur wenn wirklich erwiesen ist, dass dadurch eine Verbesserung für Flora und Fauna erreicht werden kann, ist ein solcher Eingriff gerechtfertigt. Des Weiteren muss der Lebensraum der Tiere im jetzigen Auenwald ebenfalls geschützt werden.</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbettes als Schlüsselmodul des Konzepts Thur+ wird durch die Senkung der Wasserspiegellagen nicht nur die Hochwassersicherheit von Grund auf verbessert. Ebenso werden wichtige natürliche Prozesse der Thur wiederhergestellt. Dies betrifft zunächst die Flussmorphologie und den Geschiebehalt, die in einen neuen Systemzustand übergehen und darin ein neues Gleichgewicht finden müssen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein: Die Beobachtungs- und Interventionslinien im Gebiet Wuer muss sich entlang des jetzigen Damms ziehen, gleich den entsprechenden Linien unterhalb der Uesslingerbrücke.</p>	<p>Alle schutzwürdigen Bereiche (wie z. B. Dämme, Werkleitungen, Brücken und Schutzzonen bei Grundwasserfassungen) werden durch entsprechende bauliche Sicherungsmassnahmen geschützt. Der eigendynamischen Entwicklung der Thur wird mit den sogenannten Interventionslinien Grenzen gesetzt. Bis zu diesen Linien darf sich die Thur dynamisch entwickeln. Vor der eigentlichen Interventionslinie wird eine Beobachtungslinie festgelegt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Nein: Bemerkung: Ja. Die Eigentümer sind von Anfang an miteinzubeziehen. Sie sind zu informieren und anzuhören, bevor eine weitere Konkretisierung eines Projektes erfolgt.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen nehmen wir bezüglich des Vorhabens Thur* wie folgt Stellung: Das ASTRA wird durch das Projekt Thur* hauptsächlich bei der bestehenden Nationalstrassenbrücke N07, Brücke Thur, Müllheim, zwischen Felben und Müllheim tangiert. Die gemäss dem Dokument "Umgang mit Einschränkungen im Gewässerraum" aEs Objekt Nr. 7 beabsichtigten Massnahmen - Verbreiterung/Verlegung bis zu 70 m, seitlicher Erosionsschutz sowie Schutz der Pfeiler - sind aus Sicht des ASTRA grundsätzlich denkbar. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, wer für diese Arbeiten hauptverantwortlich ist (Planung / Projektierung, Finanzierung etc.). Eine Absenkung des Flussgrundes um rund 3 m bedeutet einen schwer wiegenden Eingriff in die Fundation und die gesamte Statik der bestehenden Brücke, der zwingend mit Abklärungen und Nachweisen durch Fachingenieure überprüft werden muss.</p>	<p>Aufgrund der Analyse wird von einer natürlichen Flussbettbreite von 80 bis gut 100 Metern ausgegangen. Um diese Breite in - bezüglich des Hochwasserschutzes - nützlicher Zeit zu erreichen, soll das Flussbett bis auf eine Breite von 80 Meter mechanisch verbreitert werden, und die weitere Aufweitung auf die natürliche Flussbreite von gut 100 Metern dem Fluss überlassen werden. Die hydraulischen Berechnungen wurden mit einer Breite von 80 Metern durchgeführt, um bezüglich Wasserspiegellagen auf der «sicheren Seite» zu dimensionieren. Bei einer Verbreiterung auf 80 bis 100 Meter ist lokal mit der Bildung von bis zu einem Meter hohen Bänken (in Bezug auf die mittlere Sohle) und von bis zu 2.5 Meter tiefen Kolken zu rechnen. Die naturnahe Flussmorphologie kann mit diesem Vorgehen demnach wieder hergestellt werden. Mit der generellen Aufweitung des Flussbettes als Schlüsselmodul des Konzept Thur+ wird durch die Senkung der Wasserspiegellagen nicht nur die Hochwassersicherheit von Grund auf verbessert. Ebenso werden wichtige natürliche Prozesse der Thur wiederhergestellt. Dies betrifft zunächst die Flussmorphologie und den Geschiebehalt, welche in einen neuen Systemzustand übergehen und darin ein neues Gleichgewicht finden müssen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Bezüglich des zeitlichen Horizonts wird lediglich erwähnt, dass dieser Abschnitt der Thur in der ersten von drei Etappen bearbeitet werden soll. Angaben zu diesen Aspekten sind für das ASTRA von grosser Bedeutung, um abschätzen zu können, ob sich Konflikte bzw. Synergien mit der mittel-/langfristigen Unterhaltsplanung (UPlaNS) für diesen Nationalstrassenabschnitt ergeben können. Die behördenverbindliche Festlegung Nr. 2.13, wonach Korrektionsprojekte unter frühzeitigem Einbezug der betroffenen Kreise ausgearbeitet werden, ist vor diesem Hintergrund sehr allgemein formuliert.</p>	<p>Es sind drei Hauptetappen vorgesehen. Die Etappierung erlaubt es, die Projektziele und eine grobe Finanz- und Terminplanung adäquat für eine Flussstrecke darzustellen. Mit dem Konzept Thur+ sollen bereits umgesetzte Massnahmen abgelöst, noch zu realisierende allenfalls beibehalten und neue Massnahmen zusätzlich definiert werden. Die Definition der Abschnitte orientiert sich deshalb an den pragmatischen Gegebenheiten der bestehenden Defizite und der jüngeren Arbeiten an der Thur. In der weiteren Projektumsetzung können die Etappen weiter differenziert werden und in kurze Bauabschnitte aufgeteilt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu.</p>
<p>Wir ersuchen Sie daher eindringlich um eine möglichst zeitnahe Kontaktaufnahme mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale Winterthur, Baupolizei, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, +41 580480 47 1 1, bau-polizei.winterthur@astra.admin.ch, um die weitere Planung der Massnahmen gemäss Faktenblatt "Objekt Nr. 7" zu besprechen.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Grundsätzlich befürworte ich das Thur+ Projekt in seinen definierten Zielformulierungen. In den konzeptionellen Ansätzen gibt es einige Aussagen, die mich irritieren da sie viel Interpretationsspielraum auf der Eindeutigkeit einräumen. Somit wäre es für mich als betroffene Grundeigentümerin hilfreich, die offenen Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch zu klären. Einige Punkte, die mich auf der allgemeinen Sachebene interessieren sind folgende: - Definierte Interventionslinien und in der ingenieurtechnischen Verbalisierungen an den Zulässigen, wie zweckorientiert lassen sich diese umsetzen? - Wie werden bestehende Infrastrukturen berücksichtigt? - Warum gibt es für die Agrarwirtschaft, deren Landfläche extensiv genutzt wird, einen neu definierten Zeitrahmen für die Heuernte? - Warum können bestehende Auenwälder nicht zu einem höheren Prozentsatz integriert werden? - Gibt es Studien über Auswirkungen von Flussverbreiterungen und Grundwasserspeisung in Trockenzeiten, sprich deren möglichen Inzidenzen?</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Weitere Punkte, deren Inhalt ich als Grundeigentümerin vertreten und Gehör verschaffen möchte: - Inwieweit betrifft mich als Grundeigentümerin die angedachte Umsetzung? - wie sieht der Gewässerentwicklungsplan aktuell aus? zu beachten sind nebst der bereits bestehenden Flussbreite und der gegebenen topographischen Voraussetzungen, dass seitens meinem Sachverständnis keine markanten Eingriffe nötig erscheinen. Auch die natürliche Gerinnsobleite gegeben ist. Insofern die sogenannte Schlüsselkurve sicherlich faktische Zahlen liefert. Die bestehende Böschung in Höhe und Ausmass bereits eine gewachsenen Wallbildung beinhaltet. Weiter möchte ich auf den alten Baumbestand und Artenvielfalt besagter Zone hinweisen und bereits eine Strukturvielfalt bieten. Somit eine mehrjährige bestehende Kultur bilden gemäss Artikel 41c Absatz 2 GschV. Auch könnte das Gebiet laut Zonenplan als « dicht überbaut » gelten.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Im Rahmen der Neukonzessionierung des Kraftwerk Papiere, Bischofszell, wurde mit den Umweltverbänden eine Revitalisierungsstudie für den Kraftwerkperimeter (mit 2 Auen von nationaler Bedeutung) erstellt. Diese kommt zum Schluss, dass das Kraftwerk erneuert werden kann und mit einer Revitalisierung die Thur stark aufgewertet wird (Variante 1 Variantenstudium / Konzept 11. März 20, Dossier im Besitze AFU TG).</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>In den behördenverbindlichen Festlegungen (Teil I, allgemeine Ausführungen) ist die Realisierung von Thur+ «etappenweise über eine Zeitdauer von rund 30 Jahren» vorgesehen. Die Etappen sollen aber weiter differenziert und in Abschnitte aufgeteilt werden. Der Abschnitt Bürglen-Bischofszell ist in der 2. Etappe vorgesehen, dabei wird der Bereich Bischofszell erst 19 Jahre nach Start in Angriff genommen (Basis- ausbau Begleitbericht 28.4.17 27.2 Terminprogramm). Es wird aber festgehalten, «unabhängig von der Etappierung können Projekte aufgrund hoher Dringlichkeit (....) vorgezogen werden.»</p>	<p>Gemäss Konzept Thur+, Teil 1 Allgemeine Ausführungen, kann bei Projekten von hoher Dringlichkeit von der vorgesehenen Etappierung abgewichen werden. Eine Revitalisierung im Ghögg, Bischofszell kann folglich ohne Widerspruch zum Konzept Thur+ umgesetzt werden.</p>
<p>Wie an verschiedenen gemeinsamen Besprechungen (DBU TG, NGO's, Kraftwerk- betreiber) festgestellt, ist der gemeinsam erarbeitete Konsens eine grosse Chance, um das Miteinander zu zeigen und die Revitalisierung der Thur bzw. die Sanierung der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Ghögg) möglichst bald als Einzelprojekt umzusetzen. Es wäre national eine einmalige Sache.</p>	<p>Gemäss Konzept Thur+, Teil 1 Allgemeine Ausführungen, kann bei Projekten von hoher Dringlichkeit von der vorgesehenen Etappierung abgewichen werden. Eine Revitalisierung im Ghögg, Bischofszell kann folglich ohne Widerspruch zum Konzept Thur+ umgesetzt werden.</p>
<p>Antrag: Das Revitalisierungsprojekt Thur bei Bischofszell (Bereich KW Papiere) soll als Einzelprojekt prioritär behandelt werden. Begründung : Die Koch Generalunternehmen AG werden voraussichtlich im Mai/Juni 2021 das weitere Konzessionsgesuch für das KW Papiere Bischofszell einreichen. Es beinhaltet die Sanierung des Oberwasserkanals und die Massnahmen zur Fischgängigkeit. Im Rahmen der Erarbeitung des Projektes haben sich die Interessenvertreter Kraftwerksbetreiber, Umweltverbände, Fischereiverband und der Kanton TG (DBU+AfU) gefunden, um miteinander die Revitalisierung im Rahmen der Kraftwerksanierung anzugehen. Eine miteinander in Auftrag gegebene Studie liegt dem Kanton vor, damit sind bereits wertvolle planerische Grundlagen vorhanden. «Aus Sicht des Kantons bietet sich die Konzessionierung des Kraftwerks grundsätzlich dazu an, die Revitalisierung im Kraftwerkperimeter anzugehen» (Tim Wepf, Leiter Abt. Wasserbau, AfU TG Mail 20.8.20).</p>	<p>Gemäss Konzept Thur+, Teil 1 Allgemeine Ausführungen, kann bei Projekten von hoher Dringlichkeit von der vorgesehenen Etappierung abgewichen werden. Eine Revitalisierung im Ghögg, Bischofszell kann folglich ohne Widerspruch zum Konzept Thur+ umgesetzt werden.</p>
<p>Der Stadtrat möchte einleitend betonen, dass er über das Vorgehen des Kantons und über die Art der Mitwirkung zum Konzept Thur+ sehr erstaunt ist. Denn nach der Projektfreigabe für die Erarbeitung des neuen «Thurrichtprojekt 2012» im Jahr 2011 hat der Kanton die Gemeinden nicht mehr offiziell über den Projektstand informiert. Zwar hat der Kanton gemäss Projektauftrag eine Begleitgruppe mit Vertretern der Gemeinden, der ar- masuisse sowie anderen Betroffenen vorgesehen, wie und ob diese eingesetzt wurde, entzieht sich aber unserer Kenntnis. Der letzte Stand des Stadtrates ist eine informelle Präsentation über die vorgesehene Thurkorrektur von Marco Baumann, Amt für Umwelt, die dieser in der Sitzung der Aufsichtskommission über das Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld im Februar 2017 präsentiert hatte. Weitere Informationen oder Korrespondenz zum «Thurrichtprojekt 2012» sind dem Stadtrat nicht bekannt. Ein Konzept mit hohem Detaillierungsgrad zu erarbeiten, ohne vorgängig die angrenzenden Gemeinden und Grundstückseigentümer zu informieren und anzuhören, ist nicht üblich und wird vom Stadtrat deshalb mit Befremden zur Kenntnis genommen. Auch wird ein Web - Formular, bei dem man allgemeingültigen und behördenverbindlichen Festsetzungen zustimmen oder ablehnen kann, nicht als geeignetes Mitwirkungsinstrument erachtet. Gerade der Kanton müsste seine Vorbildfunktion wahrnehmen und in Planungsarbeiten mit öffentlichem Interesse eine bedarfsge- rechte Mitwirkung vorleben. Der Stadtrat ist fest überzeugt, dass das praktizierte Vorgehen des Kantons nicht zielführend ist und deshalb das Konzept Thur+ auf diesem Weg nicht umsetzbar sein wird. Für die Erarbeitung des Konzepts ist auf alle Fälle ein partizipativer Prozess notwendig, bei dem die Bevölkerung, die betroffenen Grundeigentümer und die betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken können. Einen Mitwirkungsprozess erst während der Projektphase durchzuführen, erachtet der Stadtrat als nicht ausreichend.</p>	<p>Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde von einem Projektkernteam betreut. Als einzige kommunale Vertretung nahm die Stadt Frauenfeld Einsitz in diesem Gremium. Zuerst war die Stadt Frauenfeld durch Heinz Egli, Raumplanungsamt der Stadt, und danach durch Brigitte Furer von Regio Frauenfeld vertreten. Bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie gab es immer wieder längere Pausen. Während diesen Pausen wurden auch keine Sitzungen abgehalten. Allerdings wurde jedes Jahr ein Standbericht an das ganze Kernteam verschickt. Der letzte verschickte Standbericht 2019 wurde am 29. Juni 2020 verschickt. Die Projektleitung ging davon aus, dass die Mitglieder des Projektkernteams die Informationen aus den Sitzungen und aus dem Standbericht in ihren Gremien weiterverbreitet. Im Falle von Frauenfeld scheint das nicht geklappt zu haben. Das Konzept wurde Gemeinden, Grundeigentümern und Verbänden präsentiert. Diese hatten die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Das partizipative Vorgehen ist ein wichtiger Teil. Einerseits bei der Zur Prüfung des Konzepts, andererseits auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Projektabschnitte. Eine Rückmeldung per Webformular war nicht zwingend nötig. Die Stadt Frauenfeld hat die Möglichkeit zu einer Rückmeldung in Briefform gewählt, was akzeptiert wurde.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>1. Gesamtstädtische Sichtweise Dem Stadtrat ist bewusst, dass künftige Wasserbauprojekte an der Thur für alle Beteiligte und Betroffenen zugleich eine Chance und eine Herausforderung sein werden. Denn neben der Optimierung der Hochwassersicherheit, die wir seitens der Stadt Frauenfeld begrüßen, sind viele legitime Ansprüche vorhanden, die beachtet werden müssen. Das Konzept Thur+ wird als sehr umfassend und äusserst komplex erachtet. Mit dieser Vorstudie wird ein Konzept vorgeschlagen, das bereits konkrete Inhalte aufweist. Dennoch hängen die direkten und indirekten Auswirkungen des Konzepts Thur+ auf die vorhandenen, angrenzenden Naturräume weitgehend von der konkreten Ausgestaltung ab. Aus diesem Grund ist eine konkrete Einschätzung schwierig. Dem Konzept Thur+ wird, unter den erwähnten Vorbehalten, grundsätzlich eine gute Absicht und eine gute Qualität attestiert, auch wenn die teils detaillierte Vorstudie bzw. Machbarkeitsstudie etwas verunklarend wirkt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie, wurde geklärt, dass das Konzept, das vom Regierungsrat festgesetzt wird, aus dem Teil I «Allgemeine Ausführungen», dem Teil II «Behördenverbindliche Festlegungen» sowie aus den dazu erwähnten Plänen (Stand: 15. Januar 2020) besteht. Den Ausführungen und Festlegungen dieser zwei Dokumente kann teilweise zugestimmt werden. Anmerkungen, Vorbehalte, andere Ansichten und Meinungen oder vehementer Widerspruch werden nachfolgend aufgeführt. Die restlichen Grundlagen, wie Pläne und Berichte aus dem Jahre 2017, sind aufgrund der verschiedenen Planstände widersprüchlich und begünstigen eine Überforderung.</p>	<p>Das Konzept Thur+ wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung überarbeitet. Die gültigen Teile (Allgemeine Ausführungen, Behördenverbindliche Festsetzungen und dazugehörige Pläne) werden nach Auswertung der Vernehmlassung aktualisiert.</p>
<p>Nach Aussage des Amtes für Umwelt dient das Konzept als Basis für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur, die der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und den Verbänden erarbeitet. Der Stadtrat ist klar der Auffassung, dass wie eingangs erwähnt, bereits während der Konzeptphase eine Mitwirkung hätte stattfinden müssen. Somit erachtet der Stadtrat das gewählte Vorgehen als nicht richtig. Der angekündigte breit abgestützte Mitwirkungsprozess für die einzelnen Wasserbauprojekte nach der Konzeptphase wird grundsätzlich begrüsst. Das gewählte Vorgehen, auf Grundlage des Konzepts und der dazu eingehenden Stellungnahmen, zuerst den behördenverbindlichen Raumbedarf der Thur auszuscheiden (Phase 1) und erst anschliessend bis Ende 2026 den minimalen Gewässerraum grundeigentümergebunden festzusetzen (Phase 2), ist verständlich. Auch die Phasen 3 und 4 sind nachvollziehbar. Es ist sinnvoll, dass anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, abschnittsweise die jeweiligen Wasserbauprojekte ausgearbeitet und die Interventionslinie (äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf) festgesetzt werden. Ob die letzte Phase, die Beobachtung wie weit die Thur den Raum bis zur Interventionslinie in Anspruch nimmt und ob der grundeigentümergebundene Gewässerraum eventuell nochmals angepasst werden muss, einzig in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen soll, ist für den Stadtrat nicht klar. Denn die Zuständigkeit, betreffend die Anpassung des Gewässerraums, muss in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton erfolgen.</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevante Anspruchsgruppen, wie auch die Gemeinden, stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsschritte inkl. Gewässerraum miteinbezogen werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>E. Forderungen an das Konzept Thur+ zum Thema Wasserversorgung Bei der Zur Prüfung des Konzeptes Thur+ zu einem Vorprojekt sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten. - Eine Etappierung der Projektausführung ist bereits im Konzept Thur+ zwingen sicherzustellen. Die Ausführungen in den erweiterten Einzugsgebieten der zwei Fassungsanlagen muss zeitlich versetzt durchgeführt werden. Um mögliche Risiken zu minimieren, ist das Revitalisierungsprojekt in der Ausführung im Bereich der zwei Trinkwasserfassungen etappiert zu realisieren. Bei einer allfälligen Fehleinschätzung kann so sichergestellt werden, dass «nur» ein einzelnes Pumpwerk betroffen ist und die Wasserversorgung zumindest teilweise sichergestellt werden kann. - Ein Monitoring der Wasserqualität über alle Projektphasen muss eine allfällige Beeinflussung der Wasserqualität in den Fassungsanlagen festhalten. Die relevanten Parameter werden in Absprache mit Fachspezialisten (Kant. Labor, W - UK2, etc.) festgelegt. Bezüglich einer Beeinflussung der Wasserqualität ist bei diesem Revitalisierungsprojekt die Ausgangslage mit der Situation nach den Revitalisierungsmassnahmen zu vergleichen. Neben den üblichen Werkzeugen für die Erfolgskontrolle ist bei den Grundwasserschutzzonen eine intensive Qualitätsuntersuchung vor, während und nach der Revitalisierung der betroffenen Fassungen zwingend notwendig. Die Überprüfungen sind bei einer Hoch- als auch bei einer Niedrigwassersituationen zu erstellen. Dabei muss das Wasser sowohl auf mikrobiologische als auch auf chemische Verunreinigungen untersucht werden. Damit wird sichergestellt, dass die Revitalisierung auch aus Sicht der Wasserversorgung erfolgreich abgelaufen ist und die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinträchtigt wird. - Regelung der Kosten übernahme durch den Verursacher für notwendige Massnahmen zur Erhaltung einer sicheren Wasserversorgung. Die Massnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, dass alle Schutzziele der Wasserversorgung erfüllt werden können, sind durch den Verursacher (Kanton) zu tragen. Die Massnahmen beinhalten alle Voruntersuchungen über den Ist - Zustand bez. Hydrogeologie, Fluss - und Grundwasserqualität, Fliesszeiten, Mischungsverhältnis sowie weitere wasserwirtschaftliche Parameter und Einflussgrössen und alle Aufwendungen zum Monitoring. - Die gesetzlichen Vorgaben betreffend den Schutzzonen S1 und S2 sind</p>	<p>Gemäss der Modellierung der Simultec AG ist davon auszugehen, dass durch die Revitalisierung trotz Näherlegung der Thur an die Fassung beim Pumpwerk Widen nicht mit einer Verkürzung der Fliesswege zu rechnen ist. Dies wird durch die Verkleinerung des Potentialgradienten zur Fassung hin erklärt. Das PW Wuhr wird vermehrt Thurwasser fördern. Uns liegt ein aktualisiertes Thurtalmodell vor und es erscheint uns sinnvoll, dass bei einer zukünftigen öffentlichen Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen der Einfluss des Projektes auf die Trinkwasserfassungen noch einmal neu modelliert wird. Eine Etappierung des Projektes erachten auch wir als zielführend. Gerne erarbeiten wir zu gegebener Zeit zusammen mit der Wasserversorgung ein sinn- und wirkungsvolles Monitoringkonzept um allfällige negative Einflüsse auf das Grund- und Trinkwasser gezielt zu erkennen. Die Abteilung Gewässerqualität und -nutzung untersucht bereits seit zehn Jahren an vier Messstellen im "Widen" die chemische Grundwasserqualität. Gerne stellen wir diese Daten bereits heute zur Verfügung. Die Daten des Jahres 2020 wurden der Wasserversorgung bereits vor einigen Monaten per Mail zugestellt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>F. Forderungen an das Konzept Thur+ zum Thema Versorgungsinfrastruktur Das Gewässerschutzgesetz verlangt die Festlegung von Gewässerräumen entlang der oberirdischen Gewässer. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Zu den natürlichen Funktionen gehören der Transport von Wasser und Geschiebe, die Sicherstellung der Entwässerung, die Selbstreinigung des Wassers und die Erneuerung des Grundwassers, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Der im Plan Nr. 002 vorgeschlagene behördenverbindliche Raumbedarf bzw. Gewässerraum schliesst die Pumpwerke Widen III und Wuhr mit den Schutzzonen S1 bis S3 mehrheitlich mit ein. Mit dieser Überlagerung der Schutzzonen mit dem Gewässerraum entsteht ein Konflikt. Denn das Gebiet, indem sich die rechtskräftigen Schutzzonen S1 und S2 der zwei Pumpwerke Widen III und Wuhr befinden, dürfen nicht dem Gewässer gemäss Gewässerschutzverordnung zur Verfügung stehen. Bei einem Hochwasserereignis, das grösser als HQ100x1.5 ist, wird ein kontrolliertes Ausleiten des Wassers in die Allmend geplant, das bis zur Autobahn reicht. Bei einem Ereignis von HQ100x1.8 würde das Wasser sogar über die Autobahn, in das Industriegebiet Langdorf fliessen und die Trinkwasseraufbereitungsanlage der Wasserversorgung, wie auch wichtige Infrastrukturanlagen der Elektrizitätsversorgung Thurplus Frauenfeld überfluten. Bei der Trinkwasseraufbereitungsanlage wird 98% des Frauenfelder Trinkwassers aufbereitet. Bei einer Überflutung dieses Gebiets würde die Anlage und ein Teil der Elektrizitätsversorgung von Frauenfeld lahmgelegt. Im Bereich des behördenverbindlichen Gewässerraums im Bereich der Einmündung der Murg in die Thur sind Trinkwasser- und Erdgasleitungen verlegt. Diese dienen der Wasserversorgung von Hüttwilen und der Gasversorgungen von Warth - Weiningen sowie von Hüttwilen. Bei der Zur Prüfung des Konzept Thur+ zu einem Vorprojekt sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten. - Der Gewässerraum darf das Gebiet mit den Schutzzonen S1 und S2 der</p>	<p>Durch die Überlagerung von Grundwasserschutzzonen und Gewässerräumen entsteht grundsätzlich kein Konflikt. Schützenswerte Infrastrukturen, welche nicht ausserhalb des Gewässerraumes angeordnet werden können, werden durch die Festlegung von Interventionslinien geschützt. Gleichzeitig sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes in Ihrem Bestand geschützt. In künftigen Projekten entlang der Thur muss innerhalb des Projektperimeters geprüft werden, ob Werkleitungen oder andere Bauten und Anlagen nicht ausserhalb des Gewässerraumes angeordnet werden können.</p>
<p>3. Naturschutzgebiete von nationaler und kommunaler Bedeutung, Freiraumplanung und Wirtschaftsstandort «Armee» A. Ausuferung / Ausleitung Die Allgemeinen Ausführungen des Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzepts für das Thurtal (Seite 18) beinhalten widersprüchliche Aussagen, bzw. es werden die Begriffe «Ausuferung» und «Ausleitung» des Wassers in die Allmend nicht weiter erläutert. Die Aussage, dass das Wasser in der Frauenfelder Allmend mit der Umsetzung künftig ab ca. HQ30 ausuferet, ist gegenüber der nachfolgenden Aussage, dass im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) bei der Allmend Frauenfeld die dafür vorgesehenen und zu erstellenden Ausleitungen anspringen und das Wasser in die Allmend leitend, widersprüchlich. Der Aussage, dass das Wasser nur in einem Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) in die Allmend Frauenfeld eingeleitet wird, kann zugestimmt werden. Sie entspricht u.a. auch dem Plan «Ausleiträume Überlastfall» (Plan Nr. 006). Im Konzept Thur+ sind Präzisierungen jedoch zwingend notwendig und Widersprüche müssen korrigiert werden.</p>	<p>Bis zu einem Abfluss HQ100 werden mit der Umsetzung des Basisausbaus Überflutungen nur innerhalb des Gewässerraumes erfolgen. In der Frauenfelder «Allmend unten» wird mit der Umsetzung des Basisausbaus das Wasser künftig ab ca. HQ30 ausuferen. Im Überlastfall (1.5x HQ100) springen zwei definierte und mit dem Basisausbau zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese zwei Räume sind das bestehende Haslibecken sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>C. Gitzi im Naturschutzgebiet Im Gebiet «Gitzi» hingegen wäre der Wechsel grösser. Gemäss dem vorliegenden Konzept würde es durch Dammverlegung ebenfalls zum dynamischen Thur - Raum, also zum Auengebiet gehören. Dies ergäbe eine starke Veränderung des Gebiets, das heute als reich strukturierte Brache / Ruderalfläche ebenfalls einen hohen ökologischen Wert besitzt. Verbindendes Element wäre der Status als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, der sowohl mit einem Brache - wie auch mit einem Auengebiet ideal vereinbar ist.</p>	<p>Die natürliche Funktion der Wälder entlang der Thur ist zweifellos primär diejenige eines Auenwaldes, und die initialisierende, mechanische Aufweitung des Flussbetts, genau wie die natürliche Erosion, sind ein zwingender Prozess der Auenwalddynamik. Der Auenwald ist ein Wald, der in Überschwemmungsgebieten von Flüssen und auch in Gebieten mit hohem Grundwasserstand zu finden ist. Im Thurraum sind sechs Wälder als Auenwälder ausgeschieden, alle sind von der Dynamik der Thur abgeschnitten. Ein wichtiger, ökologischer Schlüsselprozess der Auen ist deshalb nicht existent. Typisch für die Auen sind die mechanische Kraft des Wassers und die periodischen Zerstörungen durch Hochwasser. Typische Auenarten brauchen ständig neue Pionierflächen, in die sie immer wieder einwandern können. Die Bewirtschaftung der Auenwälder von nationaler Bedeutung wird durch kantonale Pflegepläne und Schutzverordnungen geregelt.</p>
<p>D. Binnenkanal Die Binnenkanäle haben in den Naturschutzgebieten entlang der Thur eine wichtige ökologische Funktion. Deren dauernde Beschattung durch den Wald heizt sie in heissen Sommertagen nicht übermässig auf und macht sie für die Flora und Fauna sehr wertvoll. Der neue Binnenkanal käme neu im Offenland und nicht mehr im Wald zu liegen und würde wertvolles Wiesland beanspruchen. Die ökologischen Qualitätsanforderungen an den neuen Kanal müssen sich an den bestehenden orientieren, damit ein angemessener Ersatz geplant und realisiert werden kann. Ebenfalls ist die Linienführung und Ausgestaltung sorgfältig festzulegen.</p>	<p>Die Binnenkanäle werden durch die hydraulischen Gegebenheiten und die Lage der Thurdämme bestimmt. Die Lage der Thurdämme wird durch verschiedene, natürliche Faktoren und auf unterschiedliche Vorgaben bestimmt: die Topographie, einschränkende Objekte wie Grundwasserschutzzonen, ökologische Überlegungen wie Auenwalddynamik und die topographisch mögliche Lage der Binnenkanäle. Aus diesen Gründen können Dämme und Binnenkanäle nicht beliebig in der Landschaft platziert werden. Gemäss Gewässerschutzgesetz hat der Gewässerraum die Aufgabe, den Hochwasserschutz sicherzustellen. Die Dämme mit ihren Binnenkanälen sind wesentliche Elemente des Hochwasserschutzes der Thur.</p>
<p>E. Freizeitnutzung Im Konzept Thur+ wird unter dem Kapitel «Erholung und Freizeit» erwähnt, dass das breitere Gerinne sowie die Renaturierung die Attraktivität der Flusslandschaft steigern und dieser Umstand sowohl der Bevölkerung als auch den naturliebenden Tourismuskästen zugutekommt. Im Konzept wird weiter festgehalten, bei der Projektumsetzung klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festzulegen, damit es zwischen Mensch und Natur keine Konflikte gibt. So werden an ausgewählten Orten Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknickplätze, für die Bevölkerung geschaffen. Im Konzept Thur+ erhält dieses wichtige Thema zu wenig Raum. So werden mögliche Standorte oder Bereiche für die nötige Infrastruktur nicht aufgezeigt. Diese möglichen Standorte in einem der Konzeptpläne darzustellen, wäre im Gebiet der Stadt Frauenfeld sehr wichtig. Damit kann erkannt werden, dass die zwei Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung sowie der Ausbildungsbetrieb der Armatisuisse entlang der Thur, verschiedenen Standorte für eine Infrastruktur, die der Freizeitnutzung dient, entgegensteht.</p>	<p>Die möglichen Interessenskonflikte betreffend Erholungs- und Freizeitnutzung sind bekannt und auf Konzeptstufe grundsätzlich thematisiert. Im Rahmen der weiteren konkreteren Planungs- und Projektierungsarbeiten werden diese Fragen mit der nötigen Priorität angegangen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>F. Armeebetrieb im Bereich der Allmend Frauenfeld Der Waffenplatz Frauenfeld mit den zwei Kasernen «Stadt und Auenfeld» bildet, zusammen mit der Allmend, den Waffenplatz Frauenfeld. Seit 2008 gehört der ehemalige Artillerie - Standort dem Lehrverband FU und somit neu dem Ausbildungskommando an. 2008 verliess die Truppengattung Artillerie den für sie geschichtsträchtigen Ausbildungsstandort in Frauenfeld. Mit dem Einzug der Führungsunterstützung wurden die Weichen für die Zukunft gestellt. Um dieser Truppengattung bedarfsgerechte Ausbildungsinfrastrukturen zu schaffen, wird die Kaserne Auenfeld im Gebiet der Allmend stark ausgebaut und erweitert. Der Armeebetrieb im Bereich der Allmend dient der öffentlichen Sicherheit der Schweiz und ihrer Bewohnenden. Er soll die Souveränität des Landes schützen und liegt somit im öffentlichen Interesse. Der vorhandene Armeebetrieb wurde bei der Erarbeitung des Hochwasserschutz - und Revitalisierungskonzepts Thur+ nach unserem Erachten ausgeblendet bzw. ihm wurde zu wenig Beachtung geschenkt. Vor dem nächsten Arbeitsschritt sind die für den Armeebetrieb wesentlichen Themen, wie u.a. der Schiessbetrieb zu besprechen und müssen anschliessend ins Konzept eingeflochten werden. Die wesentlichen Themen sind: - Die Hochwassersicherheit für die Kaserne Auenfeld zu jedem Ereignis im Bereich des linken Flussufers der Murg vor Einmündung in die Thur. - Die Hochwassersicherheit für die Ausbildungsinfrastrukturen (Panzerwaschplatz) im Bereich des rechten Flussufer der Murg vor Einmündung in die Thur. - Auf dem Waffenplatz im Bereich der Ochsenfurt (ausserhalb der Auenschutzgebiete) ist auf die Verschiebung des Damms beidseitig zu verzichten. Im Bereich des Waffenplatzes muss die Thur auch in Zukunft als Brückeneinbaustelle zur Verfügung stehen. Der Zielhang darf nicht abgetragen werden. Auch nicht in einigen Jahrzehnten. Ausserdem darf das Gelände unter der Flugbahn der Artillerie und der Minenwerfergeschosse im Bereich des Zielhanges, aufgrund der Gefahr von Blindgängern auch ausserhalb der Schiesszeiten, nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Dass die Thur im Bereich der Allmend Frauenfeld mit der geplanten Umsetzung künftig bereits ab ca. HQ30 ausfert, ist nicht mit dem übergeordneten Bundesauftrag und dem Ausbildungsstandort der Schweizer Armee vereinbar. Ein Einleiten des</p>	<p>Dieser Punkt wurde extern überprüft. Es hat sich bestätigt, dass das Konzept Thur+ mit der Sach- und Richtplanung vereinbar ist. Das Konzept Thur+ ist demnach stufengerecht und es ist kein grundsätzlicher Konflikt zu anderen Planungsinstrumenten erkennbar. Bei der weiteren Planung werden die Bundesfachstellen frühzeitig einbezogen und es werden gemeinsam individuelle Lösungen entwickelt.</p>
<p>2.3 Das Schutzsystem ist so auszubilden, dass das hundertjährige Hochwasser (Dimensionierungswassermenge HQ100 plus Freibord) innerhalb der Dämme der Thur schadlos abgeleitet wird. Die Sanierung des Damms (Verstärkung auf Höhe Kraftwerk Untere Au) muss aus Sicht Gemeinderat Sulgen unabhängig auch bei einer Verzögerung des Projektes zeitnah erfolgen.</p>	<p>Ziel der Hochwasserschutzmassnahmen an der Thur ist die schadlose Ableitung eines Hochwassers, das statistisch alle 100 Jahre eintritt (Bemessungsabfluss = HQ100) und die Verhinderung von unkontrollierten Dammbüchen auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn. Die Dämme sollen auf der ganzen Strecke ertüchtigt werden. Mit der Ertüchtigung des Dammsystems werden folgende Ziele erreicht: - Vermeidung der heutigen Versagensmechanismen wie: Hydraulischer Grundbruch, inhomogener Aufbau, Instabilität auf Grund der Bestockung, Werkleitungen oder Tierbauten, Instabilität auf Grund von geometrisch ungünstiger Ausbildung des Dammkörpers - Sicherstellung Freibordhöhen - Sicherstellung Zugänglichkeit für den Unterhalt mindestens auf der Dammkrone und am luftseitigen Dammfuss</p>
<p>2.5 Die Umsetzung des Konzeptes Thur+ gewährleistet eine Verlangsamung der Sohlenerosion sowie das Erreichen eines Gleichgewichtszustandes zur Sicherung der Grundwasservorkommen. Der Gemeinderat Sulgen geht davon aus, dass der prognostizierte Anstieg des Grundwasserspiegels und deren Auswirkungen keine negativen Folgen haben (z.B. auf Altlastenstandorte und die Wasserversorgung generell). Die Massnahmen zur Verlangsamung der Sohlenerosion werden grundsätzlich begrüsst.</p>	<p>Die Analysen im Rahmen des Konzeptes Thur+ zeigen, dass die Einzugsbereiche und Fliesszeiten der Pumpwerke bis und mit oberhalb von Pfyn durch eine generelle Aufweitung des Flussbetts nicht wesentlich beeinflusst werden, da bei den überprüften Standorten die Anströmung an die Trinkwasserfassungen landseitig erfolgt. Die generelle Aufweitung des Flussbetts hat in keinem Abschnitt einen negativen Effekt auf die Trinkwasserfassungen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
2.6 Die Wasserkraftnutzung an der Thur bleibt mindestens an den bisherigen Orten möglich. Die Wassernutzung soll weiterhin möglich sein, insbesondere auch des Kanals Kradolf-Bürglen für die Axpo Kleinwasserkraft AG	Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.
2.7 An geeigneten Stellen können Wasserentnahmestellen für die landwirtschaftliche Bewässerung geschaffen werden. Die Grundwasseranreicherung der Wasserversorgung AachThurLand (Sulgen, Erlen, Kradolf-Schönenberg, Leimbach, Biessenhofen) mit Thurwasser soll weiterhin betrieben werden dürfen	An geeigneten Stellen sollen zur Sicherstellung des Bewässerungsbedarfs für die Landwirtschaft neue Wasserentnahmestellen und Verteilleitungen geschaffen und erstellt werden, damit die landwirtschaftlichen Kulturen ausserhalb der Dämme während der zukünftigen Trockenperioden mit Wasser versorgt werden können.
2.11 Die Thur bleibt für eine verträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung durch die Bevölkerung zugänglich. Die Naherholung soll weiterhin möglich sein. Es ist für den Gemeinderat Sulgen wichtig, dass die neue Landschaft für die Bevölkerung erlebbar bleiben soll.	Die möglichen Interessenskonflikte betreffend Erholungs- und Freizeitnutzung sind bekannt und auf Konzeptstufe grundsätzlich thematisiert. Im Rahmen der weiteren konkreteren Planungs- und Projektierungsarbeiten werden diese Fragen mit der nötigen Priorität angegangen.
2.15 Die Umsetzung erfolgt etappenweise über einen Zeitraum von rund 30 Jahren. Aus Sicht Gemeinderat Sulgen würde eine parallele Erarbeitung mehrerer Etappen Sinn machen.	Um eine breite Akzeptanz zu erreichen, sind die kommenden Projekte unter frühzeitiger Mitwirkung der Betroffenen (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, Interessenvertreter etc.) auszuarbeiten. Die Etappierung erlaubt es, die Projektziele und eine grobe Finanz- und Terminplanung adäquat für eine Flussstrecke darzustellen. Mit dem Konzept Thur+ sollen bereits umgesetzte Massnahmen abgelöst, noch zu realisierende allenfalls beibehalten und neue Massnahmen zusätzlich definiert werden. Die Definition der Abschnitte orientiert sich deshalb an den pragmatischen Gegebenheiten der bestehenden Defizite und der jüngeren Arbeiten an der Thur.
Festlegung 2.11: Die Thur bleibt für eine verträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung durch die Bevölkerung zugänglich Der Gemeinderat Neunforn ist der Meinung, dass der Zugang zur Thur nicht zu restriktiv gehalten werden soll. Zudem soll der Zugang nicht nur punktuell, sondern auch linear möglich sein. Dazu gehört auch der Erhalt und die möglichst wassernahe Führung des bestehenden Wanderweges entlang der Thur. Die heutige Zugänglichkeit im bereits renaturierten Gebiet in Neunforn erscheint uns als gutes Beispiel für die gesamte Thurlänge. In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage, ob die neu angestellten «Rangers» nicht auch die Thurauen betreuen könnten.	Die Thur und ihre Umgebung sind bereits heute beliebte Naherholungsräume und bedeuten für den Tourismus eine Standortqualität. Die Potentiale der Richtplanung können in drei Themenfelder gefasst werden: Erholung, Sport/Plausch und Umweltbildung. Der zukünftige Gewässerraum der Thur wird vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten ein Zuhause bieten. Für einige wird das Gebiet gar eine der letzten Rückzugsmöglichkeiten sein. Aber auch dem Besucher soll der Gewässerraum einen Platz zum Durchatmen bieten. Damit dieses Nebeneinander von Natur und Mensch funktioniert, sind in sensiblen Zonen Infrastrukturanlagen und Regeln vorzusehen wie Wege und Stege, Beobachtungsplattformen.
Grundsätzliches Eine Aufwertung des Lebensraumes Thur für Fauna und Flora wird begrüsst. Die Sicherung des Flussbettes und damit verbundenen Schutz der Grundwasservorkommen ist enorm wichtig und wird unterstützt. Der enorme Verlust von Kulturland und Fruchtfolgefläche ist in dieser Dimension zu mächtig und sollte überdacht werden, nicht zuletzt um eine Flut von Einsprachen eindämmen zu können.	Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Notabene gilt der Grundsatz, dass mit den heute vorhandenen Kulturlandflächen sorgfältig umgegangen werden soll (Thurgauer Wasserbaugesetz §3 Abs. 4). Bei der ersten Thurkorrektur vor 150 Jahren wurden rund 400 ha Land ausserhalb der bestehenden Thurdämme gewonnen. Diese Flächen werden durch Thur+ nicht tangiert. Die Umsetzung von Thur+ wird jedoch die heutigen Vorlandflächen innerhalb der bestehenden Dämme verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des vorgeschlagenen Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderflächen. Der Gewässerraum muss gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese oder als Waldweide bewirtschaftet wird.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Hochwasserschutz Die Ertüchtigung der Hochwasserdämme an den im Projekt genannten Stellen ist begrüssenswert. Der Hochwasserschutz des Schwimmbades Thurfeld, des Fussballfeldes und des bewohnten Gebietes zwischen Schwimmbadstrasse Schönenberg und dem Ufer der Thur ist ebenfalls zu überprüfen und sicherzustellen. Gewässerräume bilden einen idealen Lebensraum für den in unserer Region mittlerweile wieder sehr stark verbreiteten Biber. Es ist mit mehr oder weniger starker Beschädigung der Naturdämme durch die hohe Aktivität und Bautätigkeit der Biber zu rechnen. Um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können muss dies neben der Beschädigung durch die natürliche Erosion ebenfalls geprüft werden.</p>	<p>Ziel der Hochwasserschutzmassnahmen an der Thur ist die schadlose Ableitung eines Hochwassers, das statistisch alle 100 Jahre eintritt (Bemessungsabfluss = HQ100) und die Verhinderung von unkontrollierten Dammsbrüchen auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn. Die Dämme sollen auf der ganzen Strecke ertüchtigt werden. Das Konzept Thur+ ist ein strategisches Instrument für die kommenden Projekte an der Thur. Die einzelnen Detailprojekte müssen erst noch in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Verbänden, den Grundeigentümern etc. ausgearbeitet werden.</p>
<p>Thur - Kraftwerke Im Gemeindegebiet befinden sich 2 Flusskraftwerke und ein Wehr mit Kanalanschluss, welche einen wichtigen Beitrag für «saubere» Energie-Gewinnung leisten. Der behördenverbindliche und der grundeigentü- merverbindliche Raumbedarf darf die künftige Nutzung der Wasserkraft nicht beeinträchtigen. Des Weiteren sollen die Sanierung, der Ausbau und der Umbau dieser Werke auf künftige Technologien gewährleistet sein.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>
<p>Landwirtschaftliche Nutzung Die Landwirtschaftliche Nutzung für Gemüseanbau im Bereich Unterau zwischen Thur und Kanal muss weiterhin möglich sein.</p>	<p>Durch das mehrstufige Verfahren bei der Ausscheidung des Gewässerraumes gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Artikel 41c GSchV erst ab Festlegung des grundeigentü merverbindlichen Gewässerraums. Das heisst im Bereich des minimalen Gewässerraums spätestens ab 2026. Der Raum, welcher im Laufe der Gewässerentwicklung die Thur in Anspruch nimmt, wird sukzessive in grundeigentü merverbindlichen Gewässerraum überführt. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden nicht alle heute landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Vorland liegen, von einem Tag auf den anderen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Vielmehr wird eine schrittweise Verlagerung der Grenze (Gewässerraumlinie) zwischen „normal“ nutzbarem Vorland und „von der Thur in Besitz genommenem Raum“ erreicht. Innerhalb des Gewässerraumes ist die Bewirtschaftung nur noch gemäss Art. 41c GSchV möglich.</p>
<p>b) Zur Festlegung 2.1 «Massnahmen» Die Konzeptvorgaben werden als tauglich beurteilt. Insbesondere die frühzeitige und konkrete räumliche Festlegung der potenziell berührten Flächen wird als hilfreich beurteilt. Nicht nur für Planende, auch für Betroffene wird damit ein zentraler Aspekt frühzeitig definiert und so vermieden, dass ausufernde Planungen zu einer Verzettelung der Ressourcen führen. Bekanntlich besteht aber gerade in Weinfeldern eine besondere Betroffenheit. Das Wissen um den mangelhaften Zustand der Dämme im Thurvorland/Exerzierplatz steht im Widerspruch zur Haltung Ihres Departements, keine vorgezogenen oder losgelösten Schutzmassnahmen zu treffen. Wir wiederholen einmal mehr die Forderung, dass dort, wo besondere Risiken bestehen, auch besondere Wege zu deren Eliminierung möglich sein müssen. Konkret erneuern wir die Erwartung, dass die teilweise unzulänglichen Schutzdämme zeitnah saniert und die Risiken für das Weinfelder Siedlungsgebiet damit reduziert werden.</p>	<p>Das Bauprojekt im Abschnitt Weinfeldern-Bürglen befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium bzw. steht (inkl. Dammsanierungen) vor der Baurealisierung, daher wird an dieser Stelle nicht weiter drauf eingetreten. Technische Sanierungsmassnahmen (z.B. Sanierung eines Hochwasserdamm) beeinflussen ihre Umwelt, sie müssen deshalb im Planungsverfahren sorgfältig mit anderen Ansprüchen wie dem Gewässerschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz und der Landwirtschaft sowie weiteren Aspekten abgestimmt und koordiniert werden. Umgekehrt sind technische Massnahmen vielfältigen Umwelteinflüssen, beispielsweise Sickerströmungen, Erosion oder Baugrundsetzungen ausgesetzt, die ihre Zuverlässigkeit beeinträchtigen können. Daher können flussbauliche Massnahmen nur gesamtheitlich unter Einbezug aller relevanten Projektelemente und Anspruchsgruppen angegangen werden.</p>
<p>i) Zu den Festlegungen 2.8 «dynamische Entwicklung des Flussbettes» und 2.9 «Interventionslinien» Dieses bereits im westlichen Kantonsgebiet praktizierte System erscheint zwar tauglich und macht als grundsätzliche Festlegung durchaus Sinn. Daraus resultiert aber auch die Erwartungshaltung, dass die Grenzen der Dynamik klar und unverrückbar festgelegt werden.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten werden zukünftig auf Stufe Bauprojekt mit klar definierten Beobachtungs- und Interventionslinien die Grenzen für die dynamische Entwicklung des Flussraums vorgegeben und festgesetzt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>k) Zur Festlegung 2.11 «Erholungs- und Freizeitnutzung» Diese heute weitgehend fehlende Eigenschaft beurteilen wir als grosses Defizit nicht nur im Gebiet von Weinfeldern. Die Unterstützung des Konzepts durch die Bevölkerung kann mit Bestimmtheit dann verbessert werden, wenn diese Mehrwerte aufgezeigt und in ersten Projekten - konkret also auch im Bauprojekt 2014 Weinfeldern - Bürgten - umgesetzt werden. Die Bedeutung dieses Aspekts darf nicht unterschätzt werden. Er stellt aber auch eine Herausforderung dar, da direkte Interessenskonflikte mit anderen Konzeptzielen bestehen und die Erholungs- und Freizeitnutzungen auch Nebenwirkungen - eingeschränkte Zugänglichkeit, Abfallproblematik und weiteres - mit sich bringen werden. Umso mehr wird aufzuzeigen sein, dass eine Verbesserung der Zugänglichkeit des Flusssystem (mit Sicherheit nicht ohne Einschränkungen) nicht im Widerspruch zu anderen Zielen steht.</p>	<p>Die möglichen Interessenskonflikte betreffend Erholungs- und Freizeitnutzung sind bekannt und auf Konzeptstufe grundsätzlich thematisiert. Im Rahmen der weiteren konkreteren Planungs- und Projektierungsarbeiten werden diese Fragen mit der nötigen Priorität angegangen.</p>
<p>Wasserbauliche und wasserrechtliche Massnahmen an der Thur haben sich nach den Vorgaben dieses Konzepts zu richten (2.1). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Ja: Bei der Ausarbeitung von Bauprojekten sollte die Stadt von Beginn an miteinbezogen werden. Frage: Wer trägt die Kosten bei allfälligen Werkleitungsumlegungen, Umlegungen von Wanderwegen betr. Auengebieten etc.?</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevante Anspruchsgruppen, wie auch die Stadt Bischofszell, stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsschritte miteinbezogen werden. Im Rahmen der zukünftig zu erstellenden Bauprojekte werden die Kostenteilerfragen fallweise zusammen mit den Beteiligten ermittelt und festgelegt.</p>
<p>Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur ist im Plan "002 Behördenverbindlicher Raumbedarf 1:15'000 vom 15.01.20" festgelegt (2.2). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Ja: Wichtig ist, dass ein möglichst geringer Verlust von Kulturland und allenfalls Fruchtfolgeflächen verursacht wird.</p>	<p>Durch das mehrstufige Festlegungsverfahren gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Artikel 41 c GSchV erst ab Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums. Das heisst im Bereich des minimalen Gewässerraums spätestens ab 2026. Der Raum, welcher im Laufe der Gewässerentwicklung die Thur in Anspruch nimmt, wird sukzessive in grundeigentümergebundenen Gewässerraum überführt. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden nicht alle heute landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Vorland liegen, von einem Tag auf den anderen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Vielmehr wird eine schrittweise Verlagerung der Grenze (Gewässerraumlinie) zwischen „normal“ nutzbarem Vorland und „von der Thur in Besitz genommenem Raum“ erreicht.</p>
<p>Die Wasserkraftnutzung an der Thur bleibt mindestens an den bisherigen Orten möglich (2.6). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja: Es sollte jedoch nicht dazu führen, dass keine zusätzliche Wasserkraftnutzung möglich ist.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>
<p>Korrektionsprojekte orientieren sich an den Plänen "006 Gewässerentwicklungsplan 1:15'000 vom 15.01.20" (2.14). Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein: Die Entscheidungsgrundlagen sind für uns nicht genügend (zum Beispiel Neubau Damm, Auenwald). Erst mit einer Auslegeordnung bei einem Bauprojekt kann dazu Stellung genommen werden.</p>	<p>Das Konzept Thur+ ist erst eine Planungsgrundlage bzw. ein strategisches Instrument für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.</p>
<p>Grundsätzliches zum Konzept Thur+ Im Grundsatz begrüssen die Politische Gemeinde Gachnang und die Werkbetriebe Gachnang das Konzept Thur+! Wir sehen darin den grossen Nutzen für den Hochwasser- & Grundwasserschutz. Auch die ökologische Aufwertung des Flussraums betrachten wir als sehr sinnvoll. Beides, der Hochwasserschutz und die ökologische Aufwertung tangieren die Infrastruktur der Wasserversorgung der Werkbetriebe Gachnang, Wir melden deshalb Vorbehalte in Bezug auf unser Grundwasserpumpwerk Thuracker an und erwarten, dass das Konzept Thur+ Rücksicht auf die diese Werkanlage nimmt.</p>	<p>Der Schutz der Trinkwasserfassungen hat eine sehr hohe Priorität. Zusammen mit der Wasserversorgung und den betroffenen Fachstellen sollen frühzeitig Massnahmenpläne erarbeitet werden um eine Gefährdung der Grundwasserfassung "Foren" weitestgehend zu verhindern. Auch Tätigkeiten, welche nicht Grundwasserschutzkonform sind werden nicht ausgeführt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Grundwasserpumpwerk Thuracker Das Grundwasserpumpwerk Thuracker (Baujahr 1952/53) ist die Lebensader der Wasserversorgung der Werkbetriebe Gachnang. Es liegt auf der Parzelle 30135 auf dem Gemeindegebiet von Frauenfeld. Die Schutzzonen S1 erstreckt sich über die Parzelle 30135, welche im Eigentum der Politischen Gemeinde Gachnang ist. Die Schutzzone S2 erstreckt sich über die Parzellen 30122, 30123 & 30124 und die Schutzzone S3 zusätzlich zusätzlich über die 30120, 30148, 30149,30150,30151,30152 & 30160 und sie reicht bis zum Binnenkanal. Im Zuge der laufenden Konzessions-Erneuerung werden die Schutzzonen neu definiert und öffentlich-rechtlich ausgedehnt. Das Pumpwerk Thuracker inkl. der Schutzzonen liegt komplett innerhalb des für das Projekt Thur+ ausgedehnten Gewässerraums. Bezüglich den Beobachtungs- und Interventionslinien liegt das Pumpwerk ausserhalb des definierten Raums. Betreffend der Auenschutzgebiete liegt das Pumpwerk direkt am südlichen Rand des Schutzgebietes WUER. Die Schutzzonen S2 & S3 werden davon tangiert.</p> <p>Laut Projekt sollte ein Jahrhunderthochwasser innerhalb der Dämme fließen. Bei grösseren Hochwasserereignissen ist geplant das Wasser an sogenannten Ausleitstellen in definierte Ausleiträume zu leiten. Bei einem Hochwasser HQ100 würde das Gebiet rund um das Pumpwerk geflutet. Eine hochwassersichere Brunnenabdeckung schützt das Pumpwerk. Jedoch müsste mit einer höheren organischen Belastung des Grundwassers durch Infiltration gerechnet werden.</p>	<p>Vorhandene Infrastrukturen sollen mit Beobachtungs- und Interventionslinien geschützt werden. Die genaue Lage dieser Beobachtungs- und Interventionslinien wird stufengerecht in den kommenden Projekten genau festgelegt und definiert. Im Konzept Thur+ (behördenverbindlicher Raumbedarf) wird geprüft, ob der behördenverbindliche Raumbedarf auch entlang des Auenschutzperimeters geführt werden kann womit das Grundwasserpumpwerk ausserhalb des Gewässerraumes liegen würde.</p>
<p>Forderungen der Gemeinde und der Werkbetriebe Gachnang: Beim Projekt Thur+, Hochwasserschutz und Revitalisierung der Thur, muss gewährleistet werden, dass das Pumpwerk Thuracker weiter betrieben werden kann. Kosten für bauliche Anpassungen infolge des Hochwasserschutzes (Auslafräume) und der Revitalisierung der Thur sind vom Projekt Thur+ zu tragen.</p>	<p>Die Sicherstellung der Trinkwassernutzung untersteht einem sehr hohen überkantonalen öffentlichen Interesse. Unter engem Einbezug der Werkbetriebe Gachnang und den zuständigen kantonalen Fachstellen der Abt. Gewässerqualität und des AWEL Zürich werden frühzeitig Massnahmenpläne erarbeitet um eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung bei der Grundwasserfassung "Thuracker (Erzenholz, Foren, Giessen)" auszuschliessen oder die Versorgungssicherheit der betroffenen Thurgauer und Zürcher Gemeinden anderweitig sicherzustellen.</p>
<p>Erwägungen In erster Linie soll aus Sicht der Gemeinde der Hochwasserschutz und somit die Sicherstellung der Infrastruktur gewährleistet sein. Begrüsst wird, dass das Schutzsystem eines HQ100 innerhalb der heutigen Dämme abgeleitet wird. So wie es in der Konzept GRAFIK dargestellt wird. Ein Rückbau der heutigen Verbauungen und Revitalisierungsmassnahmen innerhalb des Dammperrimeters werden vom Gemeinderat begrüsst. Weiter ist in der vorliegenden Version in der Gemeinde Bussnang der Kulturlandverlust beträchtlich was nicht toleriert werden kann. Der Gemeinderat kann nicht nachvollziehen, dass auf der nördlichen Seite (Exerzierplatz Weinfeld) das Kulturland erhalten bleibt und auf der Bussnanger Seite die Felder einer künftigen Thurentwicklung zum Opfer fallen. (Insbesondere ab km 25.600 bis 27.400). Die Gemeinde ist mit dem behördenverbindlichen Gewässerraum und mit der geplanten Interventionslinie in diesem Bereich nicht einverstanden. Mit der geplanten Interventionslinie und dem behördenverbindlichen Gewässerraum ab km 27.500 bis 30.600 können wir uns einverstanden erklären.</p>	<p>Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone den Gewässerraum entlang aller stehenden und fliessenden Gewässer auszuscheiden. Mit der etappierten Festlegung des Gewässerraumes kann der Raum, welcher im Laufe der Gewässerentwicklung die Thur in Anspruch nimmt, sukzessive in den grundeigentümergehörigen Gewässerraum überführt werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c GSchV gelten erst ab der Festlegung des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes. Auch ohne das Konzept Thur+ muss der Gewässerraum entlang der Thur ausgedehnt werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die im vorgesehenen Gewässerraum liegen, können dank der etappierten Gewässerraumausscheidung weiterhin genutzt werden resp. unterliegen bis dahin nicht den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung.</p>
<p>Der Gemeinderat stellt folgenden Antrag: 1. Wie oben festgehalten, entspricht das vorliegende Konzept in weiten Teilen nicht den Vorstellungen der Politischen Gemeinde Bussnang. Durch den erheblichen Kulturlandverlust werden die Landwirtschaftsbetriebe im Gemeindegebiet arg in Mitleidenschaft gezogen. Dies gilt es zu verhindern. Aus Sicht der Gemeinde ist das Konzept im Abschnitt der Politischen Gemeinde Bussnang so nicht umsetzbar. 2. Die aufgeführten Anliegen der Politischen Gemeinde Bussnang dringend aufzunehmen und zu berücksichtigen. Für die Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Anliegen danken wir im Voraus.</p>	<p>Um zu erkennen, wie stark die landwirtschaftlichen Betriebe betroffen sind, wird in den kommenden Projekten stufengerecht eine detaillierte Betriebsanalyse für jeden betroffenen Betrieb durchgeführt. Auf Basis dieser Analyse werden mit den Betroffenen individuelle Lösungen im Rahmen von landwirtschaftlichen Planungen ausgearbeitet. Es sollen individuell angepasste Lösungen für die verschiedenen Anliegen der Grundeigentümer gefunden werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Die Zusammenarbeit mit dem Projektkernteam in diesem langjährigen Prozess muss aus Sicht des Kantons Zürich leider als ungenügend beurteilt werden. Nach einer Sitzungs- pause von über sechs Jahren wurde das Projektkernteam am 9. Dezember 2019 vor voll- endete Tatsachen gestellt. Ein informeller Austausch und Einbezug unserer Anliegen war nicht mehr möglich. Wir hoffen, dass sich die traditionell gute Zusammenarbeit unserer bei- den Kantone in Zukunft wieder transparenter gestaltet und wünschen uns, als Unterlieger bei der weiteren Projektierung enger eingebunden zu werden.</p>	<p>Im Rahmen des langjährigen Entwicklungsprozesses bis zum vorliegenden Konzept Thur+ gab es verschiedene längere Planungsunterbrüche. Die Mitglieder des Projektkernteams (u.a. AWEL-Vertretung Kanton Zürich) wurden jeweils mit den Jahres- Standberichten über den aktuellen Projektstand informiert. Mit der neuen Projektorganisation ist sichergestellt, dass sämtliche relevante Anspruchsgruppen, wie auch der Kanton Zürich, zukünftig phasengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsschritte mit einbezogen werden.</p>
<p>Koordination Nachbarkantone Wir begrüssen, dass im Technischen Bericht (28.04.2017) die Koordination mit den Nachbarkantonen aufgegriffen wird. Während der Kanton St. Gallen nicht direkt durch die geplanten Massnahmen beeinträchtigt wird, führen diese im Kanton Zürich zu einer geringeren Dämpfung der Hochwasserwellen sowie einer teils starken Erosionstendenz der Gewässersohle. Zudem entlastet die Ausleitstelle Horgenbach teilweise nach Zürich. Auch stellt sich die Frage, inwiefern die auf Zürcher Seite geplante Revitalisierung (Asperhof / Binnekanal, Gemeinde Thalheim an der Thur) mit in die Sohlenla geentwicklung einbezogen wurde. Der Einbezug der betroffenen Fachstellen des Kantons Zürich ist deshalb unabdingbar.</p>	<p>Die Koordination wird wahrgenommen. Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevanten Anspruchsgruppen stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten miteinbezogen werden.</p>
<p>[5] Die Wahl des Freibords ist in den Technischen Berichten der Folgeprojekte zu begründen.</p>	<p>Das angenommene Freibord von 1.2 m wurde nachträglich mit einem Ansatz KOHS erweitert begründet. Folgende Unschärfen wurden dabei berücksichtigt: - Unschärfe Sohlenlage $dwz = 0.5m$, - Unschärfe Geometrie/Veg. $dwG = 0.5 m$, - Unschärfe Abflusstiefe $dwh = 0.4m$, - Wellenschlag im Vorland $fv = 0.2m$, - Treibholz/lokale Aufstauten im Vorland $ft = 0.8m$. Um das Freibord von 1.2 m begründen zu können, braucht es gegenüber KOHS-Standard zusätzliche Überlegungen. Ein Freibord von 1.2 m ist angesichts der Unsicherheiten bei einer Gerinneaufweitung auf dieser Länge aber gerechtfertigt.</p>
<p>[9] Die Koordination der betroffenen Fachstellen des Kantons Zürich ist sicher zu stellen.</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevante Anspruchsgruppen, wie auch die Koordination mit den betroffenen Fachstellen des Kantons Zürich, stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsschritte miteinbezogen werden.</p>
<p>Aquatische Längsvernetzung Es ist unklar, ob mit den skizzierten Massnahmen die freie Fischwanderung wiederhergestellt werden kann. Es soll ausgeführt werden, ob alle Schwellen zurückgebaut oder zu Blockrampen umgebaut werden sollen. Gemäss Kapitel 19.1.1, S. 102, sind noch nicht alle Wehre fischgängig. Es muss aufgezeigt werden, ob und bis wann die bestehenden Wehre fischgängig gemacht werden sollen. Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit sollte mit den geplanten Massnahmen im Zuge der ökologischen Sanierung der Wasserkraft abgestimmt sein. Auf S. 106 sind in Tabelle 18 Wehranlagen aufgeführt, welche nicht fischgängig sind, für die aber ein Ausbau geplant ist (Müllheim, Weinfeld, Papier). Es ist nicht ersichtlich, welche Anlagen gemäss der strategischen Renaturierungsplanung, Teil Fischgängigkeit, als sanierungspflichtig ausgewiesen wurden. Auch bleibt unklar für welche Anlagen ein Ausbau geplant ist – mit der Neukonzessionierung? Wann wäre diese? Oder wird der Umbau im Rahmen von Projekten vorangetrieben? Tabelle 18 wird im Text nicht referenziert, es gibt also keine zusätzlichen Ausführungen dazu. Diese sind zu ergänzen.</p>	<p>Wiederherstellung der Fischgängigkeit erfolgt im Zuge der ökologischen Sanierung der Wasserkraft, Umbau der Querriegel etc.</p>
<p>Besucherlenkung Gemäss Kapitel 23.3, S. 108, soll ein Nebeneinander von Infrastrukturanlagen für die Naherholung und die Natur gewährleistet werden. Wir begrüssen dies. Im Rahmen der einzelnen Projekte ist jeweils ein Besucherlenkungskonzept auszuarbeiten.</p>	<p>Die Besucherlenkung erfolgt phasengerecht im Rahmen der kommenden Projekte</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Auf Abbildung 41 ist z.B. gut zu sehen, dass die geplante Begrenzungslinie auf langen Abschnitten rund die Hälfte des Gewässerraums abschneidet. Uns ist nicht klar, welcher Flächenanteil des behördenverbindlichen Gewässerraums der Thur in Zukunft tatsächlich zur Verfügung stehen wird. In den Tabellen 16 und 17 ist eine Flächenbilanz für den Projekt - und den Soll - Zustand (bei einer theoretischen eigendynamischen Aufweitung innerhalb der Begrenzungslinien) dargelegt. Es ist eine weitere Flächenbilanz zu ergänzen, die den behördenverbindlichen Gewässerraum der Fläche gegenüberstellt, die der Thur effektiv zur Verfügung stehen soll (aufgrund von Begrenzungslinien und den diversen Anlagen, welche geschützt werden sollen (Kap. 23.3, S. 147)). Auf den Plänen wird anstatt «Begrenzungslinie» die Bezeichnung Interventionslinie verwendet. Wir gehen davon aus, dass es sich um die gleiche Linie handelt. Es sollte eine einheitliche Bezeichnung verwendet werden. Die Begrenzungslinien ist auf dem Plan 2 Behördenverbindlicher Raumbedarf und 7 Zusatzinformation Gewässerraum einzuzichnen.</p>	<p>Die Begrenzungslinien werden mit dem Konzept Thur+ nicht festgelegt. Erst im Zusammenhang und in Koordination mit einem Projekt werden die Begrenzungslinien (Beobachtungs- und Interventionslinien) festgelegt. Dabei soll mit einem Mitwirkungsprozess auch die betroffenen Grundeigentümer etc. miteinbezogen werden. Zusammen mit einer allfälligen Anpassung der Gewässerraumlängen koordiniert mit dem Projekt werden auch die Begrenzungslinien festgelegt.</p>
<p>[18] Für jede Anlage soll nochmals geprüft werden, ob eine Verschiebung ausserhalb des Gewässerraums infrage kommt.</p>	<p>Wird im Rahmen der kommenden Projekte gemacht.</p>
<p>[19] Es ist eine Flächenbilanz zu ergänzen, die den behördenverbindlichen Gewässerraum der Fläche gegenüber stellt, die der Thur effektiv zur Verfügung stehen soll (aufgrund von Begrenzungslinien (Kap. 23.3, S. 147)).</p>	<p>Die Begrenzungslinien werden erst im Rahmen der Projekte festgelegt. Eine solche Flächenbilanz kann also noch nicht ergänzt werden.</p>
<p>Strategische Planungen zur Sanierung des Geschiebehaushalts Bei der Beurteilung von Geschiebesammlern (25.01.2017) wurden mehrere Sammler noch nicht abschliessend beurteilt. Offen blieb die Frage, ob mehrere Sammler an Zuflüssen der Thur einzeln oder in Summe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Thur führen</p>	<p>Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAUFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>
<p>Geschiebefracht und Morphologie Die geplanten Massnahmen dürfen den Geschiebehaushalt in der Thur nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Geschiebefrachten sowie die Morphologie im Ist - und Referenzzustand sind detailliert zu beschreiben . Für die Beschreibung der Morphologie im Referenzzustand wurde ein Bild der Thur bei Niederbüren im Kanton St. Gallen von 1920 sowie die Dufourkarte verwendet. Daraus wurde eine Sohlenbreite im naturnahen Zustand von 80 bis 150 m und eine Morphologie mit leicht verzweigtem Flusslauf abgeleitet. Neben den beiden verwendeten Grundlagen liegen weitere detailliertere Kartengrundlagen (Wildkarte, Sulzbergkarte) vor , die für die Beschreibung der Morphologie (Gerinneform und Sohlstrukturen) berücksichtigt werden sollen. Sie sind im Grundlagenplan der historischen Flussläufe bereits abgebildet. Für die Dimensionierung der Geschiebefracht im Projektperimeter ist der Geschiebeeintrag nach Sanierungsmassnahmen (bspw. Einstellung von Kiesentnahmen) im oberen Einzugsgebiet zu berücksichtigen . Diese Randbedingung kann der strategischen Planung des Kantons St. Gallen (Geschiebeaufkommen Necker und Thur) und den geplanten Massnahmen entnommen werden. Die Geschiebefracht zur Dimensionierung ist breit abzustützen . Eine belastbare Abschätzung der transportierten Fracht im naturnahen Zustand sowie die Geschiebefracht für das Projekt sind von zentraler Bedeutung. Dazu können folgende Unterlagen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Querprofile verschiedener Jahrgänge (auf Abschnitt Eschikofen bereits seit 1880 vorhanden) <input type="checkbox"/> Verschiedene Geschiebestudien <ul style="list-style-type: none"> o Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich. (1994). Geschiebehaushalt Thur, Bericht Nr. 4050. o Geschiebehaushaltstudie Schälchli, U., Abegg, J., Kipfer, A., Stückelberger, J., Zimmermann, M., Schällibaum, U., & Seeholzer, A. 2005: Geschiebehaushalt Thur und Einzugsgebiet. Im Auftrag des BWG und der Kantone ZH, TG, SG, AR, AI. o Bis herige Berechnungen Konzept Thur+ o Evtl. weitere bestehende Studien 	<p>Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAUFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Eingriffe ins Gewässer Im Technischen Bericht wird erwähnt, dass , falls der Geschiebeeintrag aus dem Oberlauf zunehmen würde, die Sohlenstabilität mit einer Geschiebebewirtschaftung sichergestellt werden müsse. Für die Sicherstellung der Systemsicherheit bei Hochwasser (Dimensionierung HQ 100) bei möglichen Auflandungen wird ein erhöhtes Freibord (mind. 1.2 m im Vergleich zur Empfehlung nach KOHS mit 0.9 m) verwendet. Es ist jedoch nicht erwä hnt, wann, wie und wo bei einer erforderlichen Geschiebebewirtschaftung eingegriffen werden müsste. Grundsätzlich soll auf dem betrachteten Perimeter sämtliches Geschiebe möglichst durchgeleitet werden. Das ist im Projekt dadurch sicherzustellen, dass eine Variante ohne Entnahmen in der Thur zwingend Zur Prüfung ist. Falls eine Geschiebebewirtschaftung erforderlich ist, ist diese in einem übergeordneten Konzept zu beschreiben. Die Eingriffe ins Gewässer - wie regelmässige Entnahmen - sind nach Umsetzung der Massnahmen minimal zu halten und richten sich neben dem Hochwasserschutz auch nach ökologischen Kriterien. In den einzelnen Projekten sind in einem Variantenstudium verschiedene Massnahmen nachvollziehbar zu beurteilen und zu bewerten.</p>	<p>Morphologie und Geschiebefracht: In den kommenden Projekten werden im Rahmen eines Variantenstudiums verschiedene Massnahmen nachvollziehbar beurteilt und bewertet.</p>
<p>[26] Im Gewässer darf keine wesentliche Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts nach Artikel 43a GSchG verursacht werden . Die ausstehenden Sanierungsentscheide aus den strategischen Planungen für nicht abschliessend beurteilte Anlagen im Einzugsgebiet der Thur sind abzuklären und allfällige Sanierungsmassnahmen sind im Konzept zu berücksichtigen und umzusetzen. Falls erforderlich sind Rückgabestellen von Material aus Geschiebesammlern in die Thur zu integrieren.</p>	<p>Die Anträge 3, 4, 26, 28, 30 - 33 hängen alle mit dem Thema Geschiebehaushalt im Projektzustand zusammen. Für den Projektzustand braucht es: - Annahmen über die aktuelle Geschiebeführung, - eine Projektsohle, - ein Bewirtschaftungskonzept, - Darstellung der Auswirkungen der Gerinneaufweitung und der Bewirtschaftung, vor allem auch flussabwärts, auf die Sohlenlagen und die Wasserspiegel, - Darstellung des Bauablaufs aus Sicht Materialbewirtschaftung. Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>
<p>[28] Die Geschiebefracht zur Dimensionierung ist möglichst breit abzustützen. Dazu können bestehende Studien und weitere Grundlagen (siehe Beurteilung) verwendet werden.</p>	<p>Die Anträge 3, 4, 26, 28, 30 - 33 hängen alle mit dem Thema Geschiebehaushalt im Projektzustand zusammen. Für den Projektzustand braucht es: - Annahmen über die aktuelle Geschiebeführung, - eine Projektsohle, - ein Bewirtschaftungskonzept, - Darstellung der Auswirkungen der Gerinneaufweitung und der Bewirtschaftung, vor allem auch flussabwärts, auf die Sohlenlagen und die Wasserspiegel, - Darstellung des Bauablaufs aus Sicht Materialbewirtschaftung. Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>
<p>[29] Das Konzept ist so zu dimensionieren, dass die Geschiebefrachten nach Umsetzung aller Sanierungsmassnahmen im Einzugsgebiet möglichst durchgeleitet werden können. Eine Variante ohne Entnahmen in der Thur ist zwingend Zur Prüfung.</p>	<p>Die Anträge 3, 4, 26, 28, 30 - 33 hängen alle mit dem Thema Geschiebehaushalt im Projektzustand zusammen. Für den Projektzustand braucht es: - Annahmen über die aktuelle Geschiebeführung, - eine Projektsohle, - ein Bewirtschaftungskonzept, - Darstellung der Auswirkungen der Gerinneaufweitung und der Bewirtschaftung, vor allem auch flussabwärts, auf die Sohlenlagen und die Wasserspiegel, - Darstellung des Bauablaufs aus Sicht Materialbewirtschaftung. Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>[30] Die Eingriffe, hier v.a. Entnahmen, ins Gewässer sind minimal (bezüglich Frequenz und Ausmass) zu halten. Es ist aufzuzeigen, was mit dem entnommenen Geschiebe geschieht. Für die notwendigen Eingriffe sind neben dem Hochwasserschutz auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebewesen zu verhindern. Eine notwendige Geschiebemanagement ist in einem übergeordneten Konzept zu beschreiben.</p>	<p>Die Anträge 3, 4, 26, 28, 30 - 33 hängen alle mit dem Thema Geschiebehaushalt im Projektzustand zusammen. Für den Projektzustand braucht es: - Annahmen über die aktuelle Geschiebeführung, - eine Projektsohle, - ein Bewirtschaftungskonzept, - Darstellung der Auswirkungen der Gerinneaufweitung und der Bewirtschaftung, vor allem auch flussabwärts, auf die Sohlenlagen und die Wasserspiegel, - Darstellung des Bauablaufs aus Sicht Materialbewirtschaftung. Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>
<p>[31] Es ist nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Auswirkungen durch die geplanten Massnahmen zu erwarten sind (u. a. Aufweitung auf 80 m/100 m und Sohlenerosion in der Thur Kanton Zürich). Erforderliche Massnahmen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen sind aufzuzeigen.</p>	<p>Die Anträge 3, 4, 26, 28, 30 - 33 hängen alle mit dem Thema Geschiebehaushalt im Projektzustand zusammen. Für den Projektzustand braucht es: - Annahmen über die aktuelle Geschiebeführung, - eine Projektsohle, - ein Bewirtschaftungskonzept, - Darstellung der Auswirkungen der Gerinneaufweitung und der Bewirtschaftung, vor allem auch flussabwärts, auf die Sohlenlagen und die Wasserspiegel, - Darstellung des Bauablaufs aus Sicht Materialbewirtschaftung. Die Untersuchungen dazu laufen erst an (z.B. ist der Teil Projektsohle bereits beauftragt). Die vom BAFU erwähnten Ziele decken sich mit den Zielen der Projektes Thur+: Möglichst keine Entnahmen und keine Auswirkungen flussabwärts. Gleichzeitig müssen aber auch der Hochwasserschutz, der Grundwasserschutz und weitere Randbedingungen (z.B. Energiegewinnung, landwirtschaftliche Interessen) erfüllt werden.</p>
<p>Dammsanierungen / Aufweitungen / Interventionslinien Aufgrund der teilweise sehr geringen Flurabstände von rund einem Meter ist davon auszugehen, dass die Schmaldichtwände im Gewässerschutzbereich Au teilweise unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen werden. Damit eine Ausnahme nach Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV bewilligt werden kann, ist im Rahmen der weiteren Planung der entsprechende Nachweis zu erbringen. Die durchgeführten Szenarienrechnungen (Bericht Simultec vom 23.03.2017) zeigen, dass infolge der Aufweitung insbesondere im Bereich östlich von Weinfeldern mit einem bedeutenden Anstieg des Grundwasserspiegels von rund einem Meter gerechnet werden muss. Dabei besteht die Gefahr, dass einerseits belastete Standorte eingestaut werden und dadurch vermehrt Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können und andererseits, dass allfällige bestehende Verschmutzungsfahnen im Abstrom eines belasteten Standorts von einer Änderung der Fliessbedingungen beeinflusst werden und Schadstoffe aus der Verschmutzungsfahne verschleppt werden. Die Auswirkungen der Aufweitungen auf den Grundwasserspiegel, die Fliessbedingungen des Grundwassers und die Grundwasserqualität sind deshalb im Zusammenhang mit belasteten Standorten vertieft abzuklären und zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass das Projekt keine Verschmutzung des Grundwassers durch die Freisetzung von Stoffen aus belasteten Standorten, z.B. aufgrund der Erdarbeiten oder einem projektbedingten Anstieg des Grundwasserspiegels zur Folge hat oder dass Schadstoffe aus bestehenden Verschmutzungsfahnen verschleppt werden (vergleiche Kapitel Altlasten) .</p>	<p>Die notwendigen Nachweise für die geplanten Einbauten ins Grundwasser im Gewässerschutzbereich AU werden gemäss den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben sowie unter Zuhilfenahme unseres Kantonalen Merkblattes "Bauvorhaben im Grundwassergebiet" abgeklärt und anschliessend zur Bewilligung vorgelegt. Der Gefahr, dass belastete Standorte eingestaut werden können, sind wir uns bewusst. Es existiert ein umfangreiches Monitoringkonzept, welches deutlich über die Bauphase hinausgeht. Im Rahmen der Überwachung können allfällige negative Auswirkungen rechtzeitig erkannt und angegangen werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Anbindung der Auenschutzgebiete nationaler Bedeutung Die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 und teilweise auch die Zone S1 der grossen Fassungen bei Frauenfeld/ Foren , Frauenfeld/ Wuer und Fel ben - Wellhausen/Widen sowie der Fassung Neuwies Pfyn liegen teilweise innerhalb des Perimeters der vorgesehenen Anbindung der Auenschutzgebiete nationaler Bedeutung. Die Fassung Müllheim (Konzessionierte Entnahmemenge 2600 l/min) und ihre Schutzzone liegen zwar nicht in diesem Auen - Perimeter, sind jedoch ebenfalls von der Zurückversetzung der Dämme betroffen. Da die Dämme hinter den Auenwald zurückversetzt und so die Auenwälder wieder an das Flusssystem angebunden werden sollen, werden die Grundwasserschutzzonen der Dynamik des Flusses preisgegeben. Die schützende Überdeckung in den Zonen S3 und S2 kann aufgrund der natürlichen Materialumlagerungen nachteilig vermindert werden, sodass eine Gefährdung der Trinkwassernutzung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Der Schutz dieser Fassungen kann somit langfristig nicht gewährleistet werden. Dies steht im Gegensatz zum kantonalen Richtplan Kap. 4.1 Wasserversorgung: Gemäss der Übersichtskarte «Wasserversorgung» gehören die Fassungen Frauenfeld/ Foren , Frauenfeld/ Wuer und Felben - Wellhausen/Widen zu den eingetragenen übergeordneten Anlagen, d.h. es sind Fassungen von regionalem Interesse und sie sind deshalb uneingeschränkt zu erhalten. Die Planung im Bereich Auenschutz ist zudem nicht konsistent mit den Interventionslinien, welche näher an der Thur verlaufen als der Perimeter der vorgesehenen Anbindung der Auenschutzgebiete nationaler Bedeutung . Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Diese wichtigen Fassungen müssen auch nach der Ausführung der kommenden Projekte vor negativen Einflüssen gesichert sein. Die Fassungen selbst können durch bauliche Massnahmen, die Grundwasserqualität durch eine Anpassung der Lage der Dämme und Interventionslinien geschützt werden.</p>
<p>Konfliktentflechtung Da verschiedene Konflikte mit dem planerischen Grundwasserschutz absehbar sind, empfehlen wir den betroffenen Partnern (Kantons - und Gemeindebehörden) ausdrücklich , die Bedürfnisse der zukünftigen Trinkwasserversorgung und der Revitalisierungen im Rahmen einer regionalen Planung so abzustimmen, dass eine Konfliktentflechtung möglich wird (z. B durch eine Anpassung des Vorhabens oder der Rahmenbedingungen für die Trinkwasserver sorgung, sodass in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 nur zulässige Eingriffe vorgenommen werden oder diese nicht tangiert werden): 1) gegenwärtige und zukünftige Wasserversorgungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden identifizieren und den verfügbaren Ressourcen gegenüberstellen; 2) ausgehend davon Differenzierung zwischen Fassungen, die unverzichtbar sind und solchen, die zugunsten des Projekts aufgegeben werden können. Anstelle des Verzichts auf eine Fassung kann eine Verringerung der konzessionierten Wassermenge in Betracht gezogen werden, wodurch die Grundwasserschutzzonen verkleinert werden können (es ist dabei jedoch zu beachten, dass eine Reduktion der Entnahmemenge nicht zwingend eine proportionale Verkleinerung der Schutzzone zur Folge hat) 3) bei Bedarf gemeindeübergreifende Lösungen für die Wasserversorgung planen.</p>	<p>Eine frühe und gemeindeübergreifende Miteinbeziehung der Wasserversorgungen erachten wir als unverzichtbar.</p>
<p>Gerne halten wir unsere gemeinsam getroffenen Beschlüsse Z.H. der Mitwirkung fest: Die Vernehmlassung des Konzeptes Thur+ soll im 2021 mittels gleich zusammengestellter Arbeitsgruppe wie an dereingang erwähnten Besprechung sichergestellt werden. Für den strategisch wichtigen Standort des Waffen- und Schiessplatzes Frauenfeld muss deren uneingeschränkte militärische Nutzung, gemäss SPM, sichergestellt bleiben. Hernach sind Koordinationsanweisungen im Hinblick auf die konsolidierte räumliche Entwicklung der militärischen Infrastruktur, Infrastruktur der Armee und deren Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten in der Umgebung, bezüglich der zukünftigen Richtplananpassung des Kanton Thur- gau, zwingend abzusprechen.</p>	<p>Es ist sichergestellt, dass sämtliche relevante Anspruchsgruppen, stufengerecht in die weiteren Planungs- und Projektierungsschritte miteinbezogen werden. Die weitere Mitarbeit mir der Arbeitsgruppe, wie die von ihren eingangs erwähnten Besprechung, ist auch für uns Basis (Ziel, uneingeschränkte militärische Nutzung, gemäss SPM).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Nachfolgende Änderungsanträge sind für die Armee als Nutzer am Standort Frauenfeld existentiell und müssen deshalb in das Konzept einfließen: Linkes Flussufer der Murg vor Einmündung in die Thur: Dasselbe muss zwingend so ausgestaltet sein, dass das ganze Kasernengelände vollständig aus einer möglichen Gefahrenzone fällt Rechtes Flussufer der Murg vor Einmündung in die Thur: Hier gilt es unsere Ausbildungsinfrastrukturen (Panzerwaschplatz und Munitionsmagazin) klar von einer allfälligen Mündungszone zu trennen und zu schützen (Bauliche Massnahmen) Ausserhalb der Auenschutzgebiete sind auf dem Waffenplatz keine Verschiebung der Dämme vorzunehmen, dies gilt insbesondere für die Ochsenfurt Der Standort strategisch im Kernbestand verbleibt Die Thur muss auch in Zukunft im Bereich des Waffenplatzes als Brückeneinbaustelle zur Verfügung stehen Das Gelände unter der Flugbahn der Artillerie und Minenwerfergeschosse darf im Bereich des Zielgebietes nicht öffentlich zugänglich sein (auch nicht ausserhalb der Schiesszeiten, es besteht eine Gefahr betreffend Blindgängern) Entwurf Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept für das Thurtal Teil I, Allgemeine Ausführungen: "In der Frauenfelder Allmend wird mit der Umsetzung das Wasser künftig ab ca. HQ30 ausserhalb." Dieser Sachverhalt ist nicht korrekt, ist zu ändern und wurde auch am Infoanlass nicht so kommuniziert.</p>	<p>Gemäss Prüfbericht Vereinbarkeit mit Sach- und Richtplanung widerspricht das Konzept Thur+ nicht den bestehenden Festlegungen</p>
<p>Der behördenverbindliche Raumbedarf ist zu wenig detailliert ausgeführt. Es kann nicht sein, dass z.B. in Kradol (Hauptstrasse 60, 64, 66, 68, 70, 72) der Raumbedarf quer durch überbaute Parzellen geht. Diese Häuser stehen z.B. über 100 Jahre und es wurden über letzten 100 Jahre auch immer wieder Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen. Z.B. bereits Flächen freigehaltene Flächen zur Überflutung. Diese bereits vorhandenen Massnahmen sind jedoch nicht ersichtlich. Es wurde nur parallel zur Thur eine Linie gezogen. Mit diesem Raumbedarf ist mit einem Wertverlust des Landes zu rechnen, was nicht akzeptabel ist. Anlagen: Grafiken</p>	<p>Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen, welche sich innerhalb des Gewässerraumes befinden sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sofern diese in einer Bauzone liegen, ist gemäss § 94 PBG auch ein Unterhalt, eine Sanierung oder eine Umnutzung möglich, so lange sich der Widerspruch zum geltenden Recht nicht wesentlich verstärkt. Die Gewässerraumlinien haben richtigerweise die vorhandenen Gebäude zu durchfahren.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Zuerst sind noch diverse Anpassungen der Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Damnbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Die Interventionslinie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden (z. B. Bühnen, Längsverbauungen, ingenieurbioologische Massnahmen).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Kulturlandverbrauch muss noch reduziert werden.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Infrastrukturbauten, Fruchtfolgeflächen und Grunwasserfassungen müssen auch innerhalb der Dämme geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionlinien, müssen zum Teil noch verschoben werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Weniger Gewässeraufweitung, Seiten- verbauungen bestehen lassen.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Wie können diese Risiken behoben werden? Weniger grosse Änderung der Thurführung	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Jegliche Ausscheidung des behördenverbindlichen Raumbedarfes, also des Gewässerraumes, sollte nur, genau wie jeder andere raumplanerische Eingriff, nach Anhörung und in Einbindung mit den jeweiligen Grundeigentümern erfolgen.	Durch die Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs kommt es noch zu keinen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Flächen. Bei der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraumes besteht für die Grundeigentümer die Möglichkeit während der Auflagefrist Einsprache einzulegen. Da die Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ keine abschliessende Antwort darauf geben in welcher Form die Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Prioritär ist entlang der Thur der Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Thurtal ist vor Hochwasser zu schützen und bestehende Dämme sind zu verstärken. Das Ausführen von Naturschutzprojekten erfolgt erst danach, schrittweise und innerhalb eines zeitlichen Intervalles, der zur Beobachtung und Beurteilung der vollzogenen Massnahmen ausreicht, bevor ein weiteres Projekt geplant wird.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Es muss zuerst geklärt werden, wie viel Landwirtschaftsfläche durch eine solche Erweiterung des Raumbedarfes der Thur verlorengeht und ob dieser Verlust rechtens und auch im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt. Auch hier sollte eine raumplanerische Veränderung nur unter Anhörung und Einbindung der Grundeigentümer erfolgen. Des Weiteren muss der Schutz des jetzigen Auenwaldes vor Erosion und Abtragung durch Hochwasser geschützt sein.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Das bestehende Schutzsystem muss so verstärkt werden, dass auch ein solches jahrhundertliches Hochwasser innerhalb des jetzigen Dammes abfliessen kann. Die jetzigen Dammanlagen dürfen nicht verschoben werden.</p>	<p>Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein . Im Bereich Wuer war seit der zweiten Thurkorrektion von der Rohrerbrücke bis zur Kantongrenze, keine Sohlenerosion zu beobachten. Auch der Grundwasserstand ist seither stabil. Die obig genannten Ziele wurden mit der zweiten Thurkorrektion erreicht.</p>	<p>Gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 36 muss mit dem Gewässerraum der Hochwasser-schutz sichergestellt werden können. Die Hochwasserschutzstrategie der 3. Thurgauer Thurkorrektion basiert deshalb primär auf der Sicherstellung des dazu notwendigen Raumbedarfs. Bis zu einem Ereignis HQ100 soll ein vollständiger Schutz für das Thurtal bestehen, das heisst, der Abfluss erfolgt innerhalb des genau definierten Gewässerraumes. Resilienz beschreibt die Toleranz eines Systems gegenüber Störungen. Mit einer generellen Aufweitung des Flussbetts auf seine naturnahe Breite und einem Rückbau der Uferverbauungen soll ermöglicht werden, dass die Thur tolerant auf Hochwasserereignisse reagieren kann, ohne dass grössere Schäden eintreten. Dieser entspricht der Grundphilosophie der ersten Thurkorrektion von 1875 (überschwemmbares Vorland). Dazu sieht die 3. Thurgauer Thurkorrektion an geeigneten Dammstrecken den Bau von Ausleitungen vor. Die bei sehr grossen Hochwasserereignissen stattfindenden, kontrollierten Entlastungen in diesen Abschnitten haben zudem den Vorteil, dass sie die Abflussspitzen für die flussabwärts liegenden Regionen dämpfen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Eine allfällige Aufweitung des jetzigen Flussbettes darf nur unter Berücksichtigung vergleichbarer Projekte geschehen. Nur wenn wirklich erwiesen ist, dass dadurch eine Verbesserung für Flora und Fauna erreicht werden kann, ist ein solcher Eingriff gerechtfertigt. Des Weiteren muss der Lebensraum der Tiere im jetzigen Auenwald ebenfalls geschützt werden.</p>	<p>Das Projekt Thur+ befindet sich aktuell auf Stufe Konzept. Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts auf 80 Meter wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Mit Thur+ werden bestehende Auenwälder an die natürliche Dynamik der Thur angeschlossen. Die bestehenden Dämme werden rückgebaut und an neuer Lage wieder aufgebaut. Nicht nur die Biodiversität profitiert. Die zusätzliche Fläche bietet mehr Platz für die Wassermassen im Hochwasserfall. Durch die bestehenden Hochwasserdämme sind die Auenwälder heute von der charakteristischen Dynamik der Thur abgeschottet. Die Qualität des Auenwaldes Wuer wurde vertieft untersucht. Der Auenwaldcharakter ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und einer standortgerechten Bewirtschaftung noch vorhanden. Die sanierungsbedürftigen Dämme werden rückgebaut und an neuer Stelle – hinter den Auenwäldern – wieder errichtet. Somit werden die alten Auenwälder wieder an die Flussdynamik angeschlossen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Der ausgeschiedene Gewässerraum müsste an einigen Stellen angepasst werden. Er ist zu gross.	Seit dem 01. Januar 2011 ist das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36 GSchG). Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften aus dem Bundesgesetz in zwei Phasen umgesetzt. In einer ersten Phase wird durch den Kanton der Raumbedarf als behördenverbindliche Grundlage festgelegt. Der behördenverbindliche Raumbedarf hat noch keine Einschränkungen auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes zur Auswirkung. Ebenfalls bleiben die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der zugehörigen Verordnung bis zur grundeigentümergehörigen Festlegung der Gewässerraumlinien anwendbar.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Einbezug aber bereits bei minimalen Änderungen, sobald Fruchtfolgeflächen direkt oder indirekt betroffen sind. Einbezug von Anfang an, nicht erst in der Schlussphase.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Anpassungen und Änderungen erforderlich insbesondere zur Reduktion des Kulturlandverlustes und minimieren der Kosten.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Umsetzungsplan erst dann, wenn Projekt bereinigt ist.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionslinien sind anzupassen zu Gunsten von Kulturland</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Dämme müssen funktionstüchtig bleiben. Infrastruktur innerhalb der Dämme müssen funktionstüchtig bleiben und entsprechend geschützt werden bzw bleiben.</p>	<p>Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Planung durcharbeiten, anpassen. Von Anfang an Landwirtschaft mit einbeziehen.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Thur in diesem abschnitt lassen wie sie ist, bestehende Dämme erneuern instand halten</p>	<p>Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits statt finden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird. Es ist sehr befremdend, dass der Kanton den Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ postuliert, diesen Grundsatz aber in Pfy n krass missachtet!</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind, wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen. In Pfy n ist der Willen der Stimmbürger und der Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ umzusetzen. Der Plan ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen. Auf Gemeindegebiet von Pfy n ist der Gewässerraum oberhalb des nationalen Auenschutzgebietes Untere Wyden bis zu den bestehenden Hochwasserdämmen zu begrenzen. Dem demokratischen Willen der Pfyner Stimmbevölkerung (Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020) ist Folge zu leisten. In allen massgebenden Plänen ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Ja Anstösser früh in die Planungen einbinden	Die Wasserentnahmestellen inklusive allfällige Speicheranlagen, Leitungsführungen und Erschliessungen werden im Rahmen der weiteren Planungs- und Projektierungsschritte konkret angegangen. Die betroffenen Anspruchsgruppen (Grundeigentümer etc.) wie auch die Gemeindevertretungen werden partizipativ miteinbezogen und informiert.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden. In Pfyv muss der formulierte Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ eingehalten werden! Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen dementsprechend angepasst werden.	Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Die Ausscheidung von Gewässerraum soll nur unter Einbindung der Grundeigentümer erfolgen	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantwortet, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Eigentümer und Anstösser sind in die Planung mit einzubeziehen.	Im Rahmen der weiteren Projektumsetzungen werden die betroffenen Anspruchsgruppen wie auch die Gemeindevertretungen partizipativ miteinbezogen und informiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Die bestehenden Dämme sind so zu verstärken, dass ein Extremhochwasser innerhalb der bestehenden Dämme abfliessen kann.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen.</p>	<p>Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Bestehende Dämme sind zu stärken</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Nach eingetretenem Hochwasser sind die Flächen ohne Verzug aufzuräumen</p>	<p>Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert werden</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Jegliche Ausscheidung des behördenverbindlichen Raumbedarfes ist auf das Minimum zu setzen und muss mit der Einbindung des Grundeigentümers erfolgen</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Das wichtigste ist entlang der Thur den Hochwasserschutz sicherzustellen. Bestehende Dämme sollen so saniert werden so dass sie diesem standhalten.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Das Schutzsystem besteht bereits. Für ein Jahrhunderthochwasser sollen die bestehenden Dämme verstärkt werden. Die Dämme dürfen nicht verlegt werden.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Die Dämme müssen für ein Jahrhunderthochwasser ausgebaut sein und dürfen nicht verlegt werden.</p> <p>Im Vorland muss dafür gesorgt sein, dass Hochwasser ohne Schaden anzurichten abfliessen kann.</p>	<p>Der Auftrag des Konzept Thur+ ist es, die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Der behördenverbindliche Raumbedarf ist zu wenig detailliert ausgeführt. Es kann nicht sein, dass z.B. in Kradow (Hauptstrasse 60, 64, 66, 68, 70, 72) der Raumbedarf quer durch überbaute Parzellen geht. Diese Häuser stehen z.B. über 100 Jahre und es wurden über letzten 100 Jahre auch immer wieder Massnahmen für den Hochwasserschutz getroffen. Z.B. bereits Flächen freigehaltene Flächen zur Überflutung. Diese bereits vorhandenen Massnahmen sind jedoch nicht ersichtlich. Es wurde nur parallel zur Thur eine Linie gezogen. Mit diesem Raumbedarf ist mit einem Wertverlust des Landes zu rechnen, was nicht akzeptabel ist.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Die Wasserkraftanlagen sollten zumindest optimiert, wenn nicht sogar ausgebaut werden.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Den behördenverbindlichen ausgeschidenen Gewässerraum lehnen wir ab ,da an einigen Stellen dieser noch an gepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht Das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präzisieren.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschiden wird da bereits dann Fruchtfolgefächen nicht mehr als solche genutzt werden können. Die Landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Eigentümer und Gemeinden Pächter sin rechtzeitig zu Informieren.</p>	<p>Bei der grundeigentümergeverbindlichen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind wie oben dargelegt umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewerungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben .Fruchtfolgefächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergeverbindliche Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergeverbindlichen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es wurde versprochen, dass das Projekt innerhalb der Bestehenden Dämme realisiert werden soll.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein Ausser, wenn die Massnahmen innerhalb der Bestehenden Dämme stattfinden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Diese sind sehr Grosszügig ausgelegt und sind zum teil weit hinter den Bestehenden Hochwasserschutzdämmen.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Mindestens 60 ha landw. Nutzfläche müssen aus dem Gewässerraum entlassen werden. Den behördenverbindlich ausgeschiedenen Gewässerraum lehne ich ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren.</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümergebundenen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Nein Zugänglichkeit so planen dass die Biodiversität und die Kulturlandbewirtschaftung nicht belastet werden	Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Fruchtfolgeflächen und Infrastrukturbauten müssen auch innerhalb der Dämme geschützt bleiben	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Schutz des Kulturlandes muss Priorität haben	Mit der generellen Aufweitung des Flussbettes als Schlüsselmodul des Konzepts Thur+ wird durch die Senkung der Wasserspiegellagen nicht nur die Hochwassersicherheit von Grund auf verbessert. Ebenso werden wichtige natürliche Prozesse der Thur wiederhergestellt. Dies betrifft zunächst die Flussmorphologie und den Geschiebehalt, die in einen neuen Systemzustand übergehen und darin ein neues Gleichgewicht finden müssen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Den behördenverbindlich ausgeschiedenen Gewässerraum lehnen wir ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren.	Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.	Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Das Bauprojekt ist viel zu gross bemessen und muss angepasst werden, damit nicht unnötig viel von unserem wertvollen Kulturland verloren geht.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammsbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss schon stattfinden wenn der minimale Gewässerschutz ausgeschieden wird. Da bereits dann gewisse Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden können.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammsbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Es sollte zuerst mit allen Beteiligten gute Lösungen gefunden werden, bevor überhaupt an den Beginn einer Umsetzung des Projektes gedacht wird.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Damnbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionslinien sollten angepasst werden, so dass der Thur nicht das gesamte Vorland übergeben wird, sondern wirklich nur die Fläche die benötigt wird um den Hochwasserschutz zu gewährleisten.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen sollten geschützt werden, so dass die Thur sich nicht zu frei bewegen kann, und Fruchfolgefleichen geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlängenplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlängenpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlängenpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind, wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Stellungnahme Mindestens 60 ha landw. Nutzfläche müssen aus dem Gewässerraum entlassen werden. Landwirtschaftliche Familienbetriebe dürfen durch das Projekt nicht in Ihrer Existenz gefährdet werden.	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichteteres Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Der behördenverbindlich ausgeschiedene Gewässerraum lehne ich ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren.	Seit dem 01. Januar 2011 ist das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36 GSchG). Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften aus dem Bundesgesetz in zwei Phasen umgesetzt. In einer ersten Phase wird durch den Kanton der Raumbedarf als behördenverbindliche Grundlage festgelegt. Der behördenverbindliche Raumbedarf hat noch keine Einschränkungen auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes zur Auswirkung. Ebenfalls bleiben die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der zugehörigen Verordnung bis zur grundeigentümergehörigen Festlegung der Gewässerraumlinien anwendbar.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden, wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Wie können diese Risiken behoben werden? So bald wie möglich mit den ersten Projekten beginnen, parallel arbeiten.	Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. In der konkreten Umsetzung werden die Etappen weiter differenziert und in Abschnitte aufgeteilt. Unabhängig von der Etappierung können Projekte aufgrund hoher Dringlichkeit, beispielsweise infolge Schutzdefiziten, vorgezogen werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein z.B. Beispiel wird die Fläche des Flugplatz Amlikon geschützt die sehr gute Fruchtfolgeflächen werden jedoch der Thur überlassen. Für mich sind die Fruchtfolgeflächen mind. so schützenswert, wie die Infratraktur für Freizeit.	Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümergehörigen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren Seit dem 19Jhd. sind über 90% der Auen, Feuchtgebiete, und Trockenwiesen und Weiden in der Schweiz verschwunden (Forum Biodiversität CH, Bern). Zwischen 1965 und 1990 hat sich die Fläche der Feuchtgebiete nochmal halbiert. Seit 1990 bis Heute schwinden die Lebensräume unserer Flora und Fauna weiter. Das Thurprojekt ist längst überfällig. Hört auf vor den Verursachern der Zerstörung, Industrie+Bauern, zu kuschen und tretet als Regierung entschieden und selbstbewusst auf für unsere Lebensgrundlage. Der Gau hat sich um die Thur zu kümmern. Eine lebendige Thur, eine reiche Thur; An Arten, an sauberem Wasser, das bewegt, damit wir uns bewegen, endlich. Spät sind wir dran. Der Fluss ist immer noch ein erbärmliches Güllenwasser im engen Zwangskanal. Aber es ist nie zu spät. Für das Leben, für ein Leben das uns alle anregt, erfrischt, bewegt. Also los! Bitte macht vorwärts und beendet das lange Elend, das die Thur Heute immer noch auf weiten Strecken ist. Den Thurgauern eine Thur, die uns belebt. D.Müller</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergeverbindlichen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergeverbindlichen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergeverbindlichen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Nein Die Landwirtschaftliche Planung sollte überall durchgeführt werden und nicht nur wo angezeigt. Mir scheint als würde die Landwirtschaft bei diesem Projekt zu wenig mit einbezogen und berücksichtigt.</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Es wird sehr viel Kulturland gebraucht, Vor allem die Fruchtfolgeflächen sollten besser geschützt werden. Sie sind nach Gesetz zu schützen und müssen gegenüber dem Bund als Garant für Notzeiten ausgewiesen werden. Zudem wird genau dieser Punkt bei vielen kleinen Bauvorhaben am meisten kritisiert, obwohl es dort meist um weniger als 0.5ha geht. Bei diesem Projekt hingegen werden 113ha Fruchtfolgefläche vernichtet, was dabei noch beschönigt wird.</p>	<p>Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgeflächen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefläche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Nein Gerade in der heutigen Diskussion reicht es nicht wenn die heutigen Kraftwerke bestehen bleiben. Die heutige Wasserkraft Nutzung sollte weiter ausgebaut werden.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Ja Der Hochwasserschutz soll als 1. Prio umgesetzt werden. Die gestalterischen Elemente als Prio 2.</p>	<p>Ein Aufteilen der Massnahmen in Hochwasserschutzelemente und übrigen Massnahmen ist nicht möglich. Im Rahmen der Etappierungsplanung werden die Dringlichkeiten jedoch berücksichtigt. Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) schreibt bei Eingriffen in ein Fliessgewässer vor, dass dabei der natürliche Verlauf des Gewässers weitmöglichst wieder hergestellt werden muss (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Seit 2011 sind die Kantone zusätzlich zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet bzw. neue Wasserbauprojekte müssen naturnah ausgeführt werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Nein Es muss geklärt werden, wie die landwirtschaftlichen Existenzen in den Ausleiträumen bei einem Schadeneignis entschädigt oder gesichert werden.</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>
<p>Stellungnahme Mind. 60 ha landw. Nutzfläche müssen aus dem Gewässerraum entlassen werden. Der Mensch braucht Boden für die Ernährung. Immer mehr Nahrungsmittelimporte ist der falsche Weg. Jeder 8te Mensch hat Hunger (Tatsache). Spricht der Mensch von Natur, muss die menschliche Ernährung immer berücksichtigt werden. Für die Thur+ muss Land für die Ernährung bereit stehen.</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümerverbindlichen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Das Projekt ist auf das Machbare zu reduzieren</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Die entsprechenden Passagen, wo das Wasser zur Energiegewinnung kanalisiert wird, sind in Fliess- und Gegenrichtungen fischgängig auszubauen</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird. Gemäss aktueller Gesetzgebung sollen alle Wasserkraftwerke bis 2030 bezüglich Fischschutz, Fischaufstieg und Fischabstieg saniert sein.</p>
<p>Stellungnahme Unser Landwirtschaftlicher Betrieb in Hüttlingen (Fam. Vögeli) " Verliert" durch das Projekt Thur+ 7.3ha LN von 24.5ha LN. Das entspricht 29.7% der Fläche unseres Betriebes. Dadurch ist die Existenz unseres Betriebes bedroht.</p>	<p>Es ist geplant durch eine landwirtschaftliche Planung (Landabtausch, etc.) die am meisten betroffenen Betriebe eine Möglichkeit anzubieten, damit ihr Betrieb weiterhin bestehen bleiben kann.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlösungsplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlösungspläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlösungspläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlösungsplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlösungspläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlösungspläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>
<p>Stellungnahme Minimaler Kulturlandverlust, daher müssen mindestens 60 ha landw. Nutzfläche aus dem Gewässerraum entlassen werden!</p>	<p>Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Notabene gilt der Grundsatz, dass mit den heute vorhandenen Kulturlandflächen sorgfältig umgegangen werden soll (Thurgauer Wasserbaugesetz §3 Abs. 4). Bei der ersten Thurkorrektur vor 150 Jahren wurden rund 400 ha Land ausserhalb der bestehenden Thurdämme gewonnen. Diese Flächen werden durch Thur+ nicht tangiert. Die Umsetzung von Thur+ wird jedoch die heutigen Vorlandflächen innerhalb der bestehenden Dämme verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des vorgeschlagenen Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderflächen. Der Gewässerraum muss gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Den behördenverbindlich ausgeschiedenen Gewässerraum lehnen wir ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren. Auf Gemeindegebiet von Pfyn ist der Gewässerraum oberhalb des nationalen Auenschutzgebietes Untere Wyden bis zu den bestehenden Hochwasserdämmen zu begrenzen. Dem demokratischen Willen der Pfyner Stimmbevölkerung (Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020) ist Folge zu leisten.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind, wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen. In Pfyn ist der Willen der Stimmbürger und der Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ umzusetzen. Der Plan ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen. Auf Gemeindegebiet von Pfyn ist der Gewässerraum oberhalb des nationalen Auenschutzgebietes Untere Wyden bis zu den bestehenden Hochwasserdämmen zu begrenzen. Dem demokratischen Willen der Pfyner Stimmbevölkerung (Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020) ist Folge zu leisten. In allen massgebenden Plänen ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden. In Pfyn muss der formulierte Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ eingehalten werden! Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen dementsprechend angepasst werden.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Unterhaltsmassnahmen jährlich ausführen	Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Pro Jahr wird dieser ordentliche Unterhalt an der dynamischen Thur künftig geringer ausfallen. Mit der Umsetzung der 3. Thurgauer Thurkorrektur werden demgegenüber Massnahmen aufgrund des Erreichens der Interventionslinie, dem Unterhalt der Infopavillons und Stelltafeln sowie der ordentlichen Massnahmen zur Pflege der Dämme anfallen.
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Der Kulturlandverlust ist viel zu hoch. Die Abschwemmung von Boden ist zu verhindern. Der Damm in Pfy-Müllheim muss an seinem jetzigen Standort bleiben, alles andere ist eine Verschwendung von Geld und Kultur- und Nutzwald.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Die Anbindung der nationalen Auenschutzgebiete an den Flussraum bzw. die damit verbundene Neuordnung der Dämme sind ein zentraler Aspekt des vorliegenden Konzepts.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein keine höhere Biodiversität, mehr Neophyten Beispiel: Thurlandschaft Niederneunforn TG oder Lindtebene Pflegeverantwortlichkeit und Kosten nicht geregelt.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden, wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Innerhalb der Dämme müssen Fruchtfolgeflächen, Grundwasserfassungen und Infrastrukturbauten mit Bergrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren Als Quartierverein Erzenholz-Horgenbach-Osterhalden sind wir direkt betroffen von den Auswirkungen des Konzept-Thur. Wir wünschen darum eine offene und frühe Kommunikation Ihrer Seite was sich für uns verändern wird. Für uns ist es wichtig das die Thur ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung bleibt. Freundliche Grüsse Georg Lieber Quartierverein EHO</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Ich als Grundeigentümer kann nicht nachvollziehen welche Konsequenzen der behördenverbindliche Raumbedarf mit sich bringt. Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja In Fruchtfolgeflächen dürfen keine Einschränkungen betreffend Bewirtschaftung gemacht werden</p>	<p>In Art. 41c Abs. 3 und 4 der Gewässerschutzverordnung wird geregelt wie die Flächen innerhalb des Gewässerraumes genutzt werden können (extensive Nutzung, keine Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel). Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch nach der Ausscheidung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes möglich, sofern diese gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Fruchtfolgeflächen sind nicht zu beanspruchen, Waldflächen nur mit Einverständnis der Grundeigentümer</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fließgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümergebundenen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Kulturland muss grossmöglich erhalten bleiben durch Anpassung des Projektes</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Erst wenn der Kulturlandverlust minimiert ist und konkretes vorliegt und alle Beteiligten einverstanden sind kann mit der ersten Etappe begonnen werden. Kein Flickwerk !</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtete Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Dem Kulturlandschutz muss grössere Beachtung geschenkt werden.	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Bauliche und bewährte Massnahmen sollen erhalten bleiben	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Damnbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Der Kulturlandverschleiss ist auf ein Minimum zu planen	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Wie können diese Risiken behoben werden? Kulturland Verlust minimieren. Bewährte Bauten im jetzigen Zustand belassen	Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Notabene gilt der Grundsatz, dass mit den heute vorhandenen Kulturlandflächen sorgfältig umgegangen werden soll (Thurgauer Wasserbaugesetz §3 Abs. 4). Bei der ersten Thurkorrektur vor 150 Jahren wurden rund 400 ha Land ausserhalb der bestehenden Thurdämme gewonnen. Diese Flächen werden durch Thur+ nicht tangiert. Die Umsetzung von Thur+ wird jedoch die heutigen Vorlandflächen innerhalb der bestehenden Dämme verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des vorgeschlagenen Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderflächen. Der Gewässerraum muss gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.
Stellungnahme Ich bin direkt Anstösser an die Thur. Wir verlieren einen gossen Anteil an bestem Kulturland. ca.900m länge Eigenland. Wir haben grosse sorgen für die Zukunft.	Wir können Ihre Sorgen gut verstehen und wir sind uns dieser Problematik, die auch andere Landwirte betreffen absolut bewusst. Aus diesem Grund starten wir das Projekt " Entwicklungsprozess ländlicher Raum" (früher landwirtschaftliche Planung).
Stellungnahme Die präsentierte Lösung ist ein Kompromiss zwischen natürlichem Flusslauf und Platzbedarf. Aber da man die Zeit nicht zurückdrehen kann, ist zu wenig Platz, um das Gefälle der Thur abzubauen. Die Sohlenerosion wird, nach Abtrag der Vorländer durch die Thur, weiterhin den Grundwasservorrat beeinträchtigen. Die im Konzept Thur+ nicht erwähnten Schwellensysteme der alten Thurkorrektur. (zB der Brücke Pfyn) wazu diesem Zweck da. Ihre Vernachlässigung ist mit eine Ursache der Sohlenerosion.	Durch das neue hydraulische Konzept (angestrebter Gleichgewichtszustand der Sohlenlage) sind die Schwellen nicht mehr nötig. Für die Erhöhung der Abflusskapazität werden die Vorlandflächen mechanisch abgetragen. Die Auswirkungen auf das Thurtalgrundwasser wurden mittels Modellierungen abgeklärt.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Ja Die Pflege, vor allem die Zurückdrängung der Neophyten, muss stärker gefördert werden. Der hohe Samen vorrat mit den intensiven Erdbewegungen wird einen starken Entwicklungsschub der Neophyten auslösen.</p>	<p>Die Problematik der Neophytenausbreitung im Flussraum wird sowohl bei den weiteren Planungs- und Projektierungsschritten (z.B. Vorgaben für die Bauausführung) als auch beim zukünftigen Flussunterhalt berücksichtigt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein Die Sohlenerosion wird weitergehen. Der Kompromiss zwischen Naturnähe und Landverbrauch führt in diesem Punkt zu keiner sinnvollen Lösung, da der Platz für eine natürliche Thur nicht mehr vorhanden ist.</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Schwellen an geeigneten Stellen.</p>	<p>Auf den Einbau von Schwellen wird verzichtet. Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts auf 100 Meter wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall (Randzonen) grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Ein massgeblicher Effekt ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass im Rahmen des Optimierungsprozesses die Binnenkanäle zum Gewässerraum der Thur gerechnet werden können; ohne nachteilige Auswirkungen auf die Ökologie. Da mit diesem Vorgehen ein eigener Gewässerraum der Binnenkanäle entfällt, erfolgt insgesamt eine massgebliche Minderbeanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen im Thurtal. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Das Thurvorland ist intensiver zu nutzen (keine extensiven Wiesen, sondern Flussuferwiesen, die intensiver gemäht werden kann). Die Sträucher an den Uferböschungen dürfen max. 15 Jahre alt sein. Bei einem Hochwasser müssen die Sträucher nachgeben. Sobald feste Bäume und hohes, verunkrautetes Gestrüpp am Ufer hat, gibt es Wirbel und das Thurvorland am Ufer versandet und baut sich auf. Nicht umsonst hat sich nach der letzten Thurkorrektur das Ufer teils bis zu zwei Meter erhöht und nimmt somit Platz für das Hochwasser weg.</p>	<p>Im Zuge der Festlegungen des behördenverbindlichen bzw. grundeigentümergehörigen Gewässerraums werden auch die landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt. Beim zukünftigen Flussunterhalt werden auch die hydraulischen Anforderungen berücksichtigt (Wald-/Bestockungsbewirtschaftung Dämme etc.).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein Sicherung des Grundwasservorkommens ja, aber man kann auch Schwellen einbauen um die Sohlenerosion zu bremsen. Was in Niederneunforn im Schafäuli passiert ist, dass dort die Thur bis zu 3 Meter tief ist, das darf nicht mehr vorkommen.</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefächern im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Wer übernimmt die Pflege vom Vorland? Wie bereits oben erwähnt sind die Landwirte unter dem heutigen Zeitdruck nicht mehr in der Lage, jeden Strauch oder Sumpfstelle auszumähen. Was machen Landwirte mit dem verschmutzten Gras nach einem Hochwasser, das kurz vor dem Schitt alles verschmutzt. Mit einem Naturnahen Thruvorland wird noch viel mehr Schwemholz in die Wiesen geschwemmt. Wer säubert das alles.</p>	<p>Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Pro Jahr wird dieser ordentliche Unterhalt an der dynamischen Thur künftig geringer ausfallen. Mit der Umsetzung der 3. Thurgauer Thurkorrektur werden demgegenüber Massnahmen aufgrund des Erreichens der Interventionslinie, dem Unterhalt der Infopavillons und Stelltafeln sowie der ordentlichen Massnahmen zur Pflege der Dämme anfallen.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Uferbereich wieder so abtragen, wie es bei der letzten Turkorrektur gemacht wurde und Ufersträucher klein halten. Vorland darf nicht als extensive Wiese genutzt werden, sondern als Flussuferwiese mit einem frühen Schnitt. Jeder Pächter/Besitzer verantwortlich machen für die Pflege vom Ufer und Damm mit einer Entschädigung.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Der Kulturlandverlust muss mehr eingeschränkt werden. Das Gelände kann dazu besser ausgenutzt werden.</p>	<p>Fruchtfolgefächern (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgefächern wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefächern geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefächern eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefächern im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Teilweise, zum Beispiel ist das Haslibecken so für den Hochwasserschutz und die Biodiversität nicht von Nutzen. Man sollte solche bestehenden Möglichkeiten besser nutzen um fruchtbares Ackerland zu schützen.</p>	<p>Das Haslibecken ist für die Hochwasserspitzendämpfung bereits weitmöglichst optimiert. Das Rückhaltevolumen ist für eine massgebende Wirkung zu klein.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Solange diese Räume keine Einschränkung in der Landwirtschaftlichen nutzen mitsich ziehen.</p>	<p>Mit dem Konzept Thur+ soll der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur festgelegt werden. Der behördenverbindliche Raumbedarf hat noch keine Bewirtschaftungseinschränkungen zur Folge.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Die Thur hat über all die Jahre sehr viel Geschiebe mitgebracht. Es wäre angebracht, wenn Etappenweise etwas von diesem Geschiebe (Steine, Geröll, Sand) entnommen würde und der Bau- Industrie zugeführt würde. (Regionale Verwertung). Es hätten viele Liter Wasser mehr Platz.</p>	<p>Das neue hydraulische Konzept strebt unter Berücksichtigung der übergeordneten Geschiebeprozesse einen Gleichgewichtszustand der Sohlenlage vor. Geschiebeentnahmen sollen wenn immer möglich vermieden werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Schon vor dem ausscheiden des minimalen Gewässerraums angehört werden. Kritik und Verbesserungsvorschläge müssen berücksichtigt werden. Für die Planung, die über das Gesetzliche hinaus geht muss obigen genannten Parteien ein Vetorecht zugestanden werden.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Auf Feld eins zurück und mit direkt- betroffenen eine Auslegeordnung und Ziele definieren, so dass die direkt betroffenen mehrheitlich auch hinter diesem Projekt stehen können. Alles andere gibt nur Hass!</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Nicht über die betroffenen Eigentümer Pächter, und Gemeinden entscheiden, sondern mit ihnen. Wir haben eine Demokratie in der Schweiz und keine Diktatur.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Chancen: Ein paar Bauunternehmer werden eine goldige Nase verdienen. Auch nach der Bauzeit werden sicher ein paar Personen zusätzlich dieses Projekt überwachen und begleiten. In diesem Interessanten Job gibt es sicher viel zu Protokollieren. Risiken: Dem Kulturlandverlust wird zu wenig Rechnung getragen. Ich frage mich schon, ob es selbst- verständlich ist, dass alle Personen in der Schweiz täglich satt sind. Leute, die so verschwenderisch mit Kulturland umgehen, sollten meiner Ansicht nach unterschreiben, dass sie auf Nahrungsmittel verzichten wenn sie mal knapp werden sollten.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Projekt redimensionieren</p>	<p>Da kein alternativer Vorschlag betreffend einer gewünschten Projektredimensionierung aufgezeigt wird, kann auf diese Rückmeldung nicht eingetreten werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Durchlass bei Eschikofer Brücke erhöhen	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Teil dieser Abklärungen wird auch die Situation um die Eschikoferbrücke sein.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, dürfen bereits dann Fruchtfolgefleichen nicht mehr als solche benutzt werden. Der Einbezug von Bewirtschafter / Eigentümer muss bereits hier stattfinden. Die landwirtschaftliche mehrjährige Planung muss deshalb bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die bestehenden Fruchtfolgefleichen müssen zwingend geschützt werden. Die Landwirtschaftsbetriebe sind auf die Fruchtfolgefleichen angewiesen und überlebenswichtig.	Fruchtfolgefleichen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgefleichen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefleichen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefleiche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja müssen überholt und saniert werden	Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Fruchtfolgefächern redimensioniert oder verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Stellungnahme Wir sind mit Parz. 3041 in 9223 Halden Anstösser der Thur. Vor ca. 50 Jahren war hier die letzte Thurverbauung und wir mussten einen hohen Betrag daran bezahlen. Seit dann ist nichts mehr gemacht worden und die Thur frisst an der Böschung Land und Wald weg, Es wäre dringend, die Böschung baulich zu sichern. Eine Ausweitung wäre verheerend, da das ganze Gebiet unter dem Thurfrass leidet und rutscht.</p>	<p>Bei einem grossen Hochwasser könnten durch Seitenerosionen Hangrutschungen ausgelöst werden. Aufgrund der Topographie ist dies nur im Bereich Halden möglich, Siedlungsgebiete waren und sind keine betroffen. Es wird angenommen, dass bei einer solchen Rutschung das Volumen aber gering ist und es deswegen im Hochwasserfall zu keinem Aufstau der Thur kommen würde.</p>
<p>Ein Hochwasser der Thur löste 1999 einen massiven Rutsch meines angrenzenden Waldstückes unterhalb der Hauptverbindungsstrasse Halden – Bischofszell aus. 2013 riss ein Hochwasser wieder viel Land weg und seither folgten weitere Rutschungen mit dem Resultat, dass neben dem Landverlust seit 4 1/2 Jahren die Strasse gesperrt ist.</p>	
<p>Im ersten Gutachten an das Amt für Umwelt vom 14.6.99 durch Büchi + Müller AG, Herr A. Zaug, steht, dass der Rutschhang nur stabilisiert werden kann, wenn der Rutschfuss durch flussbauliche Uferschutzmassnahmen geschützt wird. Bis zum heutigen Tag, also nach 20 1/2 Jahren, bleibt Ihr zuständiges Amt untätig und mein Land geht munter weiter die Thur hinunter und die Strasse ist weg. Hier muss dringend gehandelt werden. Im Vergleich zum 300 Millionen Franken Projekt Thur+ wäre diese Sanierung bescheiden. Besten Dank und freundliche Grüsse Urs Huber</p>	
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet</p>	<p>Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefächern nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionen sind anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Dazu sind die bestehenden Dämme zu verstärken.</p>	<p>Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme abgeleitet werden kann. Die Stabilität der Schutzdämme muss dabei auf jeden Fall gewährleistet sein. Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Die Schutzdämme werden nach einheitlichen, zeitgemässen Standards saniert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Der Kulturlandverlust muss massiv verringert werden.</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlösungsplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlösungspläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlösungspläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein zu vage / Etappierungen klarer definieren und terminieren</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Für die Umsetzung sind grundsätzlich drei Haupt-Etappen über 18 Politische Gemeinden vorgesehen. Diese wurden pragmatisch definiert; abhängig von bestehenden Defiziten und vorhandenen Vorarbeiten.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Nicht einverstanden mit: Korrektionsprojekte Abschnitt Chegelris, oberi Wiide, und Inseli, weil Widerspruch im Grundsatz "Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt". Zudem halten sie den öffentlichen Interessenabwägungen vor allem in den Punkten 1 (haushälterischer Umgang mit Kulturland) und 5 (Forstwirtschaft) nicht stand.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Für die Umsetzung sind grundsätzlich drei Haupt-Etappen über 18 Politische Gemeinden vorgesehen. Diese wurden pragmatisch definiert; abhängig von bestehenden Defiziten und vorhandenen Vorarbeiten.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Nein keine neuen Entnahmestellen</p>	<p>Zusätzliche Grundwasserentnahmestellen sollen an geeigneten Orten dafür sorgen, dass landwirtschaftliche Kulturen ausserhalb der Dämme auch bei Trockenheit bewässert werden können. Um eine faire Wasserverteilung zu gewährleisten, ist die Bildung von Bewässerungsgemeinschaften möglich. Im Rahmen der Projektumsetzung werden die Grundwasserfassungen, die innerhalb der Auengebiete liegen, genauer betrachtet, und gemeinsam mit den Wasserversorgern werden individuelle Lösungen entwickelt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Müssen im Raum Pfyn korrigiert werden! Die Dämme dürfen im Gebiet Chegelris, Oberi Wiide und Inseli nicht versetzt werden. Verletzung Grundsatz "Heutige Dämme bleiben als Fixpunkte bestehen". Dafür soll das Auenwaldgebiet "Underi Wiide" einbezogen werden. Zudem halten sie den öffentlichen Interessenabwägungen vor allem in den Punkten 1 (haushälterischer Umgang mit Kulturland) und 5 (Forstwirtschaft) nicht stand. Diskrepanz zwischen behörden- und eigentümerverbindlichen Gewässerräumen. In der dynamischen Veränderung sehen wir grosses Konfliktpotenzial. Die Gemeinden sind gefordert, alle paar Jahre, die eigentümerverbindlichen Gewässerräume anzupassen. In einem ersten Schritt ist es ein Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft. Der Konflikt wird damit aber nur verschoben und an die Gemeinden delegiert.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Für die Umsetzung sind grundsätzlich drei Haupt-Etappen über 18 Politische Gemeinden vorgesehen. Diese wurden pragmatisch definiert; abhängig von bestehenden Defiziten und vorhandenen Vorarbeiten.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? -messbare Meilensteine definieren und kontrollieren -frühzeitig für Realersatz sorgen -klare Vorgaben in Devis (möglichst keine Lücken / keine Regie) damit Kostenvoranschlag und Kostenkontrolle gewährleistet sind -zusätzliche Finanzierungen für Standortgemeinden insbesondere bei so finanzschwachen Gemeinden wie Pfyn (Härtefallklausel)</p>	<p>Im Rahmen der kommenden Projekte werden für die Kosten-, Termin- und Qualitätseinhaltung Meilensteine gesetzt. Zu Beginn jedes Projektabschnitts wird eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt. Dabei werden auch Realersatzaspekte behandelt und Kostenteilerfragen zusammen mit den Gemeinden geregelt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Das Projekt muss Kulturlandverträglicher ausgestaltet werden.</p>	<p>Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgeflächen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefläche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionslinien sind aus landw. Sicht noch anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzeptes Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Besser noch ausbauen wenn möglich.	Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Interventionslinien müssen das Kulturland schützen.	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Wie können diese Risiken behoben werden? Mit den Landwirten reden.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Die Schutzdämme werden nach einheitlichen, zeitgemässen Standards saniert.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit, zum Konzept Thur+ Stellung nehmen zu dürfen. Das Konzept ist sorgfältig ausgearbeitet und verständlich präsentiert. Das breite Informationsangebot und die Informationsveranstaltungen sind von der SP Thurgau sehr positiv aufgenommen worden. Schade finden wir, dass nicht auf der neu erstellten und übersichtlichen Webseite des Kantons unter https://vernehmlassungen.tg.ch auf diese Vernehmlassung hingewiesen wurde. Thur+ dient dem längst notwendigen Hochwasserschutz, der aufgrund der Bundesgesetzgebung mit einer Revitalisierung verbunden werden muss. Die SP Thurgau begrüsst das Konzept. Die Revitalisierung wird einiges an Landwirtschaftsland und Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Ökologie liegt da im Konflikt mit der Landwirtschaft. Mit der Thurkorrektur im 19. Jahrhundert wurde der Thur sehr viel Land abgewonnen, welches nun nur zu einem kleinen Bruchteil wieder zurückgegeben wird. Es ist uns bewusst, dass eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Ökologie und anderen wichtigen Interessen (Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehende Infrastrukturen) stattfinden muss. Den nun vorgesehenen Ausgleich, beziehungsweise die für Revitalisierung vorgesehenen Flächen betrachten wir indessen als Kompromiss und absolutes Minimum, von dem nicht abgewichen werden darf. Das muss auch für die Landwirtschaft verkraftbar sein.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Freundliche Grüsse im Namen der SP Thurgau Julian Fitze Politischer Sekretär SP Thurgau</p>	
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Nein Die Erholungs- und Freizeitnutzung ist auf geeignete Flussabschnitte zu fokussieren.</p>	<p>Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Bestehende Kraftwerke mit abgeleiteten Kanälen sollten nach Möglichkeit durch Kraftwerke im Fluss ersetzt werden.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird. Gemäss aktueller Gesetzgebung sollen alle Wasserkraftwerke bis 2030 bezüglich Fischschutz, Fischaufstieg und Fischabstieg saniert sein.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Ja Die Festsetzung auf den Raum zwischen den bestehenden Dämmen betrachten wir als Minimum. Ob insbesondere an den Zuläufen oder an weiteren Gebieten mehr Raum gegeben werden kann, ist Zur Prüfung.</p>	<p>Bei der jeweiligen Projektbearbeitung werden die minimalen Gewässerraumlinien überprüft und gegebenermassen angepasst.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Biodiversität, der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Ablaufplanung, gestaffelte Eingriffe etc.).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlösungsplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlösungspläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlösungspläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind, wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kultur-landschutzes noch anzupassen. Der Gewässerraum ist zu grosszügig</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Die Möglichkeit zusätzlicher Wasserkraftnutzungen sind Zur Prüfung.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden. Der Gewässerraum ist zu grosszügig dimensioniert. Die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten und zu schützen.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Der Kulturlandverlust durch das Konzept Thur+ muss um mindestens 60 Hektaren Fruchtfolgefläche verringert werden. Dies Flächen sind aus dem Gewässerraum zu entlassen und auch zu schützen. Die Baukosten mit CHF 340 Mio. sind eindeutig zu hoch. Der CO2 Ausstoss durch die angestrebten Bautätigkeiten ist viel zu hoch und keineswegs klimafreundlich.</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümergebundenen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein Es soll nicht zur Verunkrautung kommen</p>	<p>Die Thur soll als naturnahes Fliessgewässer mit gewässertyp-spezifischer Eigendynamik (Morphologie, Vernetzung, Abflussregime, Geschieberegime) und Heterogenität wiederhergestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Thur von standorttypischen Organismen in sich selbst reproduzierenden Populationen besiedelt werden kann. Die Tier- und Pflanzengemeinschaft der Thur soll sich selbst regulieren und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig sein. Schlüsselfaktor dazu ist der Erhalt und die Wiederherstellung einer reichhaltigen Biodiversität (Vielfalt von Ökosystemen, Arten und Genen). Damit können langfristig für den Menschen existentielle Ökosystem-Dienstleistungen wie Trinkwasserqualität, Bodenbildung, Klima, Nahrung, Raum und Erholung aufrechterhalten und verbessert werden. Die Thur soll ein prägendes, naturnahes Element der Landschaft bilden. Bei Revitalisierungen wird den Auen und einem naturnah ausgebildeten Uferbereich besondere Bedeutung zugemessen. Diese sind eine Voraussetzung für die Förderung prioritärer Arten.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Prioritär ist entlang der Thur der Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Thurtal ist vor Hochwasser zu schützen und bestehende Dämme sind zu verstärken. Das Ausführen von Naturschutzprojekten erfolgt erst danach, schrittweise und innerhalb eines zeitlichen Intervalls, der zur Beobachtung und Beurteilung der vollzogenen Massnahmen ausreicht, bevor ein weiteres Projekt geplant wird.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Nein. Es muss zuerst geklärt werden, wie viel Landwirtschaftsfläche durch eine solche Erweiterung des Raumbedarfs der Thur verlorengeht und ob dieser Verlust rechtens und auch im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt. Auch hier sollte eine raumplanerische Veränderung nur unter Anhörung und Einbindung der Grundeigentümer erfolgen. Des Weiteren muss der Schutz des jetzigen Auenwaldes vor Erosion und Abtragung durch Hochwasser geschützt sein.</p>	<p>Gemäss dem 2011 revidierten Gewässerschutzgesetz müssen die Kantone bis Ende 2018 für jedes Gewässer den Gewässerraum ausscheiden. Der behördenverbindliche Raumbedarf an der Thur wurde nach dem «Lösungsansatz für die Festlegung des Gewässerraumes für den Sonderfall Thur vom 15.11.19» bestimmt. Die Ausscheidung des Gewässerraums an der Thur erfolgt in verschiedenen Phasen. Mit der Genehmigung von Thur+ wird der behördenverbindliche Raumbedarf für die gesamte Thur auf Thurgauer Boden festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung erfolgt anschliessend gestaffelt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Nein Ja. Der Kanton hat die betroffenen Flächen unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und allfällige Ablagerung des Hochwassers zu beseitigen. Der Grundeigentümer darf in seinen Entscheidungen, wie das Land zu bewirtschaften ist, nicht</p>	<p>Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Nein. Eine allfällige Aufweitung des jetzigen Flussbettes darf nur unter Berücksichtigung vergleichbarer Projekte geschehen. Nur wenn wirklich erwiesen ist, dass dadurch eine Verbesserung für Flora und Fauna erreicht werden kann, ist ein solcher Eingriff gerechtfertigt. Des Weiteren muss der Lebensraum der Tiere im jetzigen Auenwald ebenfalls geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefächern nicht mehr als solche genutzt</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgefächern innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundenen Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefächern nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme 1. Gewässerraum Die vorgesehenen Breiten stehen einer ökologischen Aufwertung entgegen; sie sind zu gering, als dass sich grossräumig eine natürliche Flussdynamik entwickeln könnte. Wir gehen nicht davon aus, dass die bestehenden Hochwasserdämme zugunsten des Flussraums versetzt werden (Ausnahme: bei den Auenwäldern von nationaler Bedeutung). Dennoch: Die natürliche (historische) Sohlenbreite – entscheidende Grösse für die Berechnung des Gewässerraums – wurde in der Regel deutlich zu klein berechnet. Dass der ohnehin eng bemessene Raum zwischen den Dämmen dann noch durch Interventionslinien eingeschränkt wird, verhindert die notwendige Flussdynamik vollends.</p> <p>Antrag 1 Die natürliche Sohlenbreite ist aufgrund von Karten vor den ersten Regulierungen zu ermitteln, insbesondere der Sulzbergkarte.</p> <p>Antrag 2: Der erhöhte Gewässerraum, welcher nötig ist, um 80% der ökologischen Funktionen zu erhalten, ist nach der Methode Roulier und aufgrund der ermittelten natürlichen Sohlenbreiten zu ermitteln.</p> <p>Antrag 3: Auf Beobachtungs- und Interventionslinien ist in Abschnitten ohne Schutzbedarf zu verzichten. Eigenartig ist das Vorgehen zur etappierten Ausscheidung des Gewässerraums. Zuerst soll ein minimaler, eigentümerverbindlicher Gewässerraum von 15 m beidseits ausgeschieden werden. Erst in einer späteren Phase soll der für eine künftige Aufweitung nötige Gewässerraum festgelegt werden. Dieses Vorgehen gewährt keine Rechtssicherheit; schafft falsche Planungsgrundlagen, die kaum korrigiert werden können. Konflikte bei jedem Teilprojekt sind programmiert. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der IG lebendige Thur, die dieses Vorgehen als rechtswidrig bezeichnet.</p> <p>Antrag 4: Die Gewässerraumfestlegung wird nicht etappiert. Bei der grundeigentümerverbindlichen Festlegung durch die Gemeinden wird jener Raum als Gewässerraum festgelegt, welcher für die Revitalisierung und den Hochwasserschutz nötig ist.</p>	<p>Die natürliche Sohlenbreite wurde anhand von mehreren historischen Kartengrundlagen und anhand einer natürlichen Referenzstrecke hergeleitet. Es gibt ältere und detaillierte Karten (z.B. Breitlingkarte von 1811) als die Sulzbergkarte. Die Signaturen in den historischen Karten ist zudem meist nicht eindeutig. Gerade die Sulzbergkarte gibt kein klares Bild über die Ausprägung der Vegetation. Der Detaillierungsgrad ist aber sehr wichtig für eine präzise Herleitung. Die Breite bei 80% Erfüllung der natürlichen Funktionen ist weder im Gesetz noch in einer Verordnung noch in einem BAFU-Handbuch eine relevante Dimensionierungsgrösse. Das BAFU hat nie definiert, dass 80 % Erfüllung nach Roulier der Anforderung für den erhöhten Gewässerraum entspricht. Zur Ermittlung von 80% Erfüllung nach Roulier ist zudem nicht die Sohlenbreite sondern die Gerinnebreite entscheidend. Die Gerinnebreite setzt sich aus der Sohlenbreite und dem Uferbereich (amphibischer Raum) zusammen. Die Notwendigkeit von Reaktionslinien und Begrenzungslinien in Abschnitten ohne direktem Schutzbedarf muss situativ im Rahmen der Vor- und Bauprojekte entschieden werden. In einer ersten Phase wird der Gewässerraum durch die Gemeinden grundeigentümerverbindlich festgelegt. Der minimale Gewässerraum wird anhand der natürlichen Sohlenbreite + beidseitig ein Uferstreifen von 15 m ausgeschieden. Die minimale Gewässerraumbreite entspricht der Gewässerschutzverordnung. Bei Projektausarbeitung erfolgt die Überprüfung der festgelegten grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien. Die notwendige Anpassung dieser Linie erfolgt im Rahmen der Projektgenehmigung.</p>
<p>2. Revitalisierung der Auen</p>	<p>Zwischen den bestehenden Dämmen wird gemäss Konzept das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Grundsätzlich soll der Raum zwischen den Hochwasserdämmen der Thur gehören. Aus: Thur+ Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept Teil I, S 5: «Die weitergehende, erwünschte Aufweitung auf die natürliche Flussbreite wird anschliessend der Thur überlassen.» Damit wird das dritte Hauptziel erreicht: «Der Raum zwischen den Dämmen wird ökologisch aufgewertet.» Dieser Grundsatz / dieses Ziel wird in einigen Fällen deutlich verletzt. Interventionslinien schränken die Flussdynamik zu sehr ein. Beispiel Exerzierplatz: Hier verläuft die Interventionslinie entlang dem Ufergehölz; der Exerzierplatz – obwohl innerhalb der Dämme – bleibt LN. Ein Kompromiss, zu dem wir bereit wären, sieht anders aus. Beispiel Underi Wide / Junkerholz: Grundwasserschutzzonen S2 verlangen lediglich keine Ausbeutung von Kies, keine Deponien, keine Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen könnte. Dennoch werden sie durch Interventionslinien peinlichst geschützt. Zudem soll der uferferne Damm abgebrochen werden, und ein extrem flussnaher neuer Damm ist vorgesehen. Ein Kompromiss: Damm und Interventionslinie gemäss blauer Linie. Beispiel Frauenfeld, Murgmündung: Östlich der Murg: Hervorragend. Westlich: Hier fragen wir, ob nicht eine Lösung möglich ist, die mit konsequent hinter den Auenwald verschobenem Damm (inkl. Interventionslinie) eine Flussdynamik im Auenwald zulässt. Wurde auch schon eine Verschiebung der Grundwasserfassung ins Auge gefasst? Die Strasse dürfte kaum das Problem sein, liegt sie doch erhöht und ist zudem mit seitlichen Wällen geschützt (oder mit wenig Aufwand zusätzlich zu schützen). Hier könnte ein höchst attraktiver Hotspot entstehen.</p>	

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein «002 Behördenverbindlicher Raumbedarf 1 + 15 000 vom 15.0120» lässt sich auf der Webseite des Kantons nicht öffnen (?). Gemäss einer Präsentation des AfU vom 14.3.2019 heisst es: Fachkarte "behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer" steht den Gemeinden (Passwort) sowie den kantonalen Fachstellen im ThurGIS zur Verfügung → nicht öffentlich</p> <p>Unklar also, womit wir einverstanden sein sollen. Klar hingegen ist, dass wir die etappierte Gewässerraumfestlegung ablehnen.</p>	<p>Die Etappenweise Festlegung des Gewässerraumes hat Vor- und Nachteil. Die Vorteile liegen bei der Akzeptanz der Grundeigentümer. Durch die Etappierung nimmt die Thur nicht auf einen Schlag den gesamten Raum zwischen den Dämmen für sich in Beschlag. In den kommenden Projekten ist der Gewässerraum zu überprüfen und gegebenenfalls auch anzupassen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Die Optimierung der bestehenden Kraftwerksanlagen («Erneuerung der bestehenden Anlagen») hat sich auf den mechanischen / elektrischen Teil zu beschränken (+ selbstverständlich Fisch- Auf- und Abstieg) Veränderung einer Wehranlage, die die Stauwurzel deutlich nach hinten verlagert, würden wir ablehnen.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja die Zugänglichkeit muss so gestaltet werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Biodiversität, der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Ablaufplanung, gestaffelte Eingriffe etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden , wenn der minimale Gewässerraum ausgescheiden wird, da bereits dann FFFnicht mehr als solche genutzt werden dürfen. die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden , eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören , bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantwortet, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergehörige Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergehörigen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Eine Gesamtschau von Natur, Vernunft, Tradition und land-wie auch forstwirtschaftlichen Interessen würdigen.</p>	<p>Im vorliegenden Konzept sind die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen, die gesetzlichen Grundlagen sowie der Hochwasserschutz ausgewogen berücksichtigt. Die Kosten für die Umsetzung von rund 325 Mio. Franken sind als Grobkostenschätzung (Planungsstufe Machbarkeit) zu verstehen.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein Nein. Es muss abgeklärt werden, ob die Biodiversität der bestehenden Auenwälder im Bereich Wuer mit einer regelmässigen Überflutung wirklich steigt. Die Biodiversität der Wuer-Auenwälder ist jetzt schon sehr hoch. Im Gegenteil; dieses bereits jetzt hochwertige und biodiverse Gebiet muss auch zugunsten der jetzt ansässigen Flora und Fauna vor übermässiger Erosion geschützt werden. Das vorliegende Konzept garantiert diesen Schutz nicht.</p>	<p>Das Projekt Thur+ befindet sich aktuell auf Stufe Konzept. Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts auf 80 Meter wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Mit Thur+ werden bestehende Auenwälder an die natürliche Dynamik der Thur angeschlossen. Die bestehenden Dämme werden rückgebaut und an neuer Lage wieder aufgebaut. Nicht nur die Biodiversität profitiert. Die zusätzliche Fläche bietet mehr Platz für die Wassermassen im Hochwasserfall. Durch die bestehenden Hochwasserdämme sind die Auenwälder heute von der charakteristischen Dynamik der Thur abgeschnitten. Die Qualität des Auenwaldes Wuer wurde vertieft untersucht. Der Auenwaldcharakter ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und einer standortgerechten Bewirtschaftung noch vorhanden. Die sanierungsbedürftigen Dämme werden rückgebaut und an neuer Stelle – hinter den Auenwäldern – wieder errichtet. Somit werden die alten Auenwälder wieder an die Flussdynamik angeschlossen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.12? Nein Nein. Das Auenschutzgebiet Wuer inkl. der dort ansässigen Flora und Fauna muss auch weiterhin mit entsprechenden Massnahmen vor Hochwasser und Erosion geschützt werden. Der jetzige Damm muss bestehen bleiben. Durch den hohen Grundwasserstand in diesem Gebiet ist bereits eine hohe Dynamik vorhanden. Der Binnenkanal als Bestand des Grundwassersees muss von der Thur getrennt bleiben, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.</p>	<p>Die natürliche Funktion der Wälder entlang der Thur ist zweifellos primär diejenige eines Auenwaldes, und die initialisierende, mechanische Aufweitung des Flussbetts, genau wie die natürliche Erosion, sind ein zwingender Prozess der Auenwalddynamik. Der Auenwald ist ein Wald, der in Überschwemmungsgebieten von Flüssen und auch in Gebieten mit hohem Grundwasserstand zu finden ist. Im Thurraum sind sechs Wälder als Auenwälder ausgeschieden, alle sind von der Dynamik der Thur abgeschnitten. Ein wichtiger, ökologischer Schlüsselprozess der Auen ist deshalb nicht existent. Typisch für die Auen sind die mechanische Kraft des Wassers und die periodischen Zerstörungen durch Hochwasser. Typische Auenarten brauchen ständig neue Pionierflächen, in die sie immer wieder einwandern können. Die Bewirtschaftung der Auenwälder von nationaler Bedeutung wird durch kantonale Pflegepläne und Schutzverordnungen geregelt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Prioritär ist entlang der Thur der Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Thurtal ist vor Hochwasser zu schützen und bestehende Dämme sind zu verstärken. Das Ausführen von Naturschutzprojekten erfolgt erst danach, schrittweise und innerhalb eines zeitlichen Intervalls, der zur Beobachtung und Beurteilung der vollzogenen Massnahmen ausreicht, bevor ein weiteres Projekt geplant wird.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Nein. Es muss zuerst geklärt werden, wie viel Landwirtschaftsfläche durch eine solche Erweiterung des Raumbedarfs der Thur verlorengeht und ob dieser Verlust rechtens und auch im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt. Auch hier sollte eine raumplanerische Veränderung nur unter Anhörung und Einbindung der Grundeigentümer erfolgen. Des Weiteren muss der Schutz des jetzigen Auenwaldes vor Erosion und Abtragung durch Hochwasser geschützt sein.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Flächen müssen für Landwirtschaft weiter bewirtschaftbar bleiben.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.</p>
<p>Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Verlust von LN muss stark überdacht werden, eine standortgerechte Produktion von Nahrungsmittel muss intakt bleiben.</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtete Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Den Landeigentümern mit Respekt auf Existenz begegnen und früh in die Planung einbeziehen</p>	<p>Zu Beginn jedes Projektabschnitts wird eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt. Zudem werden die betroffenen Anspruchsgruppen (Grundeigentümer etc.) wie auch die Gemeindevertretungen partizipativ miteinbezogen und informiert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Grösstmöglicher KULTURLANDSCHUTZ ist erforderlich. Die Hauptziele des Projektes können sparsamer erreicht werden</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja nur so viel Kulturland opfern wie nötig. dem Sinn des Hochwasserschutzes ist zu genügen</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Der Schutz bestehender Infrastrukturen und der FF ist Rechnung zutragen</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Stellungnahme Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Haag Sehr geehrte Damen und Herren des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau</p> <p>Die Thur liegt mir am Herzen, denn die Thur ist ein wunderbarer Fluss, der nicht nur einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, sondern auch uns Menschen ein erholsames Freizeitgebiet bietet. Ich bitte Sie, die Stellungnahme der „IG Lebendige Thur“ zu beantworten und das ausgewogene Hochwasserschutzkonzept „Thur+“, so wie es in den letzten Jahren von einem interdisziplinären Bearbeitungsteam und den verschiedenen kantonalen Fachstellen erarbeitet wurde, zu genehmigen.</p> <p>Die Thur soll nicht nur in ihrem heutigen Erscheinungsbild für den Kanton identitäts-stiftend sein, sondern in Zukunft mit ihrer neuen Ausgestaltung. Ein lebendiger, dynamischer Fluss ist ein attraktives Erholungsgebiet, biete mehr Lebensräume für Pflanzen und Tiere und ein natürlicher Fluss gewährleistet mehr Sicherheit vor Hochwasser. Darum ist mir ein sicheres und ökologisches Hochwasserschutzkonzept für die Thur wichtig.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte das Hochwasserschutzkonzept „Thur+“ bei der Planung der konkreten Hochwasserschutzprojekte an der Thur und schaffen Sie damit echte Leuchtturmprojekte, die von Ost nach West den ganzen Kanton durchqueren, verbinden und ausstrahlen werden. So wird die Thur wieder zur Gewässerperle der Ostschweiz.</p> <p>Ich danke Ihnen herzlich für die Berücksichtigung meiner Anliegen. Freundliche Grüsse Marco Baumann</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Das Gefälle der Thur und die zukünftigen Abflussverhältnisse unter neuen Klimabedingungen erlauben keinen Ausbau der Wasserkraft an der Thur mit neuen Kraftwerken. Die Optimierung der bestehenden Kraftwerke ist unter Berücksichtigung/Wahrung des Konzeptes anzustreben.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein muss noch verbessert werden: "Versorgungssicherheit für die Bevölkerung"	Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein es sind schon umfangreichere Anpassungen und Präzisierungen notwendig	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Kulturlandschutz anpassen	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Dämme sicher, Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen Fruchtfolgefleichen schützen	Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefleichen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.	Der Auftrag des Konzept Thur+ ist es, die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Gewässerraum so gestalten, dass Kulturlandverlust minimiert wird	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Ja Anpassungen zugunsten des Kulturlandes wird gefordert.	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Zuerst Planung zu Gunsten des Kulturlandes optimieren.	Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionslinien, so anpassen dass Kulturland bestmöglich erhalten bleibt.	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Auflandungen verhindern	Durch das neue hydraulische Konzept (angestrebter Gleichgewichtszustand der Sohlenlage) sind die Schwellen nicht mehr nötig. Für die Erhöhung der Abflusskapazität werden die Vorlandflächen mechanisch abgetragen. Die Auswirkungen auf das Thurtalgrundwasser wurden mittels Modellierungen abgeklärt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Kulturlandverbrauch minimieren	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Ja Ernährungssouveränität beibehalten	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Bewährte Seitenbewehrungen beibehalten und verbessern	Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Interventionenlinien redimensionieren zugunsten wertvollem Kulturland	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionenlinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionenlinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionenlinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Wie können diese Risiken behoben werden? Kulturlandverlust minimieren	Durch das Grossprojekt Thur+ wird wertvolles Kulturland verschwinden. Mit dem geplanten Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) und einer anschliessenden Güterzusammenlegung (GZ) lassen sich die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft und insbesondere der Landverlust minimieren. Diese Massnahmen garantieren der Landwirtschaft zudem einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen.
Stellungnahme Der Mensch braucht Boden für die Ernährung. Immer mehr Nahrungsmittelimporte ist der falsche Weg. Jeder 8te Mensch hat Hunger (Tatsache). Spricht der Mensch von Natur, muss die menschliche Ernährung immer brücksichtigt werden. Für die Thur+ muss Land für die Ernährung bereit stehen.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlängenplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlängenpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlängenpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionenlinie sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionenlinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionenlinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionenlinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Das Thema Grundwasservorkommen und deren Einflussfaktoren, wie Bodenerosionen, Aufforstung, die indirekt einwirken und direkte Faktoren, wie thermische Strömungen, beeinflusst durch Fliessgeschwindigkeit usw. sollten berücksichtigt werden.</p>	<p>Durch das Grundwassermodell Thurtal haben wir ein exzellentes Werkzeug um die hydrogeologischen Verhältnisse im Thurtal zu modellieren. Die hydraulischen Verhältnisse wurden bereits im ganzen Thurtal und detailliert um die betroffenen Grundwasserfassungen gerechnet. Bei weiteren Fragestellungen, kann das Modell bei Bedarf ebenfalls zu Rate gezogen werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solchegenutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen</p>	<p>Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Der Kulturlandverbrauch muss aber reduziert werden!</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutz zonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Der geplante Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR), früher Landwirtschaftliche Planung (LP), ist bereits für 2022 geplant. Dieser partizipative Prozess und die anschliessende Güterzusammenlegung (GZ) garantieren der Landwirtschaft einen frühzeitigen Einbezug und ein koordiniertes, auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Vorgehen. Der ELR soll helfen die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft aufzuzeigen und insbesondere auch den Landverlust zu minimieren.</p>
<p>Stellungnahme Ich wünsche mir ein Konzept Thur+ welches auswogen ist zwischen Hochwasserschutz, Ökologie und landwirtschaftlicher Nutzung. Ich erwarte ein hohes Kosten-Nutzen Verhältnis beim Umsetzen dieses Konzeptes Thur+. Die budgetierten Gesamtkosten von CHF 340 Millionen dürfen nicht überschritten werden. Zurückhaltend mit dem Bau neuer Dämme senkt die Kosten. Wichtig erscheint mir, dass die künftigen Unterhaltskosten möglichst tief gehalten werden können und die Landwirtschaft weiterhin Land bewirtschaften kann. Die Ökologie erhält einen höheren Stellenwert und zusätzliche Flächen werden der Natur überlassen. Sehr wichtig erscheint mir, dass die neu gewonnene Natur nicht durch übermässige Freizeitnutzung der Bevölkerung zunichte gemacht wird. Wenn heute schon klar ist, dass einige Hochwasserschutzdämme den Schutz nicht mehr gewähren können, sollte mit der Sanierung der schwächsten Dämme rasch begonnen werden. Mich beschäftigt das Thema Kulturland. Bei allen anderen Projekten muss jeder Quadratmeter Kulturlandverlust kompensiert werden. Wie sieht das bei Thur+ aus? Die gesamte Wasserentnahme für Bewässerungen sollte überdacht und mittels cleverer Technik der Wasserverbrauch stark reduziert werden. Die Stellungnahme zum Konzept Thur+ ist nicht bedienerfreundlich.</p>	<p>Im Rahmen der kommenden Etappierungsplanung werden die Dringlichkeiten bzw. Schutzdefizite berücksichtigt. Im Konzept wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zu Beginn jedes Projektabschnitts wird eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt. Es ist vorgesehen, an geeigneten Stellen Wasserentnahmestellen für die landwirtschaftliche Bewässerung zu schaffen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Eine wirkungsvolle Besucherlenkung ist unbedingt erforderlich</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Besucherlenkung, Ablaufplanung, Umgang Littering etc.).</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Wieso soll in der Piratenbucht beim Farhof in Neunforn der Damm zerfallen? Die Minidammes hat sich bewährt und wird erst überschwemmt, wenn ein kleines Hochwasser kommt. Ist es sinnvoll wenn so viele Hochwasserdämme neu gebaut werden?</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann. Die Situation beim Farhof in Niederneunforn, so auch zum Einbezug des Minidammes, wird im Rahmen Detailplanung gesondert betrachtet.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Ja Ja, aber möglichst innerhalb der jetzt bestehenden Dämme.</p>	<p>Im Zuge der Festlegungen des behördenverbindlichen bzw. grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum werden auch die landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt. Beim zukünftigen Flussunterhalt werden auch die hydraulischen Anforderungen berücksichtigt (Wald-/Bestockungsbewirtschaftung Dämme etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Ja Der Wasserbezug soll überdenkt und mit geeigneten Massnahmen stark reduziert und optimiert werden. Die Nutzer sollen dabei aktiv mitwirken.</p>	<p>Die Wasserentnahmestellen inklusive allfällige Speichieranlagen, Leitungsführungen und Erschliessungen werden im Rahmen der weiteren Planungs- und Projektierungsschritte konkret angegangen. Die betroffenen Anspruchsgruppen (Grundeigentümer etc.) wie auch die Gemeindevertretungen werden partizipativ miteinbezogen und informiert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird</p>	<p>Bei der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Befestigungssteine am Thurlauf entfernen, jetziges Vorland in wilden Wasserlauf einbeziehen. Damm verstärken und Auenwald von restlichen Rottannen "befreien". Binnenkanal in variablem Lauf durch bestehenden Wald leiten und mögliche Überflutung dessen in Kauf nehmen. Somit sollte auch der gewünschte Auenwald seinen Lebensraum finden. Die Kosten wären keinen Bruchteil so hoch wie jetzt!</p>	<p>Die konkrete zukünftige Bewirtschaftung der Auenwälder wird im Rahmen der kommenden Projekte festgelegt. Bei den Binnenkanälen müssen die vertikalen (Längenprofil) und horizontalen Gegebenheiten bzw. das hydraulische System sorgfältig berücksichtigt und in das Gesamtsystem der Thurkorrektur eingebunden werden. Die Binnenkanäle werden weitmöglichst renaturiert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Es muss klar geregelt werden, was erlaubt ist und was nicht - und diese Regeln müssen nicht nur aufgestellt sondern auch durchgesetzt werden. Allenfalls müssen bestimmte Teile des Thurgebiets (Auenwälder etc.) vor jeglicher Erholungs- und Freizeitnutzung geschützt werden.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Besucherlenkung, Ablaufplanung, Umgang Littering etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Die gegenseitigen Abhängigkeiten in der Ablaufplanung bzw. der Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gewässerraums, dem Start der Landwirtschaftlichen Planung und die weiteren Projektierungsschritte werden geklärt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus Sicht des Kulturlandschutzes anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert resp. verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Der Kulturlandverlust soll verantwortbar klein und klar in Grenzen gehalten werden. Zudem soll er die einzelnen Anstösser möglichst gerecht betreffen.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme Mind. 60 ha landw. Nutzfläche müssen aus dem Gewässerraum entlassen werden. Der Mensch braucht Boden für die Ernährung. Immer mehr Nahrungsmittelimporte ist der falsche Weg. Jeder 8te Mensch hat Hunger (Tatsache). Spricht der Mensch von Natur, muss die menschliche Ernährung immer brücksichtigt werden. Für die Thur+ muss Land für die Ernährung bereit stehen.</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümerverbindlichen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Der behördenverbindliche Raumbedarf ist der Gewässerraum. Die Ausscheidung des Gewässerraumes sollte wie jede raumplanerische Festsetzung durch ein Anhörungsverfahren der Betroffenen und Interessierten erfolgen. Im Raum Weinfelden-Bürglen ist der festzusetzende Gewässerraum identisch mit dem Raumbedarf des Bauprojektes 2014. Der Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren.</p>	<p>Durch die Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs kommt es noch zu keinen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Flächen. Bei der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraumes besteht für die Grundeigentümer die Möglichkeit während der Auflagefrist Einsprache einzulegen. Da die Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ keine abschliessende Antwort darauf geben in welcher Form die Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei den der Flusssdynamik überlassenen Prozessen der Fischbestand und die Artenvielfalt der Fische abgenommen hat oder mit immer wiederholten baulichen Eingriffen stabilisiert werden mussten. Wie z.B. die Problematik der neu gebildeten Kiesbänke, die eine viel zu grobe Kiesablagerung aufweisen für die Fische die im Kies laichen. Zudem kann von einer erheblichen Zerstörung, Auslichtung der Auenschutzwälder ausgegangen werden, die sich erst in 80 bis 100 Jahren wieder stabilisieren können mit dem radikalen Konzept Vorstellungen. Weiter ist davon auszugehen, dass sich die extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen stark dezimieren und die Belastung der Neophyten nur mit erheblich höherem Aufwand einzu- dämmen sind. Das Verhältnis der verlorenen Wiesenflächen und Auenschutzwaldes zu den neu entstandenen Flächen die laufend von Neophyten befreit werden müssen wird eine höhere Biodiversität stark zurückbinden.</p>	<p>Die generelle Aufweitung des Flussbetts und der Rückbau der Uferbefestigungen führen zu einer Erhöhung der Lebensraumvielfalt. Es entstehen Naturufer, Bänke, Hinterwasser, Stromschnellen und Totwasser, die sich durch unterschiedliche Fliessgeschwindigkeiten, Wassertiefen und Substratverhältnisse unterscheiden. Schnell und langsam fließende Zonen wechseln sich ab und werden von Tieren bewohnt: Grössere Fische wie Strömer und Nasen finden in lockeren Kiesablagerungen ideale Laichplätze und strömungsmeidende Fischarten, kleinere Fische sowie Wirbellose sind auch bei hohem Abfluss vor der reissenden Strömung geschützt, indem sie in strömungsarme Zonen ausweichen können. Der Schlüsselfaktor des Fließgewässerökosystems ist die Dynamik. Sie ist geprägt von ständigen Auf- und Abbauvorgängen; vom Werden und Vergehen. Im Soll-Zustand wird die Thur deshalb nicht nur feuchte Gebiete schaffen, sondern auch vernichten, welche heute als naturkundlich bedeutsam gelten.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Biodiversität, der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Ablaufplanung, gestaffelte Eingriffe etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Zuerst sind alle Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zeitnah auszuführen. Die Anliegen des Naturschutzes sind anschliessend in Folgeprojekten mit entsprechenden Beobachtungszeiträumen durchzuführen.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein Die wenigen Standorte, wo Sohlenabsenkungen im Gange sind, rechtfertigen keine Gewässeraufweitung. Mit baulichen Massnahmen soll die Erosion gestoppt werden.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Das Hauptproblem, das den Hochwasserschutz in diesem Ausmass nötig macht, ist die Tatsache, dass vor allem im Raum Bischofszell-Weinfeldern exzessiv Siedlungsfläche im Hochwasserrisikogebiet entstanden ist. Schon durch diesen Siedlungsdruck ist sehr viel bestes Kulturland verloren gegangen, und nun sollen nochmals mehrere Hundert Hektaren wertvollstes Kulturland geopfert werden, um diese Siedlungsflächen zu schützen. Im Hochwasser-Risikogebiet sollten die Flächen nur landwirtschaftlich genutzt werden, so ist auch im Falle eines HQ100 oder HQEQ das finanzielle Schadenspotenzial nur ein Bruchteil so hoch wie es jetzt ist. Es ist absurd, dass mit dem geplanten Strassenbau und dem damit steigenden Siedlungsdruck einerseits der Druck auf die Landwirtschaftliche Nutzfläche im Thurtal und auf das Ökosystem im Thurtal massiv steigen wird, andererseits aber noch zusätzlich Landwirtschaftsfläche geopfert wird, um neben dem Hochwasserschutz auch noch überdimensionierte Ökologieprojekte umzusetzen. Ich sehe die Notwendigkeit der Flussbettaufweitung zum Schutze der Gewässer-Sohle und somit dem Grundwasser absolut ein und kann auch mit einem gewissen Kulturlandverlust im Bereich des Vorlandes leben, begreife aber überhaupt nicht, weshalb zwischen den Interventionslinien und dem Binnenkanal die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden soll. Ackerflächen wie im Thurtal, welche ohne Entwässerung fast uneingeschränkt für sämtliche Kulturen geeignet sind und für die immer gefragtere Pflanzen- und insbesondere Gemüseproduktion absolut notwendig sind, müssen höchsten Schutz geniessen. Leider geniessst Landwirtschaftliches Kulturland in der Politik noch immer den tiefsten Schutzgrad (im Vergleich mit Wald oder Siedlungsfläche). Zusammengefasst sehe ich die Notwendigkeit des Projekts, auch dass im Zusammenhang mit der Korrektur der Flusslauf ökologisch aufgewertet wird, jedoch muss der Kulturlandverlust auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Andererseits erwarte ich aber auch die Hinterfragung einiger Siedlungsgebiete im Bereich zwischen Bischofszell und Weinfeldern.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Bauliche Massnahmen an Gewässern werden nur dann vorgenommen, wenn sie zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten oder zur Verbesserung der natürlichen Lebensräume dienen. Im Rahmen des integralen Hochwasserschutzes (z.B. Naturgefahrenkarte im Siedlungsgebieten) werden auch die entsprechenden planerischen Instrumente eingesetzt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Ja Grundsätzlich ja. Als Zielart wird der Fischadler präsentiert. Ich hoffe das die, die sich den Vogel als Zielart ausgesucht haben auch über seine Ansprüche Bescheid wissen. Ziele sind hoch gesteckt, dann aber bitte den Raum auch dafür geben und Besucher so lenken, das der Vogel wirklich wieder ein zu Hause findet und nicht die Umweltverbände täuschen</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Flora und Fauna, der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Ablaufplanung, gestaffelte Eingriffe etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Ja, der Mensch muss auch seinen Platz an der Thur haben. Aber bitte die Besucher so lenken, nicht dass es einen Freibrief gibt, dass die Besucher die ganze Thur besiedeln dürfen. Grossräumige Gebiete schaffen, wo die Natur ungestört ist!</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Flora und Fauna, der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Ablaufplanung, gestaffelte Eingriffe etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.12? Ja Ja, dann bitte der Thur im Raum Allmend den Raum geben, den sie mal gehabt hat. Ist das Undenkbar? Die beiden Altläufe in der Allmend sind Relikte alter Zeiten, die durch den Damm nicht mehr mit Wasser gespeist werden</p>	<p>Die Altarme befinden sich hinter und ausserhalb der Auenschutzgebiete. Daher werden diese nicht eingebunden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Nein, meine persönliche Meinung ist das der neue Damm weiter nach hinten versetzt werden sollte. Wo ist denn da der Sinn eines Rückhaltebeckens??? Wie meine Bilder zeigen war im Jahr 2013 ein Hochwasser, dass sogar das Wasser südlich der Polygonstrasse Richtung Norden lief. War dies ein Jahrhundert-Hochwasser. Ich glaube nicht. Könnte man nicht die Polygonstrasse als Damm so ausbauen, dass das Militär auch weiterhin ihren Auftrag erfüllen kann? Kosteneinsparungen, kein neuer Damm? Oder vielleicht sogar den definierten Rückstauraum die Naturschutzgebietsgrenze als Damm hernehmen? Hat man darüber mal nachgedacht? So würden auch die Altarme in den Wiesen wieder revitalisiert. Man hat im Thur+ Projekt 3 Räume als Rückhaltebecken definiert. Dort könnte die Thur wirklich als Rückhaltebecken dienen.</p>	<p>Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Bitte keine neuen Wasserkraftwerke oder dann nur mit Fischtreppen zum Aufstieg der Fische</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird. Gemäss aktueller Gesetzgebung sollen alle Wasserkraftwerke bis 2030 bezüglich Fischschutz, Fischaufstieg und Fischabstieg saniert sein.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Ja Die Stellen so konzipieren, dass nicht direkt an die Thur gefahren werden darf</p>	<p>Die Wasserentnahmestellen inklusive allfällige Speichieranlagen, Leitungsführungen und Erschliessungen werden im Rahmen der weiteren Planungs- und Projektierungsschritte konkret angegangen. Die betroffenen Anspruchsgruppen (Grundeigentümer etc.) wie auch die Gemeindevertretungen werden partizipativ miteinbezogen und informiert.</p>
<p>Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Wir haben mit dem Thurprojekt auch eine grosse Chance. Bis sich alle Interessengruppen eingebracht haben, hoffe ich nicht das aus einem ursprünglichen Projekt ein Projektchen wird. Wir haben der Thur 500 Hektaren Land abgerungen, nun sollten wir einen Teil auch wieder zurückgeben. Es gibt genügend Bewirtschaftungsformen, wo man mit extensiven Bewirtschaften der Natur auch wieder etwas zurück geben kann. Wir werden einmal froh sein, wenn es noch Gebiete gibt, wo wir noch ungestört durch die Natur schlendern können. Die Extensivierung im Gewässerraum finde ich sehr gut! Der Besucherlenkung ist besondere Beachtung zu schenken!</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Ja Das Problem von Neophyten muss aber aktiv angegangen werden</p>	<p>Die Problematik der Neophytenausbreitung im Flussraum wird sowohl bei den weiteren Planungs- und Projektierungsschritten (z.B. Vorgaben für die Bauausführung) als auch beim zukünftigen Flussunterhalt berücksichtigt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Ohne den Ausleitraum Horgenbach</p>	<p>Der geplante Ausleitraum Horgenbach ist ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Konzepts und entspricht den heutigen Hochwasserschutzanforderungen bezüglich Überlastfall.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Die Wasserkraft ist unbedingt im bisherigen Umfang zu gewährleisten</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Interventionslinien müssen zum Schutz von FFF enger gesetzt werden	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist sehr hoch. Dies gibt einen enormen Druck auf freierwerdende Flächen im Umland der Thur. Die Problematik der Neopyten darf nicht unterschätzt werden. Die Grundwasserfassungen müssen jederzeit zugänglich bleiben. Die Kosten sind enorm hoch.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Ja Den Neophyten muss die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden	Die Problematik der Neophytenausbreitung im Flussraum wird sowohl bei den weiteren Planungs- und Projektierungsschritten (z.B. Vorgaben für die Bauausführung) als auch beim zukünftigen Flussunterhalt berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Ohne den Ausleitraum Horgenbach	Der geplante Ausleitraum Horgenbach ist ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Konzepts und entspricht den heutigen Hochwasserschutzanforderungen bezüglich Überlastfall.
Stellungnahme Der Kulturlandverlust durch das Konzept Thur+ muss um mindesten 60 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche verringert werden. Diese Flächen sind aus dem Gewässerraum zu entlassen. Die Baukosten von ca. 340 Millionen Franken sind eindeutig zu hoch. Das Projekt ist zu redimensionieren und das eingesparte Geld ist in andere Bereiche, z. B. in die Soziale Wohlfahrt umzuleiten. Der CO2-Ausstoss durch die angestrebte und umfangreiche Bautätigkeit ist viel zu hoch und keineswegs klimafreundlich.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird. Ab dann können Fruchtfolgefleichen nicht mehr als solche genutzt werden, die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind frühzeitig zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefleichen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Wie können diese Risiken behoben werden? Gebiete schaffen die überschwemmt werden könnten ohne grosse Kulturlandverluste.	Im vorliegenden Konzept ist bereits vorgesehen, dass bei einem Hochwasserereignis bzw. bei einem Überlastfall (ab HQ100 x 1.5) das Hochwasser gezielt in Ausleiträume geleitet wird.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Die Landeigentümer müssen früh in die Planung einbezogen werden, vor der Ausscheidung des min.Gewässerraumes.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinie sind aus landwirtschaftlicher Sicht noch anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgefleichen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergehörige Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergehörigen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder korrigiert werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Wie können diese Risiken behoben werden? Fruchtfolgeflächen erhalten, Aufweitungflächen optimieren nur soviel als zwingend nötig.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Alle Ausscheidung des behördenverbindlichen Raumbedarfes, also des Gewässerraumes, sollte nur, genau wie jeder andere raumplanerische Eingriff, nach Anhörung und in Einbindung mit den jeweiligen Grundeigentümern erfolgen.	Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Die Eigentümer sind von Anfang an mit einzubeziehen. Sie sind zu informieren und anzuhören, bevor eine weitere Konkretisierung eines Projektes erfolgt.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbürche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Proprietär ist entlang der Thur der Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Thurtal ist vor Hochwasser zu schützen und bestehende Dämme sind zu verstärken. Das Ausführen von Naturschutzprojekten erfolgt erst danach, schrittweise und innerhalb eines zeitlichen Intervalles, der zur Beobachtung und Beurteilung der vollzogenen Massnahmen ausreicht, bevor ein weiteres Projekt geplant wird.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbürche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Es muss zuerst geklärt werden, wie viel Landwirtschaftsfläche durch eine solche Erweiterung des Raumbedarfes der Thur verloren geht und ob dieser Verlust rechtens und auch im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt. Auch hier sollte eine raumplanerische Veränderung nur unter Anhörung und Einbindung der Grundeigentümer erfolgen. Des Weiteren muss der Schutz des jetzigen Auenwaldes vor Erosion und Abtragung durch Hochwasser geschützt sein.	Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgeflächen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefläche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Das bestehende Schutzsystem muss so verstärkt werden, dass auch ein solches jahrhundertliches Hochwasser innerhalb des jetzigen Dammes abfliessen kann. Die jetzigen Dammanlagen dürfen auf keinen fälle verschoben werden.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Damnbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Der Kanton hat die betroffenen Flächen unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und allfällige Ablagerung des Hochwassers zu beseitigen. auf Kosten des Kantons. Der Grundeigentümer darf in seinen Entscheidungen, wie das Land zu bewirtschaften ist, nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein Im Bereich Wuer war seit der zweiten Thurkorrektur von der Rohrerbrücke bis zur Kantonsgrenze, keine Sohlenerosion zu beobachten. Auch der Grundwasserstand ist seither stabil. Die obig genannten Ziele wurden mit der zweiten Thurkorrektur erreicht.</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbettes als Schlüsselmodul des Konzepts Thur+ wird durch die Senkung der Wasserspiegellagen nicht nur die Hochwassersicherheit von Grund auf verbessert. Ebenso werden wichtige natürliche Prozesse der Thur wiederhergestellt. Dies betrifft zunächst die Flussmorphologie und den Geschiebehauhalt, die in einen neuen Systemzustand übergehen und darin ein neues Gleichgewicht finden müssen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Eine allfällige Aufweitung des jetzigen Flussbettes darf nur unter Berücksichtigung vergleichbarer Projekte geschehen. Nur wenn wirklich erwiesen ist, dass dadurch eine sehr grosse Verbesserung für Flora und Fauna erreicht werden kann, ist ein solcher Eingriff gerechtfertigt. Des Weiteren muss der Lebensraum der Tiere (vorallem für Rehe) im jetzigen Auenwald ebenfalls geschützt werden.</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefleichen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Der behördenverbindlich ausgeschiedene Gewässerraum ist meiner Meinung nach viel zu gross bemessen und muss unbedingt angepasst werden.</p>	<p>Seit dem 01. Januar 2011 ist das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36 GSchG). Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften aus dem Bundesgesetz in zwei Phasen umgesetzt. In einer ersten Phase wird durch den Kanton der Raumbedarf als behördenverbindliche Grundlage festgelegt. Der behördenverbindliche Raumbedarf hat noch keine Einschränkungen auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes zur Auswirkung. Ebenfalls bleiben die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der zugehörigen Verordnung bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien anwendbar.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Die Erholungsflächen sollten nicht mehr als 10% des Uferstreifens ausmachen. Auch sollte die Zugänglichkeit so geplant werden das weder die Biodiversität belastet wird, noch Wildtiere und vögel gestört werden.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Projektumsetzung wird der Umgang mit der Biodiversität, der Erholungs- und Freizeitnutzung konkret angegangen (Räume definieren, Ablaufplanung, gestaffelte Eingriffe etc.).</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird,da bereits dann gewisse Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein es sind umfangreiche Anpassungen und Präzisierungender Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Zuerst müssen die oben erwähnten Punkte aufgearbeitet, und eine auch für die Landwirtschaft akzeptable Lösung präsentiert werden.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein die Interventionslinien sind aus landw. Sicht so anzupassen, dass auch innerhalb der Hochwasserdämme ein minimaler Kulturlandverlust entsteht.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. So können Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgefleichen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Die SVP Thurgau wünscht sich ein Konzept Thur+ welches ausgewogen ist zwischen Hochwasserschutz, Ökologie und landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>Wir erwarten ein hohes Kosten-Nutzen Verhältnis beim Umsetzen dieses Konzeptes Thur+. Die budgetierten Gesamtkosten von CHF 340 Millionen dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>Wichtig erscheint uns, dass die künftigen Unterhaltskosten möglichst tief gehalten werden können und die Landwirtschaft weiterhin Land bewirtschaften kann.</p> <p>Die Ökologie erhält einen höheren Stellenwert und zusätzliche Flächen werden der Natur überlassen. Sehr wichtig erscheint uns, dass die neu gewonnene Natur nicht durch übermässige Freizeitnutzung der Bevölkerung zunichte gemacht wird.</p> <p>Wenn heute schon klar ist, dass einige Hochwasserschutzdämme den Schutz nicht mehr gewähren können, sollte mit der Sanierung der schwächsten Dämme rasch begonnen werden.</p> <p>Uns beschäftigt das Thema Kulturland. Bei allen anderen Projekten muss jeder Quadratmeter Kulturlandverlust kompensiert werden, und bei der Thur?</p> <p>Die SVP Thurgau empfiehlt dem Regierungsrat, dass das Konzept Thur+ dem Thurgauer Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Dies, obwohl es sich um gebundene Ausgaben des Kantons handelt.</p>	<p>Im vorliegenden Konzept sind die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen, die gesetzlichen Grundlagen sowie der Hochwasserschutz ausgewogen berücksichtigt. Die Kosten für die Umsetzung von rund 325 Mio. Franken sind als Grobkostenschätzung (Planungsstufe Machbarkeit) zu verstehen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Die vorhandenen Vorgaben sollten genügen. Es benötigt keine zusätzlichen Thur-Gesetze.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen im Projekt vorzunehmen.</p>	<p>Das Konzept Thur+ sieht vor, dass die Schutzdämme, die vor fast 150 Jahren gebaut wurden, weiterhin als Fixpunkt an Ort und Stelle bestehen bleiben. Die Grundpfeiler des bestehenden und bewährten Hochwasserschutzsystems werden damit beibehalten. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Der Gewässerraum ist zu grosszügig dimensioniert. Die Interventionslinie muss angepasst werden, um das Kulturland zu schützen.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Es sind auch Möglichkeiten zu schaffen, weitere Wasserkraft-nutzungen zu ermöglichen.</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Der Gewässerraum ist zu grosszügig dimensioniert. Die Fruchtfootflächen sind zu erhalten. Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfootflächen innerhalb der Dämme müssen mit Interventionslinien geschützt werden.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Nur unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Landeigentümer. Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland redimensioniert oder verschoben werden.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Bei einer 30m Verbreiterung wird der Wasserstand tiefer. D.h der Fluss trocknet schneller aus und fliesst event nicht mehr. Bitte andenken, was das dann für das Grundwasser bedeutet?</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfootflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.7? Bedingt, da durch die Verbreiterung weniger Wasser im Fluss zu erwarten ist. Ich wäre für Regenwasserauffangbecken, die mit Wasser vom Fluss gespeist werden, damit man Reserven in Trockenperioden bildet - Wasserentnahme dann von dort</p>	<p>Es ist an geeigneten Orten dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Kulturen ausserhalb der Dämme auch bei Trockenheit bewässert werden können. Um eine faire Wasserverteilung zu gewährleisten, ist die Bildung von Bewässerungsgemeinschaften möglich. Im Rahmen der Projektumsetzung werden die Grundwasserfassungen, die innerhalb der Auengebiete liegen, genauer betrachtet und gemeinsam mit den Wasserversorgern werden individuelle Lösungen entwickelt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfootflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Stellungnahme Unsere Thurgaulandschaft ist prädestiniert und sehr gut geeignet zur Nahrungsmittel Produktion (Wasser, Klima, Humus, Wissen). Ökostrom haben wir immer zu wenig. Noch mehr Natur gehört an Orte wo die Nahrungsmittelproduktion nicht gut möglich ist. Das muss interkantonal funktionieren.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Die Wasserkraft besser nutzen.	Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der behördenverbindliche Gewässerraum ausgeschieden wird. Es ist stossend wenn der Kanton umfangreiche Plaungen startet ohne die Grundeigentümer miteinzubeziehen. Es kann nicht sein, dass der Kanton den Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ postuliert, diesen Grundsatz aber in Pfyen krass missachtet!	Die gegenseitigen Abhängigkeiten in der Ablaufplanung bzw. der Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gewässerraums, dem Start der Landwirtschaftlichen Planung und die weiteren Projektierungsschritte werden geklärt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Die Pläne sind gemäss den obigen Ausführung zu korrigieren. Heutige Dämme müssen als Fixpunkt bleiben.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Bevor weitere Planungsschritte angedacht werden, müssen die erwähnten Anliegen (Berücksichtigung heutige Dämme als Fixpunkt) umgesetzt werden.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden. Für neu durch die Thur beanspruchte Flächen (Wald, Kulturland) hat der Kanton Realersatz für betroffene Grundeigentümer zu leisten.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland und Wald redimensioniert oder verschoben werden. In Pfyng muss der formulierte Grundsatz „Heutige Dämme bleiben als Fixpunkt“ eingehalten werden! Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen dementsprechend angepasst werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Zuerst muss alles geklärt werden.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben.	Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.12? Ja Auenschutzgebiete müssen mit geeigneten Schutzmassnahmen gegen Flusserosion geschützt bleiben.	Durch die Anbindung der nationalen Auenschutzgebiete an den Flussraum wird eine naturnahe Auedynamik geschaffen, welche auch Auflandungs- und Erosionsprozesse ermöglicht (das entspricht grundsätzlich der Charakteristik eines Auwaldes).
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen.	Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Umfangreiche Anpassungen sind vorzunehmen	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Bregrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf Schutz von Kulturland verschoben werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Der behördenverbindlich ausgedehnten Gewässerraum lehnen ich ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Die Dimensionen müssen verringert werden und die Gewässerräume besser ausgebildet werden.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Kein Eingriff in die jetzige Natur und Fauna.</p>	<p>Die Thur durchfliesst den Kanton Thurgau von Ost nach West und ist somit die zentrale ökologische Vernetzungsachse für Pflanzen und Tiere. In ihrer Dimension ist sie einmalig. Durch Thur+ wird der Flussraum der Thur ökologisch massiv aufgewertet. Nicht nur Fische, sondern auch Landlebewesen, wie beispielsweise Eidechsen, Kröten und Säugetiere profitieren unter anderem vom naturnahen Uferbereich. Es entsteht der grösste Hauptkorridor der Biodiversität im Kanton. Auch zahlreichen Insekten- und Pflanzenarten wird die Thur zukünftig als Rückzugsort dienen, von wo aus sie die umliegenden Gebiete besiedeln. Der Schlüsselfaktor des Fließgewässerökosystems ist die Dynamik. Die Motoren dieser Dynamik sind Hochwasser und Trockenzeiten sowie Geschiebe- und Geschwemmeltrieb. Die hohen Stoff- und Energiedurchflüsse und die ständigen Auf- und Abbauvorgänge im Auen- und Gewässerbereich schaffen vielfältige, auf kleinstem Raum wechselnde Lebensbedingungen, sodass hier artenreiche und regenerationsfähige Lebensgemeinschaften existieren können.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Reduktion Kulturlandverbrauch</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? weniger Kulturland für dieses Projekt zu verbrauchen</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Stellungnahme Die jetzigen Hochwasserdämme müssen auch in Zukunft bestehen bleiben. Wenn bei einem grossen Hochwasser kontrolliert ein Damm geöffnet wird habe ich nichts dagegen. Aber der Thur mehr Erdmasse zur Erosion zuzugestehen missfällt mir und es vereinbart sich nicht mit dem sorgfältigen Umgang von bewachsenen Flächen.</p>	<p>Die Sanierung der bestehenden Dämme ist bereits ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Konzepts. Ausser bei der Anbindung der nationalen Auenschutzgebiete an den Flussraum verbleiben die Dämme in der bestehenden Lage. Der Hinweis betreffend "Erdmasse zur Erosion..." ist unklar bzw. kann demnach nicht weiter beurteilt werden</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Die gegenseitigen Abhängigkeiten in der Ablaufplanung bzw. der Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gewässerraums, dem Start der Landwirtschaftlichen Planung und die weiteren Projektierungsschritte werden geklärt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionslinien sind noch zu korrigieren	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Zuerst müssen die obengenannten Punkte aufgearbeitet werden. Und es ist ein viel zu langer Zeitraum um die Kosten im Griff zu haben.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Kulturland schützen	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Ja Mit reduktion von Kulturland verlust	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Wie können diese Risiken behoben werden? Dass das gesamte projekt zurückgestellt wird	Da keine konkrete Begründung für eine Projektrückstellung aufgezeigt wird, kann auf diese Rückmeldung nicht weiter eingetreten werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind anzuhören, bevor weitere Konkretisierungen entstehen.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden: Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern (inkl. Pächtern), den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Umfangreiche Anpassungen siehe oben	Der Auftrag des Konzept Thur+ ist es, die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Interventionslinien aus landwirtschaftlicher sicht und wegen Kulturlandschutz noch anpassen!	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Infrastruktur, Grundwasserbauten und Fruchtfolgeflächen müssen geschützt werden.	Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohle, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohle mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Beobachtungs- und Interventionslinien müssen für Kulturlandschutz redimensioniert und verschoben werden.	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Dammverschiebung bei Pfyen ist inakzeptabel.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.5? Nein Sohlenerosion könnte auch mit dem Einbau von Schwellen gestoppt werden.	Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlenlage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Durch die grössere Gerinnefläche, die von der Thur nach Projektumsetzung überspült wird, kann mehr Wasser in den Grundwasserträger infiltrieren. Wie wichtig das Grundwasservorkommen im Thurtal für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie die landwirtschaftliche Bewässerung sind, zeigen die Trockenphasen der vergangenen Jahre.
Wie können diese Risiken behoben werden? Dämme verstärken Schwellen einbauen. Vorland absenken.	Durch das neue hydraulische Konzept (angestrebter Gleichgewichtszustand der Sohlenlage) sind die Schwellen nicht mehr nötig. Für die Erhöhung der Abflusskapazität werden die Vorlandflächen mechanisch abgetragen. Die Auswirkungen auf das Thurtalgrundwasser wurden mittels Modellierungen abgeklärt.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Ich lebe seit 47 Jahren an und mit der Thur und seit ich denken kann, gab es Hochwasserereignisse. Manchmal schlimmer und manchmal weniger schlimm. Wir Landwirte produzieren Lebensmittel die in nicht allzuferner Zukunft wieder an existenzieller Bedeutung zunehmen werden, da die Weltbevölkerung stetig wächst. Mit dem Projekt Thur + wird diesem Aspekt keinerlei Rechnung getragen. Im Gegenteil, es wird fahrlässig und verschwenderisch mit dem wichtigsten Gut, dem Kulturland umgegangen. Ich sehe als Landwirt und Pächter von Thurvorland genau wie sich die Natur dort entwickelt. Man kann nicht sagen, dass dort die Tiere und Pflanzen mehr Raum brauchen, denn kaum an einem anderen Ort ist die Biodiversität höher wie am Thurlauf. Was der Kanton TG nun mit Thur + vor hat, wird sich, wenn es so realisiert wird, über kurz oder lang zu einem gefährlichen Spiel entwickeln. Naturschutz und Biodiversität ja, aber nicht um jeden Preis und vor allem nicht dort wo er schon so gut umgesetzt ist.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert. Zudem wird zu Beginn jedes Projektabschnitts eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.</p>
<p>Wie können diese Risiken behoben werden? Kulturlanderhalt muss Priorität haben</p>	<p>Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Notabene gilt der Grundsatz, dass mit den heute vorhandenen Kulturlandflächen sorgfältig umgegangen werden soll (Thurgauer Wasserbaugesetz §3 Abs. 4). Bei der ersten Thurkorrektur vor 150 Jahren wurden rund 400 ha Land ausserhalb der bestehenden Thurdämme gewonnen. Diese Flächen werden durch Thur+ nicht tangiert. Die Umsetzung von Thur+ wird jedoch die heutigen Vorlandflächen innerhalb der bestehenden Dämme verändern. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des vorgeschlagenen Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderflächen. Der Gewässerraum muss gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Nein Andere Massnahmen prüfen</p>	<p>Der Auftrag des Konzept Thur+ ist es, die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Bereich KW Papieri Bischofszell, Revitalisierung machen (Einzelprojekt)</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Konzessionierte Kraftwerke sind in ihrem Bestand geschützt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Revitalisierungen als Einzelprojekte nehmen	Thur+ stellt eine behördenverbindliche Planungsgrundlage dar. Vor Ort wirksam wird sie erst, wenn basierend darauf konkrete Projekte umgesetzt werden. Die gesamte Umsetzung umfasst einen Zeithorizont von rund 30 Jahren. Diese lange Dauer ist nötig, weil mit der vorgesehenen Aufweitung des Flussraums grosse Materialmengen verschoben werden müssen. Das komplexe Ökosystem der Thur braucht Zeit, um in ein neues Gleichgewicht zu finden. Ausserdem lassen die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen des Kantons keine schnellere Umsetzung zu. Die Kosten für die Umsetzung von Thur+ werden auf rund 325 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten verteilen sich über einen Umsetzungszeitraum von rund 30 Jahren. Die Grobkostenschätzung ist die Grundlage für die Investitionsplanung und beinhaltet entsprechend dem Planungsstand noch eine gewisse Unschärfe. Die Kosten werden sich über einen Zeithorizont von rund 30 Jahren auf die einzelnen Korrektionsprojekte verteilen.
Wie können diese Risiken behoben werden? Vorhandene Studien/Projekte miteinbeziehen, Projekt erarbeiten und sofort ausführen	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Wie können diese Risiken behoben werden? Überschwemmungsflächen frei geben, nicht wie in Müllheim/Wigoltingen!?	Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100), einem sehr seltenen Ereignis, springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt. Bis 2026 scheiden die Gemeinden den (minimalen) Gewässerraum grundeigentümerverbindlich aus. Ab diesem Zeitpunkt gelten für diesen Raum die Nutzungseinschränkungen des Gewässerschutzgesetzes. Dies bedeutet, dass innerhalb des Gewässerraums nur noch eine extensive Landwirtschaft möglich ist.
Stellungnahme Das vorliegende Projekt ist ein zurück in die Vergangenheit. Naturnahe Flusslandschaften sollte man dort erhalten wo sie noch natürlich vorkommen. Ein Kulturlandverlust in diesem Ausmass ist nur möglich dank mehr Importen von Lebensmittel. Dies ist möglich solange wir das Geld haben und die Grenzen offen sind, Corona lässt grüssen. Die vielen hundert Millionen könnte man sinnvoller einsetzen	Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) schreibt bei Eingriffen in ein Fließgewässer vor, dass dabei der natürliche Verlauf des Gewässers weitmöglichst wieder hergestellt werden muss (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Seit 2011 sind die Kantone zusätzlich zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet bzw. neue Wasserbauprojekte müssen naturnah ausgeführt werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Einbezug der Landbesitzer noch nötig	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Damnbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Kulturlandschutz verbessern	Fruchtfolgefleichen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgefleichen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefleichen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefleiche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Fruchtfolgefleichen schützen	Fruchtfolgefleichen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgefleichen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefleichen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefleiche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Hochwasserschutz sollte oberstes Ziel sein	Das vorliegende Konzept verfolgt drei Hauptziele: Hochwasser schadlos ableiten, die Sohlenlage stabilisieren und den Flussraum ökologisch aufzuwerten.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Technische Betriebe Weinfelden AG (TBW) und Regionalwasserversorgung Mittelthurgau (RVM)</p> <p>Stellungnahme zum Konzept Thur+</p> <p>Das Konzept Thur+ beurteilen wir positiv, die grundsätzlichen Anliegen von uns als Wasserversorgungsbetreiber sehen wir in vielerlei Hinsicht berücksichtigt. So sind die Planungsziele Grund- und Trinkwasser ganz in unserem Sinn, der Hochwasserschutz verbessert die Situation für unsere Anlagen gegenüber heute und die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verbessert die Qualität des Grund- und damit des Trinkwassers.</p> <p>Generelles Anliegen</p> <p>Das wichtigste Grundanliegen aus Sicht von uns Wasserversorgungen ist der frühzeitige Miteinbezug bei der detaillierten Projektplanung im Bereich unserer Anlagen. Im Konzept ist dies bereits so vorgesehen und wir bieten gerne an, uns bereits in einer frühen Phase konstruktiv einzubringen.</p> <p>Auf folgende Punkte möchten wir bereits jetzt speziell hinweisen:</p> <p>Grund- und Trinkwasserqualität</p> <p>Eine für die Wasserqualität zu beachtende Auswirkung des Konzeptes ist aus unserer Sicht der prognostizierte Grundwasseranstieg um bis zu 1.10 m im Raum Weinfelden, wenn der Abschnitt Bürglen-Weinfelden realisiert wird. Durch diesen Anstieg werden Schichten mit Wasser durchströmt, die bisher trocken lagen. Dies betrifft auch Gebiete, die im Verdachtsflächen-Kataster aufgeführt sind. Qualitätsveränderungen im Grundwassers, die für die Trinkwassergewinnung relevant sein können, sind deshalb nicht auszuschliessen. Diesem Umstand ist unbedingt die nötige Beachtung zu schenken!</p> <p>Thur-Querung der Wasserleitung der RVM Süd</p> <p>Das Grundwasserpumpwerk Gugel der RVM liegt nördlich der Thur, das Versorgungsgebiet umfasst mit der RVM Süd auch 11 Gemeinden</p>	<p>Wasserbauliche Massnahmen im Nahbereich von Trinkwasserfassungen und deren umhüllenden Grundwasserschutzzonen setzen sorgfältige und umfassende hydrogeologische Abklärungen zur Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf die Fassung voraus. Um jede nachteilige Beeinflussung bestehender Trinkwasserfassungen auszuschliessen, müssen die Massnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele geklärt und in einer frühen Planungsphase mit den für den Grundwasserschutz zuständigen Stellen koordiniert werden. Die Analysen im Rahmen des vorliegenden Richtprojekts (Simultec AG, 2017) zeigen, dass die Einzugsbereiche und Fliesszeiten der Pumpwerke bis und mit oberhalb von Pfyn durch eine generelle Aufweitung des Flussbetts nicht wesentlich beeinflusst werden, da bei den überprüften Standorten die Anströmung an die Trinkwasserfassungen landseitig erfolgt. Die generelle Aufweitung des Flussbetts hat deshalb in keinem Abschnitt einen negativen Effekt auf die Trinkwasserfassungen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Stellungnahme Für die Gemeinde Felben-Wellhausen wird der Hochwasserschutz entscheidend verbessert. Trotzdem sollte dem Kulturlandverlust mehr Beachtung geschenkt werden.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Anpassungen und Präzisierungen am Projekt sind notwendig.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Kulturlandschutz reicht Interventionslinien sind anzupassen</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Eine minimale Seitenbewehrung muss den Kulturlandverlust eindämmen. Infrastruktur, Grundwasserfassungen und Kulturland innerhalb der Dämme müssen mit Interventionslinien gesichert werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Anpassungen zum Schutz des Kulturlandverlustes</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Überprüfung der Wirksamkeit für Hochwasserschutz versus Kulturlandverlust, Biodiversität versus Neophyten inkl. Pflege.	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Nein Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind noch umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen an den Projekten vorzunehmen.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind beim Schutz von Kulturland und des Nutzwaldes anzupassen.	Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen innerhalb der Dämme müssen geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Beobachtungs- und Interventionslinien müssen im Hinblick auf den Schutz von Kulturland und Nutzwaldes angepasst werden.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Stellungnahme Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept Thur+</p> <p>Was war der Auslöser für den heutigen Zustand? Aufgabe der Landwirtschaft ist, die Schweizer Bevölkerung weitestgehend (60%) eigenständig mit den notwendigen Lebensmitteln zu versorgen. Bei Überschwemmungen verlor man immer einen grossen Teil der Ernte. Deshalb wurden schweizweit diverse Flüsse und Bäche kanalisiert und mit Schutzdämmen versehen. (Die Thur um 1890) Gleichzeitig gewann man zusätzliches Agrarland. Zusammen mit trainierten Mooren und Sümpfen konnte man die landwirtschaftlich nutzbare Fläche der Schweiz um 20% erhöhen. Man denke dabei auch an die Anbauschlacht in den 1940-er Jahren. Dass ein breiteres Flussbett mehr Land braucht, ist jedermann klar. Man soll Kulturland aber nur opfern, wenn es unumgänglich ist. Wichtigstes Anliegen: Dem Grundwasserspiegel ist Sorge zu tragen. Dies geschieht nur bei sauberer Trennung zwischen dem Fluss- und dem Grundwasser. Dass die Kanalisierung eine grössere Erosion der Flusssohle bewirkt, als ein breiteres Flussbett, kann Jedermann nachvollziehen, zumal die Verbauung mit Felsblöcken eine seitliche Erosion verhindert. Die Verbreiterung des Flussbettes und natürliche Flussverläufe sind der richtige Ansatz die Grundwassersituation zu verbessern. Schutz vor Überschwemmungen: Der Schutz vor Überschwemmungen hat nach meiner Ansicht eine hohe Priorität. (Schutz der Bevölkerung, Schutz der Sachwerte.) Die Sanierung der alten Dämme, bzw. deren <<Verschiebung>> nach aussen, macht an gewissen Stellen sicher Sinn. Linienführung und Auswirkungen Eine naturnahe Linienführung ist schön, insbesondere für Leute, welche ihre Freizeit an der Thur verbringen wollen. Wenn sich die Thur ihren Weg selber suchen kann, entstehen zusätzliche Biotope. Flora und Fauna profitieren davon. Flachwasser, welches sich eher erwärmt, fördert Weissfische, reduziert aber eher die Edelfische. Kurvenreiche Bäche und Flüsse bringen viel Geschiebe mit sich. Lässt</p>	<p>Auslöser für das vorliegende Konzept sind die Mängel des heutigen Schutzsystems an der Thur (Dämme, Sohlenerosion etc.). Es werden drei Hauptziele angestrebt: Hochwasser schadlos ableiten, die Sohlenlage stabilisieren und den Flussraum ökologisch aufzuwerten. Das vorliegende Konzept ist ein Kompromiss zwischen den Positionen, welcher den Hochwasserschutz, die weiteren Zielsetzungen sowie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen, die gesetzlichen Grundlagen sowie der Hochwasserschutz sind ausgewogen berücksichtigt. Die Kosten für die Umsetzung von rund 325 Mio. Franken sind als Grobkostenschätzung (Planungsstufe Machbarkeit) zu verstehen.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Stellungnahme Gutes Kulturland sollte geschützt bleiben für die Landwirtschaft.</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.</p>
<p>Stellungnahme Es darf nicht sein dass im Raum Horgenbach ganze landw. Existenzen vernichtet werden mit einer sinnlosen Verlegung des Binnenkanals (Tägelbach). Wertvollste Landwirtschaftliche Nutzflächen werden zu Gewässerraum und vernichtet. Solche Auswucherungen sind verantwortungslos. Gerade im Landwirtschaftlich geprägten TG. Diese Flächen würden uns schneller als gedacht fehlen.</p>	<p>Zu Beginn jedes Projektabschnitts wird eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt. Zudem werden die betroffenen Anspruchsgruppen (Grundeigentümer etc.) wie auch die Gemeindevertretungen partizipativ miteinbezogen und informiert.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.10? Nein Die vielen gepflegten Biodiversitätsfördeflächen mit hoher Artenvielfalt müssen erhalten bleiben. Die Ausbreitung der Neophyten muss verhindert werden.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Nein Dies sollte eingeschränkt werden	Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schaffäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.	Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schaffäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.	Bei der grundeigentümergehörigen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Es muss zu allererst mit allen Betroffenen nach Lösungen gesucht werden. Es muss mit allen Eigentümern eine akzeptable Lösung gefunden werden.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerrauml原因enplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerrauml原因enpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerrauml原因enpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgefächern nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Der Gewässerraum muss stark redimensioniert werden. Es dürfen nicht ganze landwirtschaftliche Existenzen vernichtet werden.</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümergebundenen Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgefächern sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.15? Nein Zuerst muss der Verschleiss an Fruchtfolgefächern reduziert werden</p>	<p>Fruchtfolgefächern (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgefächern wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefächern geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefächern eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgefächern im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Der Raumbedarf ist massiv zu gross angesetzt. Gerade im Bereich Horgenbach ist der Verschleiss an Fruchtfolgefächern nicht verantwortbar. Der Tägelbach darf auf keinen Fall durch das Wertvolle Kulturland geleitet werden.</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzeptes Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Flussbett sollte regelmässig von kiesbanken befreit werden, resp Kies ausbaggern</p>	<p>Mit der generellen Aufweitung des Flussbetts wird das Abflussprofil der Thur vergrössert. Grössere Wassermassen finden Platz zwischen den Dämmen und belasten diese im Hochwasserfall dank eines tieferen Wasserspiegels weniger stark. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Dieser risikofaktor ist absolut unsinnig und unverhältnismässig. Sollte gerichtlich überprüft werden</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Bestehende Dämme müssen gestärkt werden</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Die Schutzdämme werden nach einheitlichen, zeitgemässen Standards saniert.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Ja Die bestehende Dämme sind zu verstärken.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Damnbrüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden. Geotechnische Untersuchungen haben jedoch vielerorts Schwachstellen an den Dämmen gezeigt. Diese müssen mit baulichen Massnahmen behoben werden, um die Standfestigkeit der Dämme und somit die Hochwassersicherheit des Thurtals zu gewährleisten. Die Schutzdämme werden nach einheitlichen, zeitgemässen Standards saniert.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Nein Durch die Verlangsamung der Fliessgeschwindigkeit werden diese Stauräume vermehrt überflutet.</p>	<p>Das Gegenteil ist der Fall. Mit der generellen Aufweitung des Flussbettes als Schlüsselmodul des Konzeptes Thur+ wird durch die Senkung der Wasserspiegellagen nicht nur die Hochwassersicherheit von Grund auf verbessert. Ebenso werden wichtige natürliche Prozesse der Thur wiederhergestellt. Dies betrifft zunächst die Flussmorphologie und den Geschiebehaushalt, welche in einen neuen Systemzustand übergehen und darin ein neues Gleichgewicht finden müssen. Dieser dynamische, natürliche Prozess dauert Jahrzehnte, ist komplex und der Verlauf im Detail nicht exakt voraussehbar. Um die natürlichen Prozesse ablaufen zu lassen und die durch den Menschen zu bewältigenden Materialbewegungen ausführen zu können, geht das Konzept Thur+ von einer Umsetzungsdauer von 30 Jahren aus. Erosionen haben unterschiedliche Ursachen und damit unterschiedliche Folgen auf das Flusssystem. Mit einer Modellierung wurde die Erosionsentwicklung der Thur, beginnend von der heutigen Gerinnebreite bis zum Gleichgewichtszustand simuliert, um die zeitliche Entwicklung der primären und sekundären Erosionsprozesse in Abhängigkeit der Breitenentwicklung des Gerinnes erkennen zu können. Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Wenn möglich ausbauen, naturstrom hat zukunft</p>	<p>Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen möglichst erhalten bleiben	Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Die Linien müssen noch redimensioniert werden.	Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. selber, und den Gewässerraum der Binnenkanäle. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.
Welche Chancen und Risiken haben wir Ihrer Meinung nach noch zu wenig gewichtet? Der Kulturlandverlust muss höher gewichtet werden. Es geht schlussendlich um Ernährungssicherheit. Der Selbstversorgungsgrad in der Schweiz ist bei 55% Tendenz abnehmend.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.
Wie können diese Risiken behoben werden? Die geplante Herangehensweise, frühzeitig das Gespräch zu suchen und Lösungen zu finden, ist wohl die einzige Möglichkeit.	Zu Beginn jedes Projektabschnitts wird eine Landwirtschaftliche Planung durchgeführt und damit die konkreten Anliegen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt. Zudem werden die betroffenen Anspruchsgruppen (Grundeigentümer etc.) wie auch die Gemeindevertretungen partizipativ miteinbezogen und informiert.
Wie können diese Risiken behoben werden? Die Flächenmässige Ausdehnung des Projektes muss stark redimensioniert werden.	Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wird der Kulturlandverlust, insbesondere unter Berücksichtigung des erforderlichen Hochwasserschutzes, weitmöglichst minimiert.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Nein Es sind wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.	Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Der Einbezug muss bereits stattfinden wenn der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird, da bereits dann Fruchtfolgeflächen nicht mehr als solche genutzt werden dürfen. Die landwirtschaftliche Planung muss deshalb auch bereits früher einsetzen. Gemeinden, Eigentümer und Pächter sind zu informieren und rechtzeitig anzuhören, bevor das Projekt weiter konkretisiert wird.</p>	<p>Bei der grundeigentümergebundenen Gewässerraum Ausscheidung durch die Gemeinden sollten die betroffenen Grundeigentümer in den Prozess miteinbezogen werden. Da für die Ausscheidung der Gewässerräume aber die Gemeinden verantwortlich sind, kann das Konzept Thur+ nicht abschliessend beantworten, wie der Einbezug der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt wird. Der Gewässerraumlinienplan wird als Sondernutzungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Die Gewässerraumlinienpläne sind dabei während 20 Tage öffentlich aufzulegen. Wer durch die Gewässerraumlinienpläne berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein würde ich streichen, Kulturlandschutz reicht Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird aber erst bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur umfasst den morphologisch aktiven Raum, d. h. den Raum zwischen den Dämmen. In den Abschnitten ohne Dämme umfasst der behördenverbindliche Raumbedarf die Fläche, die rechnerisch bei einem HQ100 überflutet werden würde. In der Phase 1 scheidet der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf aus. Die Festlegung der Beobachtungs- und Interventionslinie erfolgt in Abstimmung mit der Gewässerraumfestlegung.</p>
<p>Welches Hauptanliegen haben Sie neben dem Hochwasserschutz an das Konzept? Minimaler Kulturverlust Mind. 60 ha landw. Nutzfläche müssen aus dem Gewässerraum entlassen werden</p>	<p>Der Gewässerraum ist als Korridor zu verstehen, in welchem der Thur einen gewissen Spielraum zurückgegeben werden soll. Bei der Festlegung des Gewässerraumes spielen verschiedene Faktoren eine gewichtige Rolle. Der Gewässerraumausscheidung liegt auch eine Interessensabwägung zwischen dem Kulturland und dem Fliessgewässer zugrunde. Der Gewässerraum ist auch nach der grundeigentümergebundene Festlegung landwirtschaftlich nutzbar. Durch die Etappierte Gewässerraumausscheidung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht sofort für das gesamte Vorland. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund von Fruchtfolgeflächen sieht die Gewässerschutzverordnung nicht vor.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Nein. Jegliche Ausscheidung des behördenverbindlichen Raumbedarfs, also des Gewässerraums, sollte nur, genau wie jeder andere raumplanerische Eingriff, nach Anhörung und Einbindung mit den jeweiligen Grundeigentümern erfolgen.</p>	<p>Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ bestgeeignetsten Ackerflächen. Jeder Kanton hat ein festgelegtes Kontingent zu sichern. Die Fruchtfolgeflächen wurden im Thurgau 1984/85 erstmals erhoben. Das vom Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen geforderte Kontingent von 30'000 ha konnte dabei nachgewiesen werden. Seither wird die verlangte Fruchtfolgefläche eingehalten und sichergestellt. Die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum werden aus dem Kontingent der FFF-Flächen entlassen. Damit werden rechtlich klare und in Zukunft einfach zu handhabende Verhältnisse geschaffen. Weil die FFF im vorgeschlagenen Gewässerraum der Thur nur rund 0.3 % der gesamten FFF im Kanton Thurgau betragen ist das Kontingent auch nach der Umsetzung des Konzeptes Thur+ erfüllt. Der vorgeschlagene Gewässerraum der Thur wurde so optimiert, dass ein minimaler Anteil von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum liegt, das heisst, bei der Festlegung des Gewässerraums wurde im Zweifelsfall grundsätzlich zugunsten der Landwirtschaft entschieden.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.3? Nein Nein. Das bestehende Schutzkonzept muss so verstärkt werden, dass auch ein solches jahrhundertliches Hochwasser innerhalb des jetzigen Dammes abfliessen kann. Die jetzigen Dammanlagen dürfen nicht verschoben werden.</p>	<p>Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.9? Nein Nein. Die Beobachtungs- und Interventionslinien im Gebiet Wuer muss sich entlang des jetzigen Dammes ziehen, gleich den entsprechenden Linien unterhalb der Uesslingerbrücke.</p>	<p>Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.2? Nein Die Interventionslinien sind aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Kulturlandschutzes noch anzupassen</p>	<p>Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Beobachtungslinie: Bis zu dieser Linie wird die Dynamik der Thur zugelassen. Sobald diese Linie erreicht ist, wird über die Weiterentwicklung der Dynamik und allfällige Massnahmen entschieden. Interventionslinie: Diese Linie bildet die äusserste Grenze, die die Thur erreichen darf. Die Dynamik der Thur wird mit baulichen Massnahmen unterbunden. Im Rahmen der konkreten Ausarbeitung der Projekte werden die Interventionslinien festgelegt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Ja. Der Auenwald im Bereich Wuer muss als Naherholungsgebiet erhalten bleiben.</p>	<p>Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.</p>

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.13? Ja Ja. Die Eigentümer sind von Anfang an miteinzubeziehen. Sie sind zu informieren und anzuhören, bevor eine weitere Konkretisierung des Projekts erfolgt.	Gemäss Auftrag ist die Grundkonzeption des Hochwasserschutzes weiter zu entwickeln und die bestehenden Defizite zu beheben. Durch eine Gesamtbetrachtung sollen Erkenntnisse, Projekte und Defizite auf ihre Aktualität hin geprüft und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das Konzept Thur+ ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintrifft (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Mit Vorbehalt, dass die Erholungsflächen ausgeschieden werden und 10% des Uferstreifens nicht überschreiten sollen. Die Zugänglichkeit muss so geplant werden, dass die Erholung nicht die Biodiversität belastet.	Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schafftäli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.12? Ja Die Auenschutzgebiete müssen durch geeignete Schutzmassnahmen gegen die Flusserosion geschützt bleiben.	Durch die Anbindung der nationalen Auenschutzgebiete an den Flussraum wird eine naturnahe Auedynamik geschaffen, welche auch Auflandungs- und Erosionsprozesse ermöglicht (das entspricht grundsätzlich der Charakteristik eines Auenwaldes).
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.4? Ja Nach eingetretenem Hochwasser sind die Flächen ohne Verzug aufzuräumen, um Auflandungen und Verklausungen zu verhindern.	Im Überlastfall (ab 1.5 x HQ100) springen dafür vorgesehene und zu erstellende Ausleitungen an, welche das Wasser in definierte Räume leiten. Diese Räume sind das bestehende Haslibecken, die Allmend Frauenfeld sowie der Raum Horgenbach unterhalb Frauenfeld. Zur Erstellung der Ausleitstellen muss der Thur-Damm baulich angepasst werden. Mit den Ausleitstellen werden die flussabwärts liegenden Dämme geschützt und die Hochwasserwelle im Überlastfall gedämpft. Die Massnahmen werden in keinem Fall eine Gefahr für Menschen bedeuten. Für den Flussunterhalt arbeitet der Kanton Thurgau bereits heute mit lokalen Wuhrakkordanten, Forstbetrieben, Werkbetrieben der Gemeinden und Grundeigentümern (in der Regel Landwirte mit entsprechender Ausbildung) zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch nach Hochwasserereignissen bestens bewährt.
Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.6? Ja Die entsprechenden Passagen, wo das Wasser zur Energiegewinnung kanalisiert wird, sind in Fliess- und Gegenrichtungen fischgängig auszubauen.	Gemäss Kantonalem Richtplan Planungsgrundsatz 4.2 K sind die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. In den dazugehörigen Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Potential der Wasserkraft im Kanton Thurgau aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Wasserkraft im Kanton Thurgau im grösseren Mass ausgebaut werden wird. Gemäss aktueller Gesetzgebung sollen alle Wasserkraftwerke bis 2030 bezüglich Fischschutz, Fischaufstieg und Fischabstieg saniert sein.

Rückmeldung	Kommentar der Fachstellen zur Rückmeldung
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.8? Nein Die Seitenbewehrungen am Gewässerrand müssen funktionsfähig bleiben. Infrastrukturbauten, Grundwasserfassungen und Fruchtfolgeflächen innerhalb der Dämme müssen mit Begrenzungslinien geschützt werden.</p>	<p>Der Freiheit der Thur werden Grenzen gesetzt. Sobald sie schutzwürdigen Bereichen, wie z. B. Werkleitungen, Brücken, erhaltenswerte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, Schutzzonen bei Grundwasserfassungen oder den Dämmen, zu nahe kommt, wird die Eigendynamik eingeschränkt. Zwischen den bestehenden Dämmen wird das heutige Flussbett der Thur aufgeweitet. Das Abflussprofil wird vergrössert. Dadurch stabilisiert sich die Sohlenlage, die Thur gewinnt an Dynamik und kann verschiedene, neue Lebensräume schaffen. Dank der Aufweitungen kann sich die Sohlelage mittelfristig auf dem heutigen Niveau stabilisieren. Bereits im Rahmen des Konzepts Thur+ werden Beobachtungs- und Interventionslinien aufgezeigt. Der genaue Verlauf dieser Linien wird dann bei der konkreten Projektumsetzung in einem breiten Mitwirkungsprozess festgelegt. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum wird aufgrund der Gewässerentwicklung sukzessive angepasst. Mit dem etappenweisen Vorgehen werden die meisten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Dämme nicht sofort in den grundeigentümergebundenen Gewässerraum integriert und können – zumindest vorläufig – weiterhin wie heute bewirtschaftet werden.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.11? Ja Die Freizeitaktivitäten müssen aber gelenkt werden</p>	<p>Bereits heute geniessen zahlreiche Menschen im Schaffäuli bei Neunforn oder an weiteren aufgeweiteten Stellen den einfachen Zugang zum Wasser. Damit es nach der konkreten Projektumsetzung möglichst keine Konflikte zwischen Mensch und Natur gibt – beispielsweise sollte der seltene Flussregenpfeifer beim Brüten nicht gestört werden – werden klare Gebietszuteilungen für Mensch und Tier festgelegt. An ausgewählten Orten werden Zugänge mit passender Infrastruktur, wie beispielsweise Zufahrten, Parkplätze und Picknick-Plätze, für die Bevölkerung geschaffen. Bestehende Infrastrukturen (Wander- und Velowege, Spielplätze) werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.1? Nein Den behördenverbindlich ausgeschiedenen Gewässerraum lehnen wir ab, da an einigen Stellen dieser noch angepasst werden muss. Ein zu gross und schlecht ausgebildeter Gewässerraum darf nicht das Bauprojekt in seiner Ausdehnung präjudizieren.</p>	<p>Seit dem 01. Januar 2011 ist das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36 GSchG). Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften in zwei Phasen umgesetzt. In einer ersten Phase wird durch den Kanton der Raumbedarf als behördenverbindliche Grundlage festgelegt. Der behördenverbindliche Raumbedarf hat noch keine Einschränkungen auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes zur Auswirkung. Ebenfalls bleiben die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der zugehörigen Verordnung bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien anwendbar.</p>
<p>Unterstützen Sie die behördenverbindliche Festlegung 2.14? Ja Es sind, wie oben dargelegt, umfangreiche Anpassungen und Präzisierungen der Projekte vorzunehmen.</p>	<p>Das Konzept ist die Planungsgrundlage für die zukünftigen Wasserbauprojekte an der Thur. Die einzelnen Projekte müssen aber erst noch ausgearbeitet werden. Dies wird der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Gemeinden und Verbänden machen. Auch hier ist ein breit abgestützter Mitwirkungsprozess vorgesehen. Das Ziel ist, die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Das Schutzsystem muss so ausgebildet sein, dass ein Hochwasser, das statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt (sogenanntes HQ100-Ereignis) innerhalb der Dämme schadlos abgeleitet werden kann und unkontrollierte Dammbüche auf dem ganzen Abschnitt zwischen Bischofszell und Niederneunforn verhindert werden.</p>